Die Entwicklung der Kartellaufsicht in Italien

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER RECHTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT
ZU FRANKFURT AM MAIN

vorgelegt von

Paul Helmer
aus Oberursel a. Ts.

1938

Dissertationsdruckerei F. W. Kalbfleisch, Gelnhausen.

1. Gutachter: Professor Dr. Giese.

2. Gutachter: Professor Dr. Betti von der Universität Rom.

3. Gutachter: Professor Dr. Klausing.

Tag der mündlichen Prüfung: 1. Juli 1938.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546401_0052

INHALT.

Seite

A. 1. Begründung und Zweck der Arbeit. 9
2. Welcher Kartellbegriff ist der Arbeit zu Grunde zu legen? . 10
3. Möglichkeiten einer Kartellaufsicht. 20
4. Die Aufgliederung der Kartelle. 22

B. *Die Entwicklung des Problems in der Theorie, eine Folge der allgemeinen wirtschaftstheoretischen Grundsätze.* . . 25

1. In den modernen Staaten. 25
2. Besonders in Italien. 27
a. Die vorfaschistische Zeit. 27
b. Die Stellung des faschistischen Staates zur Wirtschaft; ihre Anwendung auf das Kartellproblem. 27

C. *Die Lösung des Problems in der Praxis.* 35

1. In den modernen Staaten allgemein. 35
2. Die besonderen Verhältnisse in Italien. 38
a. 1. Die negative oder regressive Kartellaufsicht. . . 40
α Die Vorschriften des Codice Civile. . . . 40
β Die Vorschriften des Codice di Commercio. . . 44
γ Die Vorschriften des Codice Penale. . . . 46
2. Positive Aufsicht durch sondergesetzliche Maßnahmen (Zwangskartellierung). 48
b. Faschistische Epoche. 56
1. Die bedeutendsten, in der faschistischen Epoche entstandenen Zwangskartelle. 56
2. Rechtsnatur der Zwangskartelle. 59
3. Sonderaufsicht durch Errichtungsgesetz oder Satzung von Zwangskartellen. 60
4. Zwangskartelle, die keine wirtschaftlichen Nationalvereinigungen sind. 62

5. Der Uebergang zur allgemeinen Kartellgesetzgebung. . 63
6. Die Aufsichtsbefugnisse auf Grund des Gesetzes vom 16. Juni 1932 n 834. 65
7. Fortentwicklung der Aufsicht durch das Kgl. Gesetzdekret vom 16. IV. 1936 n 1296. 70
8. Gesetzdekret vom 16. IV. 1936 n 1296 und Gesetz vom 22. IV. 1937 n 961. 75
9. Die Schaffung einer allgemeinen Aufsicht über die Zwangskartelle durch Kgl. Gesetzdekret vom 11. V. 1936 n 1689 und Gesetz vom 22. IV. 1937 n 962. . . 76

D. *Neben Ministerien und Korporationen tätige Aufsichtsorgane:* . 77
1. Zwischensyndikale Ausschüsse. 77
2. Die provinzialen Wirtschaftsräte 77
3. Der Nationalrat der Korporationen. 78

E. *Schlußbetrachtung.* 78

Verzeichnis der benutzten Schriften.

A.

Battista, Michele: Del contratto di società e del mandato. Torino 1925.

Berg, Harry: Die ideologischen Quellen des italienischen Faschismus. Würzburg 1935.

Böhler, E.: Korporative Wirtschaft. Zürich 1934.

Bolaffio-Leone: La Legislazione Commerciale Italiana. Torino 1929.

Bortolotto, Guido: Diritto corporativo. Milano 1934.

— „ —: Faschismus und Nation. Hamburg 1932.

— „ —: Politica corporativa. Milano 1934.

Bottai, Guiseppe: Der korporative Staat in Italien. Köln 1933.

— „ —: Le corporazioni. Milano 1932.

Bruno, A.: Codice civile del Regno d'Italia illustrato con le principali decisioni delle Corti del Regno. Firenze 1927.

Dobbert, Gerhard: Die Faschistische Wirtschaft. Berlin 1934.

Dörinkel, Wolfram: Internationales Kartellrecht. Berlin 1932.

Enciclopedia: Italiana di Scienze, Lettere ed Arti. Roma 1936.

Enquête-Ausschuß.
1. Die deutsche Kaliindustrie.
2. Die deutsche Kohlenindustrie.
Verhandlungen und Berichte des 3. Unterausschusses. Berlin 1929.

Fischer-Wagenführ: Kartelle in Europa, außer Deutschland, Nürnberg 1929.

Gerhardt, Joh.: Liberalismus und Wirtschaftsdemokratie. Berl. 1930.

Huber, E. R.: Wirtschaftsverwaltungsrecht. Tübingen 1932.

Jenks, G. Wh.: The Trust Problem. 4. ed. New York 1925.

Kestner-Lehnich: Organisationszwang. Berlin 1927.

Kleinwächter, Friedrich: Die Kartelle. Leipzig 1883.

Lammers, Clemens: Die Kartellgesetzgebung des Auslandes. Bericht an den Völkerbund für die Internationale Wirtschafts-Konferenz, am 5. IV. 1927.

Lehnich, Oswald: Kartelle und Staat. Berlin 1928.

Lenz, Friedrich: Aufriß der politischen Oekonomie. Stuttgart, Berlin 1927.

Moellendorf, Wichard von: Deutsche Gemeinwirtschaft. Berlin 1920.

Mommsen, Theodor: Römisches Strafrecht. Leipzig 1899.

Mossa, Lorenzo: L'imprese nell'ordine corporativo. Firenze 1935.

Mussolini Benito: Vom Kapitalismus zum korporativen Staat. Köln 1936.

Organisation syndicale et corporative. Rome, Paris 1930.

Pacifici-Mazzoni, Emidio: Istitutioni di Diritto Civile Italiano. Firenze 1926.

Panunzio, Sergio: Allgemeine Theorie des faschistischen Staates. Berlin, Leipzig 1934.

Reichert, J. W.: Die Kartellgesetze der Welt. Berlin 1935.

Richter, Lutz: Das italienische Organisationswesen. Syndikate und Korporationen. Leipzig 1933.

Sanctis, Valerio de: Das Recht der Kartelle und übrigen Unternehmenszusammenschlüsse in Italien. Berlin 1928.
(In der Reihe: Kartell- und Konzernrecht des Auslandes).

Siotto-Pintòr, M. N.: Der Ausbau des obrigkeitlichen Regierungssystems in Italien. Florenz 1935.

Strieder, Jakob: Studien zur Geschichte kapitalistischer Organisationsformen; Monopole, Kartelle und Aktiengesellschaften im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit. München, Leipzig 1925.

Vanoni, Robert: Zur Begriffsbestimmung der Kartelle und Konzerne. 1931.

Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts. Berlin 1906.

Vivante, C.: Trattato di diritto commerciale. 5. ed. Milano 1922.

Wagenführ, Horst: Korporative Wirtschaft in Italien. Berlin 1934.

B. Gesetze (Sammlungen), Zeitschriften u. ä.

Annuario di Diritto Comparato e di Studi Legislativi. Roma 1933.

Franchi, Luigi: Cinque Codici =
civile
di procedura civile
di commercio
di procedura penale
penale.
Milano 1934.

Gazzetta Ufficiale.

Jahrbuch des öffentlichen Rechts: Band 22; 1935.

Le Leggi e i decreti reali secondo l'ordine della inserzione nella Gazzetta Ufficiale. Roma Jgg. 1932 ff.

Rivista del Diritto Commerciale. Bd. 33. 1935.

Rivista di Diritto Privato. Padova 1934.

Schmollers Jahrbücher: 1928.

Schriften der Kartellstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie.

Sonderheft der Deutschen Weltwirtschaftlichen Gesellschaft vom Oktober 1935.

Zeitschrift für Osteuropäisches Recht.

C. Private Mitteilungen einzelner Nationaler Wirtschaftsverbände.

A. 1. Begründung und Zweck der Arbeit.

Der 28. Oktober 1922 und der 30. Januar 1933 sind auf dem geschichtlichen Weg zweier Nationen zwei Marksteine, die deshalb gleichzeitig erwähnt werden müssen, weil sie in die gleiche Richtung weisen. Das nicht nur deshalb, weil sie für Italien und für Deutschland eine völlige politisch-weltanschauliche Erneuerung bringen, sondern insbesondere auch, weil die grundsätzlichen Merkmale beider Weltanschauungen geistig einander außerordentlich nahe verwandt sind.

Daß einem derart grundlegenden Umbruch ein ebensolcher auf rechtlichem und wirtschaftlichem Gebiet folgen mußte, ist nur folgerichtig, d. h. das System des Rechts, besonders des öffentlichen, und das der Wirtschaft erfuhren ebenfalls eine völlige Umgestaltung. Die Parallelität beider Weltanschauungen, dazu die daraus folgende und darauf aufbauende enge politische Verbundenheit beider Staaten waren dem Verfasser hauptsächlicher Anlaß zu vorliegender Arbeit. Neben dieser Ursache im Politischen steht die rein wissenschaftliche, deshalb war letzter Ansporn zum Versuch dieser Arbeit die Tatsache, daß wir in deutscher Literatur, ausgenommen vielleicht in einigen kurzen Aufsätzen, keine Bearbeitung dieser Materie finden können[1]). Gerade in jüngster Zeit aber hat der faschistische Staat deren Bearbeitung entschlossen in Angriff genommen, und, wie er mit berechtigtem Stolz verzeichnen kann, zu einem klaren Abschluß geführt, eine Tatsache, die unser Interesse an der Meisterung des Problems besonders herausfordert.

Die Darstellung selbst soll dreierlei zeigen:

1. Sie will durch die Wahl des historischen Entwicklungsvorgangs versuchen, in einem kurzen, aber umfassenden Abriß einen Ueberblick zu geben über die Entwicklung des Kartellproblems in der Theorie in Italien allgemein, und der praktischen Kartellaufsicht und -kontrolle im besonderen.
2. Die Arbeit will den gegenwärtigen Stand des Kartellproblems in Italien aufzeigen, das Verhältnis vom Staat zu den Kartellen, die Grundsätze und Methoden ihrer Ueberwachung.
3. Die Darstellung sieht ihren Zweck schließlich auch darin, eine Anregung zu geben, Vergleiche zu ziehen zu den deutschen Rechtsverhältnissen, was sie auch stellenweise selbst tut; und endlich zu zeigen, daß durch

---

[1]) Ein Blick in die Literaturnachweise bestätigt, daß diese bezüglich der Kartelle, sei es in wirtschaftlicher, sei es in rechtlicher Betrachtung, auch in Italien verhältnismäßig gering ist. Sie klärt sich aber aus ganz natürlichen Ursachen. Uns überrascht besonders die Tatsache, daß in diesem Zusammenhang am häufigsten die deutsche Fachliteratur gegenüber der sonstigen fremdländischen angeführt wird; französische und anglo-amerikanische folgen ihr erst in weitem Abstand.

die wirtschaftliche Entwicklung bedingt, entsprechende Gesetzgebungswerke in verschiedenen Staaten ergehen müssen und, eines zum Nutzen des andern, befruchtend aufeinander einwirken können.

Das Bild, das somit durch die vorliegende Arbeit entworfen wird, soll also nach Möglichkeit umfassend und geschlossen sein. Es erscheint auch zunächst groß. Bedenken im Sinn dieser letzteren Erwägung zerstreut jedoch notwendigerweise der zeitlich außerordentlich kurze Entwicklungsgang, den die Materie genommen hat. Trotzdem vermag dies wiederum nichts an der Tatsache des Auftretens spezieller Rechtsfragen zu ändern. Vielleicht ist es gerade die Ursache dafür und solche Zweifelsfragen werden wohl erst im Laufe der Zeit durch die Rechtsprechung eine Entscheidung erfahren. In der Darstellung sollen sie soweit als bekannt und möglich berücksichtigt werden. Sie werden ergänzt durch Fragen tatsächlicher Natur, die gleichfalls einer besonderen Stellungnahme unterzogen werden sollen. Die absolute Neuheit des Gebietes an sich, besonders aber auch für uns Deutsche, läßt die großen Schwierigkeiten in dieser Beziehung erkennen.

2. *Welcher Kartellbegriff ist der Arbeit zu Grunde zu legen?*

Soll eine Materie in ihrem Wesen und ihrer Funktion einer Prüfung unterzogen werden, so ist es zunächst notwendig, sich von ihr eine eindeutige Vorstellung zu verschaffen; wir müssen also eine begriffliche Festlegung des zu untersuchenden Gebietes versuchen. Es ist nicht die Absicht des Verfassers, Erörterungen anzustellen über die Entwicklung des Kartellbegriffs — wir wollen lediglich einen brauchbaren Begriff finden, der dem vorliegenden Thema gerecht wird — im allgemeinen, und zwar aus zwei Gründen:

1. Nach langem Für und Wider wurde schließlich in Schrifttum und Praxis die genügend bekannte Definition für Kartelle[2]) allgemein anerkannt, wir dürfen uns deshalb damit bescheiden, sie an dieser Stelle lediglich nochmals anzuführen. Man verstand unter Kartellen „freie Vereinbarungen oder Verbände, die zwischen selbständieg bleibenden Unternehmern der selben Art, zum Zweck monopolistischer Marktbeherrschung" geschlossen wurden[3]).
2. Weil nach Aufassung des Verfassers auch dieser Begriff heute keine berechtigte Geltung mehr für sich beanspruchen kann, denn er ist das Ergebnis einer Epoche, deren Wirtschaftssystem auf einer, von der gegenwärtigen völlig verschiedenen theoretischen Grundlage aufgebaut war. Es ist vielleicht nicht vermessen, wenn man sagt, daß hinsichtlich der Wirtschaftstheorien hier ein Extrem an die Stelle des anderen getreten ist, soweit beide überhaupt praktisch in Reinkultur vorstellbar sind. Das gilt für Italien ebenso wie für Deutschland. Diese Behauptungen fordern eine Begründung: Die bisher anerkannte Definition der Kartelle hat ihr Recht auf Anerkennung schon deshalb verloren, weil sie aus einem ganz

---

[2]) [3]) So u. a. bei Lehnich, „Staat und Kartelle" S. 41, 42.

anderen wirtschaftstheoretischen Denken hervorgegangen ist; sie ist ein Produkt des Wirtschaftsliberalismus. Nur so konnte auch der Begriff der Marktbeherrschung, der monopolistischen Stellung dieser Unternehmenszusammenschlüsse aufkommen und gebilligt werden. Er ist die Ausdrucksform desjenigen Gedankengutes, das die Wirtschaft als einen in sich abgeschlossenen, von der Politik oder einer übergeordneten Gemeinschaft bzw. einem höherwertigen Interesse unbeeinflußbaren Lebensbereich anerkennt. Infolgedessen bezieht sich die Definition auch nur, wie sie selbst zum Ausdruck bringt, auf die freien Vereinbarungen, Zusammenschlüsse also, die gekennzeichnet sind durch das Merkmal der Freiwilligkeit dieser Uebereinkommen. Aber nach der so schnellen Entwicklung, die die Wirtschaft genommen hat, wäre eine Betrachtung des Kartellproblems und des Kartellbegriffs unter Außerachtlassung der Zwangskartelle nur sehr lückenhaft, da doch gerade das Moment ihrer Errichtung an sich schon klare Anhaltspunkte auf das Verhältnis vom Staate zu den Kartellen bietet. Begrifflich unterscheiden sich beide Typen durch ein einziges Merkmal: An die Stelle desjenigen der Freiwilligkeit des Zusammenschlusses tritt das der zwangsweisen Zusammenfassung durch hoheitlichen Akt.

Es ist also gerade dieses liberale Gedankengut, das durch die tatsächlichen Verhältnisse schon längst abgestreift ist; oberster Grundatz ist jetzt der der Staatstotalität, die das Recht beansprucht und sich sogar die Pflicht beilegt, allen Erscheinungen des Lebens, die geeignet sind irgendwie die nationale Gemeinschaft zu beeinträchtigen, kritisch und prüfend zu begegnen. Sie will dann auf Grund des Primats der Gemeinschaft gegenüber allen ihren Gliedern — als ein solches betrachten wir jetzt auch die Wirtschaft — mittels ihres obersten Organs, des Staates, gestaltend in die einzelnen Lebensbereiche eingreifen. Daraus ergibt sich von selbst, daß von einer monopolistischen Marktbeherrschung, — eine Formulierung, die gleichzeitig ihre Unbeeinflußbarkeit von außen wie auch besonders von oben kennzeichnet, — durch jegliche Wirtschaftsgebilde fortan nicht mehr die Rede sein kann. Ihre Stellung als Beherrscher des Marktes muß gleichsam ersetzt werden durch eine solche des Dienens am Markte. Dieses kommt sowohl in dem italienischen Zwangskartellgesetz vom 16. Juni 1932, und entsprechend in den später ergangenen italienischen Kartellgesetzen, als auch in den deutschen und ähnlichen fremdländischen klar zum Ausdruck. Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juni 1932 fordert u. a. die „Disziplinierung der Produktion und der Konkurrenz", während das deutsche Kartellgesetz vom 15. Juli 1933 in seinem § 1 als Zweckbestimmung die Marktregelung zum Ausdruck bringt und somit den Kartellen eine wichtige Aufgabe im Hinblick auf die Gesamtwirtschaft zuweist. Die Kartelle besitzen also nicht mehr den Charakter des wirtschaftlichen Selbstzwecks, sondern sie sind Instrumente staatlicher Wirtschaftspolitik geworden.

Die Frage ihrer Berechtigung an sich, sowie ihre Bedeutung für den Markt wird in dem Abschnitt über die geschichtliche Entwicklung des Problems Staat — Kartelle eine Würdigung finden.

Nach Ansicht des Verfassers müssen wir also unter Kartellen zunächst — ganz weit gefaßt — Zusammenschlüsse verschiedener Unternehmen ver-

stehen, wobei sich gegenüber den früheren Verhältnissen in erster Linie deren tatsächliche und funktionelle Stellung innerhalb der Wirtschaft und damit des gesamtstaatlichen Lebens geändert hat. Es fragt sich aber, ob durch diese Wandlung von Wesen, Inhalt und Funktion, die wir anerkennen müssen, schon genügend dafür getan ist, einen zweckmäßigen Begriff der Gebilde zu schaffen, die einer Aufsicht unterstellt sein müssen und diese andererseits auch wirklich wirkungsvoll in Erscheinung treten lassen. Gerade dies letztere Erfordernis aber, sowie auch der in dem vorangegangenen in den Vordergrund gestellte ganz allgemeine Grundsatz zwingen zu einer Erweiterung desjenigen Begriffs, unter dem wir bisher die rechtliche und wirtschaftliche Existenz eines Kartells bejaht haben. Neben die notwendigen wirtschaftlichen Voraussetzungen ihrer ganz konkreten Funktionen und ihrer Stellung traten auch die rechtlichen, und zwar hinsichtlich des Kartellvertrags, durch den ein bestimmter Rechtsverband geschaffen wurde; ferner insoweit, als jedes einzelne der Mitglieder seine Rechtsperson und Existenz beibehalten hatte.

Eine zweckmäßige Ausgestaltung der Aufsicht macht es deshalb erforderlich, vorherrschend die wirtschaftliche Machtstellung von Unternehmensverbänden zu prüfen. Entsprechend dieser Machtausübung und ohne Rücksicht darauf, ob rechtlich oder wirtschaftlich alle Voraussetzungen für das Bestehen eines Kartells (wir können also sagen, Kartells im engeren Sinn) erfüllt sind, muß die staatliche Aufsichtstätigkeit in Erscheinung treten. Die Notwendigkeit einer wirksamen Staatsaufsicht, und damit die, den Kartellbegriff möglichst weit zu fassen, fand in der deutschen Gesetzgebung zum erstenmal Ausdruck in dem § 1 der „Verordnung über den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellung" vom 2. November 1923. Er erfaßt alle „Verträge und Beschlüsse, welche Verpflichtungen über die Handhabung der Erzeugung oder des Absatzes, die Anwendung von Geschäftsbedingungen, die Art der Preisfestsetzung oder die Forderung von Preisen enthält (Syndikate, Kartelle, Konventionen und ähnliche Abmachungen), . . .".

Daraus ergibt sich schon, daß die Kartellüberwachungsgesetzgebung nicht nur die Wirtschaftszusammenschlüsse erfassen will, die wir als die eigentlichen Kartelle bezeichnen, sondern daß sich das Gesetz vielmehr auf alle Uebereinkommen erstreckt, die geeignet sind, die Gestaltung der Wirtschaft und insbesondere des Marktes zu beeinflussen. Nichts anderes meint offenbar auch Lehnich[4]), wenn er sagt, daß gegenüber der Wirtschaft wirkungsvolle Abmachungen aus dem Rahmen der Ueberwachung nicht herausfallen dürfen; „in den Rahmen der staatlichen Ueberwachung müssen alle losen und festen Vereinbarungen zur Regelung des Marktes einbezogen werden".

Die verschiedenen in den letzten Jahren ergangenen Kartellgesetze bringen diesen Gedanken klar zum Ausdruck. Einige dürfen an dieser Stelle als besonders gute Beispiele angeführt werden: die zweite jugoslavische Kartellverordnung vom 25. November 1935 sagt in Artikel 2, daß „als Kartelle alle die Verträge, Vereinbarungen und Abmachungen" anzusehen sind, „durch welche die Freiheit des Wettbewerbs bei der Produktion, dem

[4]) Kartelle und Staat. S. 42.

Absatz oder dem Einkauf von Erzeugnissen im Transport-, Kredit- oder Versicherungswesen, bei der Feststellung von Geschäftsbedingungen oder Festlegung von Preisen oder Tarifen beschränkt oder ausgeschlossen wird, oder zum mindesten beschränkt oder ausgeschlossen werden kann"[5]).

Das kanadische „Gesetz betreffend die Ueberwachung von Kartellen, Monopolen, Trusts und Fusionen" vom 23. Juni 1923 bestimmt in Artikel 2, daß unter diesem Ausdruck „Kartell" auch alle anderen wirtschaftlichen Abmachungen verstanden werden müssen[6]).

Das ungarische „Gesetz über die den wirtschaftlichen Wettbewerb regelnden Vereinbarungen" vom 15. Oktober 1931 erfaßt „Kartelle oder ein anderes Rechtsverhältnis mit ähnlichem Ziel"[7]).

Das bulgarische Gesetz „über die Kontrolle der Kartelle und Monopolpreise" vom 16. Dezember 1931 sagt ausdrücklich in Artikel 1, daß unter die Kontrolle „Kartelle, Konzerne, Syndikate usw." fallen[8]).

Wir sehen also, daß diese Argumentation zu Gunsten eines umfassenden Kartellbegriffs in jeder Nationalwirtschaft, die die Staatsaufsicht überhaupt bejaht, durch die einschlägige Gesetzgebung, in vielen Fällen der Theorie vorauseilend, Anerkennung gefunden hat.

Für Italien selbst gilt das folgende: auch bis zur Kartellgesetzgebung aus dem Jahre 1932 hatte sich noch kein einheitlicher Kartellbegriff[9]) herausgebildet, obwohl man die gesamte Wirtschaftsorganisation unter diesen Uebereinkommen unter Berücksichtigung ihrer Erfordernisse in Anlehnung an das deutsche Vorbild geschaffen hatte. Als für die vorliegende Arbeit brauchbarer Begriff könnte am besten wohl der berücksichtigt werden, unter dem man die sog. sindacati industriali versteht, der „nach der italienischen wirtschaftlichen Terminologie jede Art industrieller oder kommerzieller Zusammenschlüsse versteht, also alle jene Vereinigungen, die je nach ihrem Inhalt in den verschiedenen Ländern die Namen Trusts, Kartelle, Ringe, Pools usw. führen"[10]). Dieser von de Sanctis geprägte Begriff entspricht inhaltlich wohl dem, was die vorher angeführten Gesetze unter Kartellen verstanden wissen wollen. Allerdings scheint es dem Verfasser, daß in allen diesen Auffassungen der Tatsache gar nicht oder doch zu wenig Rechnung getragen wurde, daß wir in dem gleichen Maße durch diesen Begriff die Zwangskartelle wie die freien Kartelle erfassen müssen. Die wirtschaftliche Wirksamkeit des Ueberwachungsgrundsatzes fordert eben dessen

---

[5]) Zeitschrift für osteuropäisches Recht. 1936/37 S. 76, A. Bilomovic: Das Kartellrecht Jugoslawiens.

[6]) Reichert: Die Kartellgesetze der Welt. S. 142.

[7]) Reichert a. a. O. S. 187.

[8]) Reichert a. a. O. S. 72.

[9]) Vgl. de Sanctis, „Kartelle und Unternehmenszusammenschlüsse in Italien" S. 1. Er sagt u. a., daß im Gegensatz zum damaligen deutschen Kartellbegriff, der sinngemäß von einem Teil der italienischen Literatur verwandt wurde, Freiwilligkeit und monopolistische Absicht nur nebensächliche Merkmale eines Kartells seien.

[10]) de Sanctis a. a. O. S. 8. Sie entspricht inhaltlich der von Lehnich und den Definitoren der vorher angeführten Kartellgesetze.

Verwirklichung auf der Ebene des Umfassenden. Auf Grund ihrer stetig gewachsenen und sich noch weiter vermehrenden Anzahl können sie gar nicht mehr unberücksichtigt bleiben.

Eine erste Legaldefinition bietet, wie schon hervorgehoben, das Zwangskartellgesetz vom 16. Juni 1932. Sehen wir von dem besonderen Merkmal der zwangsweise erfolgten Zusammenschließung ab, so versteht der Gesetzgeber nach Artikel 1 Abs. 1 unter Kartellen eine Vereinigung von „. . . Gewerbetreibenden des gleichen Wirtschaftszweigs mit dem Zweck, die Produktion und die Konkurrenz zu regeln". Mit der fortschreitenden gesetzlichen Entwicklung wandelt sich, wenn auch nur unwesentlich, der begriffliche Inhalt des zu überwachenden Objekts. So unterscheidet sich die Definition der Königlichen Verordnung vom 16. April 1936 (sie bezieht sich ausdrücklich nur auf freie Kartelle) von der des erwähnten Gesetzes. Sie unterwirft der Ueberwachung alle „Konsortien von Gewerbetreibenden des gleichen, oder verschiedener, miteinander in Geschäftsverbindung stehender Wirtschaftszweige, die die Disziplinierung der Produktion oder des Verkaufs zum Gegenstand haben". Das Gesetz vom 22. April 1937 erweitert den Kreis der zu überwachenden Objekte ausdrücklich auch auf die sog. Dienstleistungskonsortien, (Consorzi che raggruppano aziende produtrici di servizi). Die Kgl. Verordnung vom 11. Mai 1936 in Verbindung mit dem Gesetz vom 22. April 1937 erfassen ihrerseits besonders die Zwangsverbände, die „eine besondere wirtschaftliche Tätigkeit ausüben". Das Gesetz erfaßt in seiner Definition die wirtschaftlichen Vereinigungen, die die Regulierung von Erzeugung und Absatz zum Ziel haben. Damit ist aber durchaus noch kein Grund zur Annahme gegeben, daß einige Organisationsformen der verschiedenen Zusammenschlüsse aus dem Kreis der Betrachtung ausscheiden müssen. Im Gegenteil, denn letztlich sind ja all ihre Zwecksetzungen auf diese beiden Grundfunktionen wirtschaftlicher Tätigkeit zurückzuführen.

Damit stellt der gegenwärtige Abschnitt also vor eine zweifache Aufgabe:

a) die Objekte der Aufsicht bzw. Kontrolle im Sinne vorliegender Arbeit begrifflich festzulegen; an Hand der vorerwähnten Gesetze, aber auch unter Berücksichtigung des notwendigen wirtschaftlichen Erfolgs werden wir diese wohl richtig unter folgender Definition erfassen: als Objekte der Ueberwachung und Kontrolle müssen wir jegliche wirtschaftlichen Zusammenschlüsse oder Abmachungen betrachten, die geeignet sind, die nationale Erzeugung oder den nationalen Absatz zu beeinträchtigen, ohne Rücksicht auf ihre rechtliche oder wirtschaftliche Organisationsform, sowie die Art und Weise ihrer Entstehung. (Kartelle im weiteren Sinn).

b) Eine Darlegung dessen zu geben, welche Vereinbarungen und Abkommen wir nach der Sprache des Gesetzes als Kartelle ansehen können und nach der der Wirtschaft vielleicht sogar ansehen müssen. Es wird also hervorgehoben, einmal das begriffliche Moment: was ist ein Kartell i. S. der Arbeit, und zum andern in Verbindung damit eine Darstellung der einzelnen Bezeichnungen für das praktisch fast immer gleiche Wirtschaftsgebilde.

Wir haben im vorhergehenden Abschnitt den Begriff der sindacati industriali gebraucht. Das italienische Wirtschaftsrecht kennt neben diesem und einer Anzahl anderer ähnlichen Inhalts auch den spezifischen Begriff der cartelli, der schon eine rein sprachliche Verwandtschaft mit dem deutschen „Kartell" aufweist. Für den Rahmen der vorliegenden Arbeit ist er aber zu eng und für uns, genau wie auch noch andere Bezeichnungen, nur hinsichtlich der allgemeinen Betrachtung der Bezeichnungen für Kartelle und Unternehmenszusammenschlüsse allgemein von Interesse.

Die dargestellten begrifflichen Festlegungen zeigen alle eine gewisse Einheitlichkeit in der Formulierung und in der Zwecksetzung. Sie zwingen aber zu dem Schluß, daß man unter den von ihnen berücksichtigten Abmachungen nur solche verstehen könnte, die tatsächlich auf freiwilliger Grundlage beruhen. Allein de Sanctis macht, wie schon angedeutet, davon eine Ausnahme, indem er das Prinzip der Freiwilligkeit mit Recht für unerheblich erklärt, denn zu den Gebilden der Wirtschaft, die einer hoheitlichen Aufsicht unterzogen werden müssen, gehören notwendigerweise auch die zwangsweise errichteten Zusammenschlüsse. Lediglich die Tatache ihrer Zwangsbildung garantiert durchaus noch nicht eine Arbeit ihrerseits in der gewünschten Form. Sie müssen daher grundsätzlich der Aufsicht in gleicher Weise unterworfen werden wie freiwillige Uebereinkommen. Zwangskartelle und freie Kartelle, deren einziges notwendiges Unterscheidungsmerkmal wir bereits hervorgehoben haben, können auch noch andere solcher Kennzeichen aufweisen. So verdient z. B. das folgende eine ganz besondere Herausstellung: das ganz außerordentliche Interesse des Staates an den Zwangsverbänden auf Grund ihrer besonderen Bedeutung für diesen. Die Zwangsnatur ist regelmäßig gerade in dieser Tatsache begründet, und, wenigstens nach der vergangenen Auffassung wiederum besonders zur Ausübung einer Kontrolle geeignet. Die freien Kartelle umfassen eine beliebige Anzahl von Unternehmen des gleichen oder verwandter Wirtschaftszweige. Die Zweckmäßigkeit gebietet aber, daß bei Zwangskartellierungen sämtliche gleichartigen Unternehmungen der Zusammenfassung unterworfen werden, grunsätzlich also innerhalb der gesamten staatlich-territorialen Einheit. Ausnahmsweise, und das mag häufig auch ausreichend sein, wird sich die Zwangskartellierung auch innerhalb geschlossener Wirtschaftsgebiete vollziehen[11]). Die Tatsache des ursprünglichen Zwangszusammenschlusses allein ist nicht entscheidendes Merkmal für die Entstehung eines Zwangskartelles. Wir müssen vielmehr auch dann von einem solchen sprechen, wenn sog. Zwangsbeischlüsse zu schon bestehenden Verbänden erfolgen. D. h.: Einem bereits bestehenden, auf freiwilliger Grundlage beruhenden Verband, werden die angehörigen Produzenten des gleichen Wirtschaftszweigs obligatorisch angegliedert. Damit ändert auch das neue Gebilde seinen Gesamtcharakter, es wird als Ganzes jetzt ein Zwangskartell. Von den üblicherweise als Zwangskartellen bezeichneten Zusammenschlüssen unterscheidet sich der Zwangsbeischluß also nur durch seine mehrstufige Entstehung. Ein freies Kartell geht ihm voraus.

[11]) Beispiel für die erste Möglichkeit: Zwangskartellierung der gesamten italienischen Schwefelgruben; für die zweite: die Zwangskartellierung der sizilianischen Schwefelgruben.

Aus dem vorhergehenden Hinweis auf die Tatsache, daß man in Italien sowohl unter den sindicati industriali als auch speziell unter den cartelli Wirtschaftsgebilde i. S. unserer deutschen Kartelle versteht (auch unsere deutschen Bezeichnungen sind ja recht mannigfaltig) mag hervorgehen, daß die italienischen Begriffsverhältnisse durchaus noch keine einheitlichen sind oder es doch wenigstens bis zur jüngsten Zeit noch nicht waren. Wir müssen uns deshalb mit den verschiedenen Benennungen, die die wirtschaftliche Praxis wie auch das Schrifttum des italienischen Wirtschaftsrechts geprägt haben, vertraut machen. Italien anerkennt Deutschland als das Ursprungsland der Kartelle und stellt fest, daß es die größte Anzahl dieser Wirtschaftsabkommen von allen Staaten besitzt[12]). So nannte Mussolini am 26. März 1932 Deutschland vor der italienischen Kammer la terrra classica dei cartelli. In der gleichen Rede bemerkte er, obwohl die Zahlen sich im wesentlichen auch deutscherseits nur auf Schätzungen stützen können, daß die Anzahl der deutschen Kartelle schon vor dem Weltkrieg beträchtlich gewesen sei und jetzt ungefähr 3000 betrage. Asquini, der Berichterstatter der Kartellkommission, ergänzt die zahlenmäßigen Angaben über die deutschen Kartelle der Vorkriegszeit und beziffert sie auf 600[13]). Zum Vergleich führt er die Zahlen aus einigen anderen europäischen Staaten an. An deren Spitze steht (die Zahlen beziehen sich auf das Jahr 1932) England mit 161, das damalige Oesterreich mit 94, die Tschechoslowakei mit 91, die Schweiz mit 84, Frankreich mit 66, Polen mit 58, Norwegen mit 44 Kartellen u. a. Mit Abstand folgt schließlich Italien, das „secondo i dati della Confederazione dell'industria sarebbero oggi in vigore 20 in tese dello stesso di carattere volontario". Die Betrachtung dieser Zahlen rückt aber die einsetzende Kartellgesetzgebung[14]) erst — besonders aber unter Berücksichtigung der Tatsache, daß sie sich fast durchweg im Gegensatz zu den wirtschaftstheoretischen Grundgedanken befindet — in das rechte Licht. Genovesi, der Berichterstatter der Kommission für das Gesetz vom April 1937, stützt sich in seinem Bericht, den er am 8. XII. 1936 vor der Kammer erstattete, im wesentlichen auf das Zahlenmaterial von Jenks[15]), das mit den obigen Daten über Deutschland übereinstimmt.

Italien weist also einen recht mannigfaltigen Sprachschatz für all diejenigen Erscheinungen des Wirtschaftslebens, die wir — ganz besonders im Rahmen des weiten Begriffs vorliegender Arbeit — als Kartelle bezeichnen, auf. Die italienische Wissenschaft und Praxis kennt neben den cartelli und sindacati industriali auch den Begriff des sandacato, sie spricht von unioni di imprese, von consorzi, enti, istituti, gruppi usw. Die gleichen Begriffe gebrauchen auch die Gerichte in ihrer Rechtsprechung. Die Gesetzgebung — ihr waren diese Begriffe bis dahin fremd — trifft zum erstenmal

[12]) Enciclopedia Italiana Bd. 31, S. 833.
[13]) Asquini in seinem Bericht vom 27. 4. 32.
[14]) Es darf auf die kurze Darstellung der Kartellgesetzgebung in den einzelnen interessierten Ländern hingewiesen werden.
[15]) Geremia Whipple Jenks ist ein Amerikaner, der sich besonders um die gesamte Zusammenstellung der einzelstaatlichen und bundesstaatlichen Gesetzgebung der Vereinigten Staaten gegenüber den Unternehmenszusammenfassungen verdient gemacht hat.

eine allgemeine Bestimmung im Jahre 1932[16]). Aber auch diese ist nur begrenzt, da sie lediglich die einer Aufsicht zu unterstellenden Zusammenschlüsse erfassen will.

Ein kurzer Abriß über die „sindacati" in der „Encyclopedia Italiana"[17]) ermöglicht es, diese einzelnen Bezeichnungen wenigstens teilweise zu spezifizieren. Daraus ergibt sich zunächst, daß der Begriff der sindacati — ursprünglich ein rein arbeitsorganisationsrechtlicher, „. . . originariamente referito alle varie organisazioni di lavoratori per la difesa dei loro interessi di gruppi o di classe . . ." — mit der Gewerkschaftsbildung aufkommt. Erst in zweiter Linie finden wir ihn verbunden mit den sich später bildenden entsprechenden Organisationen der Arbeitgeber, also seinem Wesen nach ist er noch immer arbeitsrechtlichen Inhalts. Diese Form gestaltet sich schließlich aus zu der der sindicati industriali. Diese erfahren eine Inhaltswandlung gegenüber den sindicati, auch der der Arbeitgeber, denn sie haben jetzt nicht nur arbeiterrechtliche, sondern wirtschaftsorganisatorische Bedeutung. So entsprechen sie schließlich den Gebilden i. S. vorliegender Arbeit. Sie stellen jetzt dar: „. . . aggruppamenti di imprese diretta a limitare la concorrenza ovvero a rafforzare l'efficenza produtiva delle imprese partecipanti, onde questi meglio resistanno a la concorrenza". Damit besteht also in dieser Bezeichnung, soweit sie sich auf die Unternehmerzusammenschlüsse bezieht, auch heute noch eine gewisse Doppelbedeutung fort. Insgesamt betrachtet können also sindacati nach dem allgemeinen Sprachgebrauch das folgende darstellen:

1. rein arbeitsrechtliche Organisationen der Unternehmer, die in dieser Form das Gegenstück zu den Arbeitnehmerverbänden darstellen. An dieser Stelle darf bemerkt werden, daß diese sozialrechtliche Klassentrennung von dem Faschismus bewußt aufrecht erhalten wurde[18]). Allerdings findet auch er die Mittel, die Gegensätze gerade mit Hilfe der vorerwähnten Organisationen auszugleichen; er überbrückt sie aber nur, während der Nationalsozialismus diese Gegensätze als verderblich betrachtet und deshalb bestrebt ist, ihre gänzliche Ausmerzung herbeizuführen.
2. Sie bilden Zusammenschlüsse wirtschaftlicher Natur mit ganz anderen als den vorgenannten Zielen und Aufgaben, nämlich gestaltend und fördernd in wirtschaftlicher Hinsicht zu wirken.

De Sanctis gebraucht außerdem den Begriff der sindacati finanziaria[19]). Deren Aufgabe besteht im wesentlichen darin, Unternehmen bei ihrer Gründung zu finanzieren, darüber hinaus aber auch bei Erweiterungen helfend einzugreifen, indem sie neue Aktien an den Börsen in Umlauf bringen und dergleichen mehr. Sie sind, soweit der Verfasser feststellen konnte, unmittelbar durch den Staat ins Leben gerufen, um bei dessen wirtschaftlicher, insbesondere aber industrieller Stützungspolitik behilflich zu sein. Ihr Verhältnis zum Staat ist also ein ganz eigenartiges, viel unmittelbarer als das der üblichen sindacati. Aus dem Kreis der für die Arbeit in Frage kommenden Aufsichtsobjekte scheiden sie also aus.

[16]) Vgl. Abs. 1 Art. 1 d. Gesetzes vom 16. VI. 32 n 834.
[17]) Bd. 31, S. 832 ff.
[18]) Vgl. dazu Art. 4 der Carta del Lavoro.
[19]) de Sanctis a. a. O. S. 7.

Der Verfasser hält es für zweckmäßig an dieser Stelle ausdrücklich auf den Unterschied von Berufsvereinigung (sindacato) und Berufsgruppe (categoria) hinzuweisen. Beide müssen streng von einander getrennt werden. Die categoria ist von umfassender Natur. Ihr gehören automatisch alle an, die den gleichen Beruf ausüben. Dem sindacato hingegen kann man nur nach ausdrücklichem Erwerb der Mitgliedschaft angehören. Es erfaßt nur Mitglieder der gleichen categoria. Eigenartig muß uns aber das Verhältnis von categoria zum sindacato erscheinen. Denn die erstere tritt praktisch als solche gar nicht in Tätigkeit. An ihrer Stelle aber das anerkannte, mit Rechtspersönlichkeit ausgestaltete Berufssyndikat, eben dieses genannte sindacato. Seine Errichtung erfolgt regelmäßig in der Weise, daß die zahlreichen bestehenden Berufsvereinigungen (associazione di fatto) um ihre staatliche Anerkennung nachsuchen. Sobald diese verliehen ist gehen damit gleichzeitig öffentlichrechtliche Aufgaben auf das neu entstandene sindacato über. Entscheidend ist, daß nur das anerkannte Syndikat zur Wahrnehmung solcher Aufgaben befugt ist. Wir denken in erster Linie an die Abschlüsse von Kollektivarbeitsverträgen. Wollte eine nicht anerkannte Vereinigung solche Verträge schließen, so wären diese völlig unwirksam. Vom Syndikat abgeschlossen, sind sie jedoch nicht nur für dessen Mitglieder, sondern auch darüber hinaus für alle Angehörigen der entsprechenden categoria rechtsverbindlich, eine Tatsache, die besonders hervorgehoben werden muß[20] [21]). So nennt auch B o t t a i[22]) das sindacato mit Recht das „Organ der Berufskategorie im sozialen Leben", oder einen freiwilligen „Bund mehrerer zur gleichen Berufskategorie gehöriger Personen, die sich zur Aufgabe setzen, eine Rechtstätigkeit zum Schutz ihrer eigenen Interessen und jener der Berufskategorie auszuüben"[23] [24]).

Die cartelli führen in Italien auch gleichzeitig die Bezeichnung „consorzi". Cartello — gegenüber dem sindacato der engere Begriff — und consorzio erfassen die ihrem Wesen nach gleichen Wirtschaftsübereinkommen. Sie sind Zusammenschlüsse, die dem gleichen Produktionszweig angehören[25]), mit dem Ziel, den Markt zu regulieren. Die Definition ist also grundsätzlich die gleiche wie sie der Verfasser in Abwandlung der aus der vergangenen Epoche stammenden herausgestellt hat. Zu ihrer rechtlichen Existenzfähigkeit[26]) bedürfen die Konsortien grundsätzlich der Schriftform.

---

[20]) Vgl. R i c h t e r a. a. O. S. 17. und besonders:
[21]) Vgl. die gesetzlichen Bestimmungen in:
a) Ges. v. 3. IV. 1926 n 563, bes. Art. 5 und
b) Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz v. 1. VII. 1926 n 1130, bes. Art. 47 ff.
[22]) B o t t a i : Der koporative Staat in Italien. S. 11.
[23]) B o t t a i : Der korporative Staat in Italien. S. 13.
[24]) Der Begriff des „sindacato" erstreckt sich also im Italienischen auf das Gebiet der Erzeugung„ des Handels, der Finanzen, sowie des Berufs- bzw. Arbeitsrechts.
[25]) Enciclopedia Italiana. Bd. 31, S. 833. Aus dieser Quelle stammen auch im wesentlichen die im folgenden gebrachten Ausführungen über die „gruppi".
[26]) d. h.: ihrer Errichtungsverträge.

U. U. genügen sogar mündliche Abmachungen, gentlemen agreements nach amerikanischem Vorbild.

Die „gruppi" sind Zusammenschlüsse von Unternehmern, die darauf gerichtet sind, die Produktionsleistung der Mitglieder zu steigern, damit sie der Konkurrenz besser widerstehen können. Sie stellen eine höhere Form der Konzentrationstendenz der Unternehmungen dar, verfolgen daneben aber gleichzeitig andere Ziele; so im Hinblick auf Absatz, Finanzierung, Risikobeschränkung u. a. Sie können horizontale und auch vertikale Zusammenschlüsse sein. Die häufigste Form ist die der „partecipazione finanziaria". Diese Definition weist zunächst kaum einen grundsätzlichen Unterschied zu der der sindacati industriali oder auch der der cartelli i. e. S. auf. Alle haben sie das gemeinsame Ziel des Widerstandes gegen Konkurrenz und Arbeitsweise. Lediglich einzelne organisatorische Unterschiede in ihrer Wirtschaftsform weisen sie auf. So besonders die Tatsache der Vertikalorientierung, die die gruppi den Konzernen unseres Wirtschaftslebens sehr verwandt erscheinen läßt. Die angegebene Quelle führt gleichfalls aus, daß die Ueberwachungsfrage bei den gruppi leichter zu lösen sei als bei den cartelli, und zwar auf Grund der Normen, denen sie als Gesellschaften unterworfen sind. Gemeint sind die Normen des italienischen Handelsgesetzbuchs, die je nach der Rechtsnatur des Unternehmungsverbandes angewandt werden. Diese Auffassung von einer erleichterten Ueberwachung ist aber nach Ansicht des Verfassers nur beschränkt richtig, da die Kartelle gleichfalls überwiegend Rechtspersönlichkeit besitzen und damit auch gleichzeitig ihrer Rechtsnatur nach grundsätzlich den entsprechenden allgemeingesetzlichen Bestimmungen unterworfen sind. Der hauptsächliche Unterschied zwischen Gruppen und Kartellen besteht nach der Ansicht von Salandra[27]) in der verschieden starken Intensität der Bindungen, die die Natur ihrer einzelnen Organisationsform aufweist.

Unter den „unioni di imprese" verstehen wir alle Unternehmenszusammenschlüsse. Der Begriff entspricht eben diesem deutschen. D. h. also, daß unter diesen unioni alle Arten von Unternehmenszusammenfassungen verstanden werden können[28]).

Enti, istituti, aziende übersetzen wir am besten mit Verbände, Bünde oder Unternehmen, allerdings braucht letzteres nicht unbedingt eine Unternehmung im typisch wirtschaftlichen Sinn zu sein. Wir finden Verbindungen mit dieser Bezeichnung innerhalb der verschiedensten Lebensbereiche; so z. B. auf kulturellem, religiösem, wirtschaftlichem u. a. Gebieten. Wesentliches Unterscheidungsmerkmal dieser Gebilde ist also deren Zwecksetzung. Nur solche mit ausgesprochen wirtschaftlichem Zweck stellen Kartelle dar, und zwar sind es dann immer Zwangskartelle.

---

[27]) Vgl. Rivista di diritto commerciale. 1935, S. 428.
[28]) Salandra, in Riv. di dir. comm. 1935, S. 428 ff.

A. 3. *Möglichkeiten einer Kartellaufsicht.*

Die Frage der staatlichen Kartellaufsicht ist nur ein Ausschnitt aus dem umfassenderen Fragengebiet der Stellung des Staates gegenüber der Gesamtwirtschaft. An den Enden der Richtschnur, nach der sich dieses Verhältnis orientiert stehen zwei Extreme: das erste ist die vollkommen freie Wirtschaft — frei im klassisch-liberalen Sinn —, sich völlig selbst überlassen. Der Staat hat keinerlei Recht zum Eingriff in diesen Lebensbereich. Das zweite ist das der vom Staat geführten Wirtschaft; es sieht den Staat selbst als Unternehmer. Das typische Beispiel für diesen Fall bleibt der Merkantilismus der absoluten Staaten oder der Staatssozialismus, während das erste sich in der Lehre des reinen Wirtschaftsliberalismus wiederspiegelt. Diese jeweilige Grundauffassung wird auch immer speziell das Verhältnis des Staates zu den Kartellen bestimmen. Daß selbst die Auffassung der am meisten wirtschaftsliberalistich eingestellten Staaten an den Erfordernissen der Wirklichkeit oft nicht vorübergehen konnte, zeigt die tatsächliche Entwicklung deutlich genug[29]). Wie kann sich nun die Lage wohl im Einzelfall gestalten?

Ist der Grundsatz der freien Wirtschaft herrschend, so wird sich der Staat im wesentlichen und grundsätzlich nur auf seine allgemeinen Rechtsvorschriften berufen können. Wir denken hier an die zivilrechtlichen Normen über Unerlaubtheit, Nichtigkeit oder Unwirksamkeit von Verträgen. An dieser Stelle müssen auch die Vorschriften des Rücktritts- und Kündigungsrechts erwähnt werden, die der Staat den Vertragsgegnern im Rahmen der geltenden Gesetze gewährt; die Normen über Verstöße gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten.

Gegen die kartellistischen Abmachungen können unter Umständen eine Reihe scharfer strafrechtlicher Bestimmungen Anwendung finden. Diese Bestimmungen beziehen sich zwar nicht speziell auf Kartelle, können aber auch durch diese letzteren verletzt werden. In diesem Fall treten die durch das Gesetz vorgesehenen entsprechenden Rechtsfolgen ein.

Die ungeahnt schnelle Aufwärtsentwicklung der Industrie, hervorgerufen durch die epochemachenden Erfindungen des 19. Jahrhunderts, ließen die Wirtschaft und ihre Organisationsformen alsbald eine Entwicklungs- und auch Machtstufe erreichen, der mit den allgemeinen Gesetzesnormen nicht mehr wirksam genug begegnet werden konnte. Es erhebt sich deshalb die Frage, wie der Staat dem durch spezielle Maßnahmen entgegentreten kann. Zunächst können wir — wir bewegen uns parallel mit den Erfordernissen des Entwicklungsganges fort — an Maßnahmen mehr mittelbarer Natur denken, so etwa an wirtschaftspolitische. Wir denken in dieser Beziehung überwiegend an solche auf dem Gebete der Zoll- und Steuergesetzgebung. Zwar steht es durchaus im Ermessen eines jeden Staates, seine Zollsätze zu verändern. Um dem Eigenleben der Kartelle zu steuern, kann er bei-

---

[29]) Es darf in diesem Zusammenhang auf den Abschnitt über die theoretische Entwicklung des Problems hingewiesen werden.

[30]) Entscheidungen d. Preuß. OVG. Bd. 59, S. 166; Urteil d. 2. Senats v. 9. Mai 1911.

spielsweise die Zolltarife für bestimmte Waren nach Belieben erhöhen oder senken, je nach der den Kartellen gegenüber beabsichtigten Wirkung. Eine Entscheidung darüber, ob und inwieweit eine solche Maßnahme klug wäre, steht dem Verfasser nicht zu, ganz abgesehen davon, daß sie nur für den Einzelfall und unter Kenntnis aller wesentlichen Umstände richtig zu treffen ist. Jedenfalls steht aber zu bedenken, daß sie durch bestehende Handelsverträge oft unmöglich gemacht, wie überhaupt durch die zahlreichen zwischenstaatlichen Wirtschaftsverpflichtungen sehr erschwert würden, da sie ohne Zweifel entsprechende Entscheidungen bei andern nachteilig betroffenen Ländern auslösen würden.

Sollen also schon wirtschaftspolitische Maßnahmen zur Anwendung kommen, so scheint es dem Verfasser ungleich zweckmäßiger, diese auf steuergesetzlichem Gebiet zu vollziehen. Internationale Abkommen werden dadurch nicht beeinträchtigt, jedoch kann das gleiche Ziel erreicht werden. Die tatsächliche Wirkung einer solchen mittelbaren Aufsicht in der Praxis zeigt, um nur ein schon sehr altes Beispiel anzuführen, ein Urteil des Preußischen Oberverwaltungsgerichts[30]) über die Frage der Steuerpflicht von Kohlensyndikaten.

In Verfolgung des erwähnten Ziels kann der Staat schließlich Gesetze erlassen, die dem einzelnen Kartellmitglied sowohl gegenüber dem Kartell als auch gegenüber den übrigen Mitgliedern sehr scharfe Waffen privatrechtlicher Natur in die Hand geben. Er kann sich dadurch schließlich selbst die Rechtsgrundlage für sein Einschreiten schaffen, und sich so am Ende auf das Gebiet staatlicher Planwirtschaft begeben, Bestrebungen wie sie besonders im unmittelbaren Nachkriegsdeutschland im Anschluß an die Ideen v. Moellendorffs[31]) und Wissels sehr ernsthaft vertreten worden sind.

Weitere Möglichkeiten sind die, daß der Staat die Kartelle zur Registereintragung[32]), zu ständigen Mitteilungen, Auskünften und dergleichen verpflichtet; er ist in der Lage, zu ihrer ständigen Ueberwachung besondere Organe zu schaffen, so z. B. Kommissionen oder Kartellgerichte und, sich schließlich selbst zum Unternehmer machend, diese zu seinen Wirtschaftsorganen (-Instrumenten) degradieren. Die Wirtschaft ist damit schließlich nationalisiert (die Industrie), kollektiviert (die Landwirtschaft), monopolisiert (der Verkehr)[33]). Damit ist der Zustand der vollkommenen Planwirtschaft erreicht[34]).

---

[31]) v. Moellendorff: Deutsche Gemeinwirtschaft. S. 31 ff., 38 ff.

[32]) Wir erinnern uns an dieser Stelle, daß die Frage der Zweckmäßigkeit einer Registereintragung bisher heftig bestritten wurde.

[33]) Diese Typisierung ist entnommen aus Merkel-Wöhrmann: Deutsches Bauernrecht. S. 18/19.

[34]) Den vollkommenen Typus dieses Wirtschaftssystems bietet uns heute die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

A. 4. *Die Aufgliederung der Kartelle.*

Hinsichtlich der Unterscheidungsmerkmale für Kartelle möchte der Verfasser drei hauptsächliche Gesichtspunkte herausstellen, und zwar nach den folgenden Leitgedanken:

a) Der Art ihrer Entstehung,
b) ihrer wirtschaftlichen Organisationsform,
c) ihrer rechtlichen Organisationsform.

Wenn im Rahmen dieser Arbeit überhaupt auf diese Problematik eingegangen wird, so nur der Vollständigkeit halber. Insbesondere hinsichtlich der Frage ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Organisierung darf auf das sehr zahlreiche Schrifttum verwiesen werden, während die Arbeit selbst nur die grundsätzlichen Merkmale hervorheben möchte.

a) Das italienische Kartellrecht zeigt, genau wie das deutsche und die andern, die zwei Grundarten der Entstehung eines Kartells. Sie kann sich vollziehen durch völlig freie Vereinbarung der einzelnen Mitglieder. Ein Kartell kann aber auch entstehen durch hoheitliche Anordnung, wir haben dann das sog. Zwangskartell mit der möglichen Abart des Zwangsbeischlusses.

Daneben hat sich in Italien eine eigenartige dritte Form der Kartellgründung herausgebildet[35]), ein Mittel zwischen freien und Zwangskartellen, wie wir es sonst wohl kaum finden werden. Diese Kartellerscheinungen zeichnen sich dadurch aus, daß die einzelnen Mitglieder in ihrem Willen zum Zusammenschluß völlig unabhängig und unbeeinflußbar sind. Ist dieser aber erst einmal vollzogen, so wird Tätigkeit, Aufgabe und Ziel der einzelnen Kartelle durch eine verbindliche Zwangssatzung geregelt.

b) Die wirtschaftliche Organisationsform eines Kartells ist in Anbetracht des Kartellzwecks und des regelmäßigen Beweggrundes zu seiner Errichtung von größerer Wichtigkeit als seine Rechtsform. Es ist notwendig, daß sie immer streng ausgerichtet ist nach dem ganz individuellen Charakter, der das Kartell kennzeichnen soll. Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen ist es deshalb nur natürlich, daß wir in Italien die gleichen Organisationsformen finden wie im deutschen oder sonstigen fremdländischen Kartell- und Wirtschaftsrecht. In andern industriellen Staaten sind die Vereinigungsbestrebungen entsprechende. Je nach der erforderlich scheinenden Zweckmäßigkeit, nach den gesammelten Erfahrungen und auf Grund der Bedürfnisse der jeweiligen industriell-wirtschaftlichen Entwicklung finden wir Formen — sie werden hier nur ihrer Natur nach aufgeführt — der Produktions-, Preis- oder Gebietskartelle. Der Kartellzweck besteht im Wesentlichen in der Erreichung eines der drei folgenden Ziele:

1. einer Regelung der Erzeugung,
2. einer Regelung der Verteilung,
3. einer Regelung der Preise.

---

[35]) Fischer-Wagenführ: Kartelle in Europa außer Deutschland.. S. 129.

Die Folge davon ist, daß sich die drei hervorragenden Kartelltypen, nämlich Produktions- oder Kontingentierungskartelle bzw. Absatz- oder Verteilungskartelle und schließlich Preiskartelle gebildet haben. Je höher und intensiver eine Wirtschaft und damit auch besonders die Industrie entwickelt ist, umso schwieriger und verwickelter werden in rechtlicher wie auch wirtschaftsorganisatorischer Hinsicht diejenigen Einrichtungen, mit deren Hilfe sie gemeistert werden sollen; eine Tatsache, die auch in der immer peinlicher ausgestalteten kartellistischen Organisation ihren Niederschlag findet. Deshalb werden auch alle übrigen Formen der Kartelle, ganz gleichgültig wie sie sich nennen mögen, in wirtschaftlicher Hinsicht auf diesen drei vorgenannten Grundtypen aufbauen bzw. sich immer auf einen der in ihnen verkörperten Grundsätze zurückführen lassen.

c) Aus rechtstechnischen, insbesondere prozessualen und vermögensrechtlichen Gründen gehen wir aus von der Frage der Rechtsfähigkeit der Kartelle im allgemeinen. Wie überall haben sich auch in Italien die beiden folgenden Grundformen herausgebildet:

1. Nichtrechtsfähige Kartelle,
2. Rechtsfähige Kartelle.

Diese stellen praktisch verschiedene Stufen der Kartellentwicklung dar, und zwar im Hinblick auf ihre rechtliche Vollkommenheit. Die zweitklassigen Kartelle, auch solche niederer Ordnung genannt, werden im wesentlichen gebildet durch die sog. Innominatkontrakte[36]). „Man betrachtet sie nicht als bürgerlich-rechtliche oder handelsrechtliche Verträge“[37]). Die eigentlichen Gesellschaftsverträge sind zum Unterschied davon Nominatkontrakte. Daneben gibt es sonstige Kartelle in der Form rein konventionaler Abmachungen, die keine Rechtspersönlichkeit besitzen. Zu diesem gehören in erster Linie die Zusammenschlüsse, die in Gestalt der Gesellschaft des Codice Civile errichtet sind. Allerdings ist die Frage, ob man sie als rechtsfähig oder nicht rechtsfähig betrachten soll, im italienischen Schrifttum recht umstritten. Das Gleiche gilt von den sog. irregulären Handelsgesellschaften. De Sanctis sagt[38]), daß einige in der Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter Berücksichtigung der Artikel 1712 und 1724 des Codice Civile eine Rechtsperson sehen, daß die gegenteilige Ansicht aber bei weitem überwiegt. Praktisch dürfen wir also in diesen Kartellen keine Wirtschaftsverbände mit Rechtspersönlichkeit erblicken[39]). Daher auch die Folgerung, daß Rechte und Pflichten ausschließlich den einzelnen Gesellschaftern zukommen[40]), daß ihr Vermögen eine Vermögensgemeinschaft (comunione pro

---

[36]) Sie stellten keinen bestimmten gesetzlich geregelten Vertragstyp dar.
[37]) de Sanctis a. a. O. S. 47.
[38]) a. a. O. S. 51.
[39]) Michele Batista gibt auf Seite 111 ff. seines Buches: Del contratto di società e del mandato eine vorzügliche Darstellung des ganzen Für und Wider die Anerkennung ihrer Rechtsperson, um sie mit überzeugender Begründung schließlich selbst abzulehnen.
[40]) In diesem Sinne de Sanctis a. a. O. S. 51.

indiviso) darstellt. Entsprechendes gilt in rechtlicher Hinsicht für den Auftrag[41]).

Neben die zweifelhaften Gesellschaftsformen des Codice Civile treten die rechtlich unstreitigen des italienischen Handelsgesetzbuchs (ausgenommen die schon erwähnte irreguläre Handelsgesellschaft). Diese irreguläre Handelsgesellschaft und die regulären Handelsgesellschaften stellen, unabhängig vom einzelnen Vertragstyp, deren beide Formen im italienischen Recht dar. Erstere erfährt eine besondere Würdigung in dem Abschnitt über die Maßnahmen zwecks Kontrolle nach Codice di Commercio. An dieser Stelle interessiert lediglich ihre Rechtspersönlichkeit. Was diese anbetrifft, so gilt hier das Gegenteilige wie bei den Innominatkontrakten. Bisher werden sie überwiegend als Rechtspersonen betrachtet und behandelt, während der neue Gesetzentwurf des Codice di Commercio ihre Rechtspersönlichkeit ausdrücklich ablehnt[42]). Kartelle höheren Grades können eigene Rechtspersönlichkeit in jeder Form der Gesellschaften des italienischen Handelsrechts besitzen. In Frage kommen: Die offene Handelsgesellschaft (Società in nome collettivo, Codice di Commercio Art. 105 ff.), die Kommanditgesellschaft (Società in accomandita)) und zwar in Form der einfachen wie auch der Aktienkommanditgesellschaft, Artikel 114 ff., Artikel 126 ff. des Codice die Commercio, die Aktiengesellschaft (Società anonima, Artikel 121 ff. und 126 ff. des Codice di Commercio). Die G.m.b.H.[43]) kennt das italienische Handelsrecht noch nicht für das ganze Gebiet des Königreichs. Sie ist zwar im neuen Entwurf des italienischen Handelsgesetzbuchs vorgesehen, besteht aber bisher nur in den sog. neuen Provinzen. In geringer Anzahl bestehen schließlich noch kartellistische Verbindungen auf genossenschaftlicher Grundlage. All diese Formen sind für freie Kartelle das Gegebene, aber auch für Zwangskartelle durchaus vorstellbar.

Eine weitere und höhere rechtliche Vervollkommnung ist die Schaffung sog. Doppelgesellschaften[44]). Ihr Wesen besteht, wie uns bekannt ist darin, daß dem eigentlichen Kartell eine weitere Rechtsperson übergeordnet ist, die die von dem ursprünglichen Zusammenschluß auszuübenden Tätig-

---

[41]) Gemeint ist der Auftrag des bürgerlichen Rechts, Codice Civile Art. 1737 ff.

[42]) Entsprechend der von de Sanctis a. a. O. S. 53 gegebenen Darstellung.

[43]) Es ist die der deutschen G.m.b.H. nachgebildete Società a garanzia imitata.

[44]) Zum Vergleich für diese Rechtsformen mögen die deutschen Rechtsverhältnisse angeführt werden:
a) Kartelle ohne Rechtspersönlichkeit: die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (nach § 705 ff. BgB.), der nichtrechtsfähige Verein, der nach § 54BGB. der ersteren rechtlich im wesentlichen gleichgestellt ist.
b) Kartelle mit Rechtspersönlichkeit: der eingetragene Verein (§§ 21, 55 ff. BGB.), die G.m.b.H., die Aktiengesellschaft und seltener auch die eingetragene Genossenschaft.
c) Kartelle mit besonderem Organ mit eigener Rechtspersönlichkeit, die verschiedenen Kombinationen der sog. Doppelgesellschaften.

keiten wahrnimmt (Comptoir du vente oder Verkaufssyndikat und ähnliche). Das Hauptbeispiel bildet das zentralisierte Absatzkartell. Rechtsform des eigentlichen Kartells und der Verkaufsgesellschaft brauchen einander nicht entsprechen. Sie sind sogar, je nach den wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen und Voraussetzungen regelmäßig von einander verschieden (häufig ist das ursprüngliche Kartell Aktiengesellschaft während die Verkaufsgesellschaft die Rechtsperson einer G.m.b.H. aufweist, in Italien allerdings wiederum eine Aktiengesellschaft).

B. Die Entwicklung des Problems in der Theorie, eine Folge der allgemeinen wirtschaftstheoretischen Grundsätze.

1. in den modernen Staaten.

Der Gegensatz zwischen Wirtschaft und Staat findet seinen beredten Ausdruck in der Weltanschauung des Liberalismus. In dem Maße, wie der Gedanke der wirtschaftlichen Freiheit des Individuums mehr und mehr Gestalt gewinnt, so wird auch die grundsätzliche Einstellung des Staates gegenüber diesen Fragen eine andere. Die gegensätzliche Bewegung zum Merkantilismus trug über diesen schließlich den Sieg davon. Er kam zur Explosion in den Tagen der französischen Revolution von 1789, die mit der Proklamation der menschlichen Grundrechte, liberté, égalité, fraternité, alle bisher bevorrechteten Mächte beseitigte. Der Gedanke der wirtschaftlichen Freiheit des Individuums wollte so verstanden sein, und er ward es auch, daß die Wirtschaft ein völlig selbständiger Lebensbereich sei, in den einzugreifen der Staat kein Recht habe. Die reine Theorie des liberalen Wirtschaftssystems forderte die freie Initiative des Individums unter Ablehnung jeglicher Einmischungsbefugnis des Staates. Quesney u. Turgot, die Führer der sog. physiokratischen Schule in Frankreich, entwickelten sie, Adam Smith — in seinem 1776 erschienenen Werk: „Inquiry into the nature and causes of wealth of nations" — und John Stuart Mill in seinen zahlreichen Schriften führten sie zu Ende und erhoben sie zum wissenschaftlichen Dogma. Aus dem deutschen Schrifttum dürfen an dieser Stelle besonders Wilhelm von Humboldts „Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen" erwähnt werden. Die persönliche Freiheit im klassisch-liberalen Sinn wird zum Grundrecht des Individuums erhoben. Gleichzeitig erleben wir den Anstieg des sog. Manchestertums, der Lehre der absolut freien Konkurrenz, des Wirtschafts-

automatismus[1]). Wir verstehen darunter die selbsttätige Ordnung und den selbständigen Ausgleich im Rahmen der Wirtschaft. Ihre bestmögliche Fortentwicklung und Gestaltung wird auf Grund dieser Lehre nur dadurch erreicht, daß man den Grundsatz des „laisser faire, laisser aller" als oberste Richtlinie anerkennt. Ihren Ursprung nimmt diese Lehre aus der Uebertragung der ideellen Grundprinzipien der politischen Demokratie, den Gedanken der Freiheit und Gleichheit aller Staatsbürger auf die Wirtschaft. Freiheit auch in der Wirtschaft gegenüber allen privilegierten Mächten, das war das Ideal des Wirtschaftsliberalismus[2]). Durch das freie Spiel der Kräfte, wie man es nannte, durch eine völlig ungehinderte wirtschaftliche Betätigung des Individuums sollte dieses einerseits zu einem Höchstmaß an Leistungen befähigt werden, zu größtem Wohlstand gelangen, und andererseits gleichzeitig ein Zustand größtmöglichen Gleichklangs (Harmonie) innerhalb der Gesamtwirtschaft erreicht werden. Man huldigte also in dieser Hinsicht geradezu einem fatalistischen Standpunkt. Daraus ergibt sich folgerichtig, daß ein Widerstand gegenüber kartellistischen und monopolistischen Bestrebungen seine Ursache nicht haben konnte in Gründen der Regelung der Konkurrenz, des Marktes oder dergl., sondern allein darin, daß dadurch die Individuen in der Ausübung ihrer Freiheit behindert würden. Sie müßten sich vertragliche Fesseln anlegen lassen, wodurch sie in einem ihrer Grundrechte beschnitten wären.

Zusammenfassend läßt sich also sagen, daß diese Epoche gleichzeitig ein doppeltes Ziel vor Augen hatte:

1. Absolute Freiheit des Individuums, insbesondere gegenüber dem Staat,
2. die Freiheit der Konkurrenz zwischen den einzelnen Individuen.

Das eigenartige und in sich eigentlich schon widerspruchsvolle Ergebnis ist, daß die Auferlegung gegenseitiger Bindungen im Gegensatz zu dem ersten Grundsatz steht. Sie widerspricht aber nicht dem zweiten Prinzip, sondern ist gerade eine notwendige Folge der den Einzelmenschen überlassenen Möglichkeiten. Damit war offenbar ein Gegensatz entstanden, der der Lösung bedurfte. Theoretisch hätten die Individuen nie einen wirtschaftlichen Zusammenschluß billigen können, da sie im gleichen Augenblick ihre persönliche Stellung erheblich schmälerten. Praktisch liefen sie aber — das zeigt sehr deutlich die Entwicklung in den Vereinigten Staaten — Sturm gegen jede staatliche Maßnahme, die sich gegen Zusammenschlußbestrebungen und damit natürlich deren Auswirkungen richtete. Die Entwicklung lehrt also, daß es gerade das Interesse der Individuen war, das in vielen Fällen solche Zusammenschlüsse forderte, denen man aber nur selten und in wirklich dringenden Fällen durch gesetzgeberische Maßnahmen entgegentrat. An erster Stelle müssen hier die einzelnen in den verschiedenen Staaten erlassenen Wuchergesetze genannt werden. Bemerkt werden darf in dieser Stelle noch, daß man auch häufig gerade zu Beginn dieser Epoche glaubte, kartellistische Bestrebungen könnten schon deshalb nicht von Erfolg gekrönt sein, weil das Einzelinteresse sich diesen widersetzen würde.

---

[1]) Friedr. Lenz: Aufriß der politischen Oekonomie, S. 19 ff.
[2]) Gerhard: Liberalismus und Wirtschaftsdemokratie, S. 19.

2. Besonders in Italien.

a. Die vorfaschistische Zeit.

Bis der Faschismus zum Durchbruch kam, war Italien politisch und wirtschaftlich in mancherlei Hinsicht auf einer gewissen Entwicklungsstufe stehen geblieben; besonders im Vergleich zu den europäischen Großmächten.

Die politische und wirtschaftliche Wiederaufrichtung Italiens waren Ziel der faschistischen Idee. Das Verdienst Benito Mussolinis ist es, daß der Anschluß an die führenden Nationen vollkommen gefunden wurde.

Der Faschismus empfand klar die Tatsache, daß der italienische Staat unter dem Einfluß liberaler Gedanken auch gegenüber der Wirtschaft in die Rolle des bekannten „Nachtwächtertums" hineingedrängt worden war. Seine Einstellung, die ihm diesen bezeichnenden Spottnamen eingebracht hatte, beschränkt sich darauf, die Einhaltung der wirtschaftlichen „Spielregeln zu überwachen, indem er die Anwendung illegaler Mittel im Wettbewerbskampfe der Tauschpartner durch seine Gesetze ausschloß"[3]). Auch der italienische Staat war der Auffassung von dem sich natürlicherweise bildenden wirtschaftlichen Gleichgewicht erlegen. Er hatte sich damit selbst seine theoretischen Grenzen — denen die Praxis recht nahe kam — bezüglich eines Eingreifens in die Wirtschaft gesetzt und war ängstlich bestrebt, sie zu wahren, um nicht die nach liberaler und damit seiner damals eigenen Auffassung „natürlicher Ausgleichskräfte"[4]) zu lähmen. Begeben wir uns nun auf das wirtschaftliche Teilgebiet der Kartelle und ihr Verhältnis zum Staat, so kann eine Entscheidung darüber nicht schwer zu fällen sein. Sie findet ihre Begründung in eben dieser Allgemeintendenz der Lehre; diese verbietet dem Staat ein Eingreifen in die Wirtschaft, damit auch in das Leben der Kartelle, einen selbständigen, in sich abgeschlossenen Lebensbereich. Richtiger gesagt, die Befugnisse des Staates werden beschränkt auf die Maßnahmen, die ihm durch die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen zu Gebote stehen.

b. Die Stellung des faschistischen Staates zur Wirtschaft; ihre Anwendung auf das Kartellproblem.

Obwohl der Faschismus zunächst manch liberales Gedankengut beibehalten hatte[5]), müssen wir heute eine in ihren grundsätzlichen Ideen gegenüber der vergangenen geradezu entgegengesetzte Wirtschaftsauffassung in Italien feststellen. Der Faschismus lehnt „den Mythus des reinen Individualismus . . . . ab". Es ist die natürliche Folge seines Staats- und Rechtsgedankens, der Staatstotalität, des Führerstaates, in

---

[3]) Mussolini: Vom Kapitalismus zum korporativen Staat, S. 9.
[4]) Mussolini ebenda.
[5]) Besonders kennzeichnend ist wohl das der Zweiteilung, der Klassenidee, wie es im syndikalen System bewußt aufrecht erhalten wird, obwohl der Faschismus den Klassenkampf als das Mittel zum Ausgleich wirtschaftlicher und sozialer Gegensätze ablehnt. Vgl. auch Richter a. a. O. S. 6, 8—9.
[6]) Travaglini bei Dobbert: Die faschist. Wirtschaft S. 103.

dem sich die Strömungen und Gedanken eines Sorel, Pareto, Nietzsche, d'Annunzio[7]) und noch weiter zurückgehend die eines Hegel, Adam Müller, Mazzini und Gioberti finden. „Lo Stato non è solamente presente ma anche passato e sopratutto futuro. É lo Stato che trascendendo il limite breve della vita individuale appresenta la coscienza immanente della nazione"[8]). Es ist die gleiche totalitäre Auffassung, die der nationalsozialistische Staat etwa in folgenden Worten zum Ausdruck bringen würde: Innerhalb der völkischen Gemeinschaft gibt es keinen Lebensbereich, an dessen Gestaltung der Staat kein Interesse besitzt. Beschränken wir diesen Grundsatz auf das Teilgebiet völkischen Lebens, die Wirtschaft, so kann es für die Ansicht des Faschismus keine bessere Bestätigung finden als durch die Worte des Duce selbst, der am 14. November 1933 vor dem Nationalrat der Korporationen[9]) folgendes ausführte: „Wenn in allen Nationen der Staat 24 Stunden schliefe, so genügte diese Zeit, um eine Katastrophe herbeizuführen. Heute gibt es keinen Wirtschaftszweig mehr, in den der Staat nicht eingreifen muß". Auch für den Faschismus besteht also „kein Wirtschaftsfaktor von ausschließlich privatem Interesse"[10]). Noch drastischer bringt Bottai[11]), der Fahnenträger des Korporativismus, wie er von Mossa[12]) genannt wird, diesen Grundsatz zum Ausdruck. Er zeigt, wie völlig ablehnend der Faschismus all den liberalen Ideen von individuellen Rechten, uneingeschränkter Konkurrenz und dergleichen gegenübersteht. Er zeigt aber auch gleichzeitig, was er in Wirklichkeit vom praktischen Wert und der Richtigkeit jener Grundsätze hält. Der Faschismus, so sagt Bottai, wird nicht zögern, „über den Hampelmann der wirtschaftlichen Freiheit hinwegzugehen"[13]). Der homo oeconomicus, jenes imaginäre Produkt des Wirtschaftsdenkens einer jetzt endgültig für den Faschismus abgeschlossenen Epoche, kann von diesem nicht anerkannt werden, ebensowenig wie er etwa im nationalsozialistischen Staate Anerkennung finden könnte. Für beide, Faschismus und Nationalsozialismus, ist er zur historischen Erinnerung geworden. Der Faschismus stellt an seine Stelle den homo corporativus[14]). Dieser ist nicht mehr alleinstehendes Individuum, sondern eingegliedert — incorporato — in dem Gruppensystem des Faschismus bzw. seiner Wirtschaft. Der homo oeconomicus überläßt seinen Platz fortan dem homo corporativus, „einem vollkommenen Menschen, der politisch, wirtschaftlich und religiös, Heiliger und Krieger in einem ist"[15]). „Die liberale Theorie vom homo oeconomicus haben wir schon immer zurückgewiesen oder uns dagegen gesträubt, wenn wir die Arbeit als Ware bezeichnen hörten. Ein

---

[7]) Wagenführ a. a. O. S. 10; Berg a. a. O. S: 18 ff:
[8]) Mussolini, zitiert von del Vecchio in Rivista di diritto privato 1934, S. 312.
[9]) In seiner Rede über: Die Krise des Kapitalismus.
[10]) Wagenführ a. a. O. S. 13.
[11]) Bottai: Le corporazioni, S. 18.
[12]) Mossa: L'imprese nell'ordine corporativo, S. 172.
[13]) Bottai: Le corporazioni, S. 18.
[14]) Carli: Teoria generale della Economia Politica Nazionale, S. 66 ff.
[15]) Mussolini in der vorher angeführten Rede vom 14. XI. 33.

homo oeconomicus existiert überhaupt nicht . . ."[16]). Die zahlreichen wirtschaftstheoretischen Grundsätze, die die vergangene Epoche hervorgebracht hatte — universalistisches, individualistisches und wie sie alle heißen — sie alle sind abgelöst durch ein einziges, das allgemeine Anerkennung besitzt, das principio della collaborazione.

Was wir unter Korporativismus im wesentlichen verstehen müssen, erläutern Bottai[17]) und Mussolini[18]) selbst eingehend. Grundlegend ist nach Bottais Auffassung, daß der Faschismus die Trennung der einzelnen Lebensbereiche vollkommen ablehnt. Politik und Wirtschaft sind ein einziges Gewebe, beide sind nach seiner Ueberzeugung eng miteinander verknüpft. Sie sind zwei Wesen der gleichen Wirklichkeit, wesentliche Aeußerungen des „sozialen Phänomens". Eben dieses Bewußtsein des zweifachen Seins ist dem korporativen Prinzip immanent. Auf ihm baut sowohl die faschistische Staats- als auch Wirtschaftsauffassung auf. „Der korporative Staat ist also der Staat, der in die Sphäre seines ethisch-politischen Lebens das gesamte soziale Leben als etwas verschiedenes und unter dem Zeichen des Primats des Politischen aufnimmt, nämlich alle sozialen und wirtschaftlichen Kräfte, die bei den Staatsbürgern in Erscheinung treten und verwirklicht werden, indem er ihnen die Taufe seiner Ethik und Politik gibt, mit andern Worten, indem er sie entsprechend seinen Zielen einordnet und regelt"[19]). Nach Mussolinis Auffassung, die dieser im Ergebnis entspricht, ist der Korporativismus die „disziplinierte und kontrollierte Wirtschaft; denn man kann nicht an eine Disziplin denken, ohne eine Kontrolle zu haben"[20]). Die charakteristischen Merkmale der korporativen Wirtschaft sind weiterhin die folgenden[21]):

1. Die korporative Wirtschaft respektiert das Privateigentum,
2. die korporative Wirtschaft respektiert die individuelle Initiative,
3. die Disziplinierung der Wirtschaft wird durch die Selbstdisziplin der beteiligten Kategorien in die Wirklichkeit umgesetzt.

In den vorangegangenen Ausführungen hat der Verfasser versucht, Einstellung und Verhältnis des faschistischen Staates zur Wirtschaft darzulegen, sowie nachzuweisen, daß der Staat selbst oberster Richter in allen die nationalen Belange betreffenden Angelegenheiten (also auch in der Wirtschaft) sein will. Das darf aber wiederum nicht zu der Annahme führen, daß der Staat selbst die Rolle des Unternehmers übernehmen wolle. Praktisch wäre damit ein Zustand des Staatskapitalismus oder Staatssozialismus erreicht. Im Gegenteil! Der faschistische Staat ist planwirtschaftlichen Ideen grundsätzlich völlig abhold[22]). Er will nicht selbst wirtschaften son-

---

[16]) Mussolini ebenda.
[17]) Bottai: Der korporative Staat in Italien, S. 26 und S. 27.
[18]) Mussolini: Vom Kapitalismus zum korporativen Staat.
[19]) Bottai: Der korporative Staat in Italien. S. 28.
[20]) Mussolini in seiner Rede vom 18. III. 34.
[21]) Mussolini: Vom Kapitalismus z. korporat. Staat. S. 141.
[22]) Auf d. Internat. Arbeitskonferenz in Genf 1933 führte Unterstaatssekretär Biagi u. a. aus: Wir sind weit davon entfernt, ein eingreifendes Staatssystem kollektivistischen Charakters zu verwirk-

dern immer nur dann obrigkeitliche Eingriffe in die Geschehnisse des Wirtschaftslebens vornehmen, wenn diese tatsächlich erforderlich sind. „Die Tätigkeit des Individuums soll keineswegs ausgeschaltet, sondern im Rahmen aller Wechselbeziehungen berücksichtigt werden, mit denen es durch Wesensverwandtschaft verbunden ist“[23]), denn „nach der Doktrin und dem System des Faschismus sind es die moralichen Kräfte, die im Wirtschaftsprozeß wirksam sind“[24]). Entscheidende Voraussetzung für die Notwendigkeit des staatlichen Eingreifens in das Getriebe der Wirtschaft ist die Forderung einer gerechten Interessenabwägung einerseits und andererseits die Frage gegenüber Intensität der Tätigkeit einzelner Unternehmungen oder einzelner Wirtschaftszweige. Hinsichtlich des ersteren Merkmals entscheidet immer die Frage, ob die Handlungsweise des Individuums den allgemein-wirtschaftlichen Interessen entspricht, oder konkret ausgedrückt: der homo corporativus ordnet seine eigenen Interessen denen der Gruppe, der er angehört, diese wiederum die ihrigen denen der nationalen Wirtschaft unter. Damit ist dem Individuum gleichzeitig die Grenze für die Ausübung selbständiger Initiative gezogen. Sie vollzieht sich im Rahmen der genannten korporativen Ordnung, womit auch der scheinbare Widerspruch zwischen dem staatlichen Totalitätsanspruch und dem Grundsatz der privaten Initiative, wie ihn die Carta del Lavoro aufstellt, gelöst wird. Das Individuum anerkennt also in seinem Handeln die Höherwertigkeit anderer Belange gegenüber seinen eigenen und darüber hinaus an erster Stelle, die der Nation. Erst wenn diese Ordnung oder besser dieses Ordnungssystem gestört wird, tritt das Primat des Staates gegenüber der Wirtschaft in Erscheinung. Diese Verpflichtungen des Einzelnen oder einer Gruppe haben naturgemäß zur Folge, daß sie in vielen Fällen auf die Einhaltung jener Grundsätze hin, überprüft werden müssen. Ihre Vollkommenheit ist also nur Wunsch. Die Carta del Lavoro[25]) bringt diesen Gedanken der Nützlichkeit und Notwendigkeit der richtig verstandenen Privatinitiative in Artikel 7 Abs. 1 klar zum Ausdruck. Dieser bestimmt, daß der korporative Staat:

---

lichen. Er verweist dabei besonders auf die Grundsätze der Carta del Lavoro. Die gleiche Auffassung vertritt Panunzio — a. a. O. S. 40 — mit folgenden Worten: „Zwar ist nicht ausgeschlossen, daß er (gemeint ist der Staat) bei gewissen Produktionen und Dienstleistungen faktisch und direkt die Betriebsführung an sich nimmt — bei Gegensätzlichkeiten wie öffentlichem und privatem Interesse — aber auch darin unterscheidet sich diese Wirtschaftsform noch stark vom Staatssozialismus“.

[23]) Bottai: Der korporat. Staat in It. S. 10.

[24]) Bottai: ebenda S. 22.

[25]) Sie ist in ihrer fundamentalen Bedeutung mit dem Programm der NSDAP vergleichbar. Sie ist erst viereinhalb Jahre nach der Machtergreifung durch den Faschismus entstanden und veröffentlicht und steht damit in lebhaftem Gegensatz zu den programmatischen Richtlinien anderer Revolutionen. Die „Carta“ ist kein Gesetz in rechtlichen Sinne, aber den einzelnen in ihr zum Ausdruck gebrachten Grundsätzen kann jederzeit durch besonderen Akt Gesetzeskraft und -form verliehen werden.

„. . . considera l'iniziativa privata nel campe della produzione come lo strumento più efficace e più utile nell'interesse della Nazione".

Das zweite Merkmal, das hervorgehoben werden mußte, war das der erhöhten wirtschaftlichen Aktivität. Es ist die Folgerung aus einem ganz allgemeinen Grundsatz faschistischer Wirtschaftstheorie und -politik, das der Verfasser kurz als den Grundsatz der Produktion um jeden tragbaren Preis bezeichnen möchte. Der Erfolg einer Nationalwirtschaft korrespondiert danach mit der Güte und Menge der von ihr erzeugten Wirtschaftsgüter. Der Nationalsozialismus bekennt sich, wie besonders die wirtschaftspolitischen Reden des Führers zeigen, in gleicher Eindeutigkeit zu diesem Grundsatz. Erst wenn der Unternehmer des faschistischen Italien die in dieser Beziehung von ihm erwarteten Eigenschaften nicht rechtfertigt, oder wenn es besondere politische Interessen fordern, macht der Staat entsprechend dem in Artikel 9 Abs. 1 der Carta del Lavoro niedergelegten Richtlinien von seinen Machtbefugnissen Gebrauch: „L'intervento dello Stato nella produzione economica a luogo soltanto, quando manchi o sia insufficiante l'iniziativa privata o quando siano in giuoco interessi politici dello Stato"[26]).

Bortolotto[27]) kennzeichnet diese Grundgedanken wie folgt: „Im korporativen System kommt die Initiative direkt von den Privatpersonen und aus ihrer Verantwortung; nur ist sie indirekt vom Staate begrenzt überwacht und eingeordnet, denn der Staat muß die Aktivität der Einzelnen und das Interesse aller ausgleichen". Zur Bestätigung dieser Grundauffassung wollen wir noch weitere Ansichten kennen lernen. So von Travaglini[28]): „Der Eingriff und die unparteiische Disziplin des Staates sind eine Notwendigkeit — nicht um die Initiative des Einzelnen einzuschläfern, sondern um sie zu beleben und im Bewußtsein, die Eigenverantwortlichkeit ethisch zu durchdringen". Richtig sagt auch Böhler[29]): „. . . keine staatliche Steuerung der Wirtschaft, sondern nur eine staatliche Regulierung des Wirtschaftslebens . . .".

Mit diesen Grundsätzen stellt die faschistische Wirtschaftstheorie auch klar und eindeutig heraus, daß sie völlig gebrochen hat mit der illusorischen Lehre der Harmonie, dem Wirtschafts„automatismus"; daß eben nach ihrer — richtigen — Auffassung die Wirtschaft ihre günstigste Gestaltung nicht erfährt, und Gegensätze zwischen Gesamt- und Einzelinteresse nicht am besten ausgeglichen werden, indem man sie sich selbst überläßt. Aber auch die Erkenntnis darüber hat der Faschismus erlangt, und der Staat handelt entsprechend, daß es kein starres theoretisches Prinzip einer besten Wirtschaftsordnung gibt und infolgedessen kein solches starres Verhältnis des Staates zur Wirtschaft. Denn die maßgebenden Faktoren, die dieses Ver-

---

[26]) Typischer Fall zur Rechtfertigung dieses Grundsatzes ist beispielsweise der Widerstand gegen die Sanktionen im italienisch-abessinischen Krieg.

[27]) Bortolotto: Faschismus und Nation. S. 231 ff.

[28]) Travaglini: bei Dobbert: Die faschistische Wirtschaft, S. 103.

[29]) Böhler a. a. O. S. 46 f.

hältnis bedingen, wandeln sich ständig; so kann sich dieses auch immer nur nach der jeweiligen Stellung dieser Faktoren ausrichten. Der Grundsatz der Orientierung nach dem Gemeinwohl ist sicherlich die beste Lösung wirtschaftstheoertischen Denkens, denn durch dessen Förderung erlebt auch gleichzeitig das Wohl des Individuums eine Besserung, während das umgekehrte durchaus nicht der Fall sein muß. Voraussetzung zu rechtzeitigem und zweckmäßigem Eingreifen des Staates in die einzelnen Bereiche des Gemeinlebens ist aber, daß er eine genaue Kenntnis von deren jeweiliger Lage und Bedürfnissen besitzt. Bezogen auf den wirtschaftlichen Zyklus bedeutet diese Tatsache, daß der Hüter dieser Harmonie, eben der Staat, eine ständige Kontrolle ausübt über die Geschäftsgebarung lebenswichtiger Produktionszweige. Diese muß sich das Einzelunternehmen sowohl als auch ein Zusammenschluß von Unternehmungen gefallen lassen. Sie gewinnt für den Staat in dem Maße an Bedeutung, in dem der Einfluß des Unternehmens oder der Gruppe wächst[30]).

Der Faschismus hat nicht ein in seiner Theorie starres Wirtschaftssystem abgelegt, um ein neues in entprechender Form anzunehmen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die wirtschaftliche Praxis oft genug ein Abgehen von den theoretischen Grundsätzen unumgänglich notwendig gemacht hat; Beispiele dafür bilden gerade die ursprünglich auch grundsätzlich entgegen der Theorie errichteten Zwangskartelle. Zwar ist das Korporativsystem restlos umfassend und straff organisiert, aber es gibt, wie wir gesehen haben, je nach den Umständen sowohl dem Individuum sehr große Handlungsfreiheit und Beweglichkeit, als auch dem Staat die Möglichkeit die Wirtschaftsgestaltung in seinem Sinne zu beeinflussen[31]). Das korporative System ist es also, mit dessen Hilfe das neue Italien die Durchführung

---

[30]) Dieses Prinzip einer gelenkten Privatinitiative anerkennt in gleichem Maße die nationalsozialistische Wirtschaftstheorie; vgl. z. B. die Führerreden vom 23. III. 1933, 21. V. 1935 und besonders die Proklamation des Führers auf dem Reichsparteitag 1937. In deren wirtschaftspolitischem Teil sagte der Führer u. a., das ist besonders kennzeichnend, das folgende: „. . . es gibt als Dogma weder eine sozialisierte Wirtschaft, noch gibt es eine freie Wirtschaft, sondern es gibt nur eine verpflichtete Volkswirtschaft; d. h. eine Wirtschaft, der im gesamten die Aufgabe zukommt, einem Volke die höchsten und besten Lebensbedingungen zu schaffen. Insofern sie dieser Aufgabe ohne jede Lenkung von oben aus freien Spiel der Kräfte heraus gerecht wird, ist es gut und vor allem für die Staatsführung sehr angenehm. Soweit sie auf irgendeinem Gebiet der ihr zukommenden Aufgabe als freie Wirtschaft nicht mehr zu folgen vermag, hat die Führung der Volksgemeinschaft die Pflicht, der Wirtschaft jene Anweisungen zu geben, die im Interesse der Erhaltung der Gesamtheit notwendig sind". — Bernhard Köhler, der Leiter des wirtschaftspolitischen Amtes der NSDAP. trat am 29. X. 35 in einer Rede in Essen für „freie Wirtschaft" ein. — Ebenso Goerdeler in Sonderh. d. Dt. Weltwirtschaftl. Gesellsch. vom Oktober 1935.

[31]) Besonders hervorstechende Beispiele: Mateotti-Krise, Weltwirtschaftskrise, Sanktionen.

seiner wirtschaftspolitischen Grundsätze zu erfüllen sucht; es ist das dem Faschismus eigene Wirtschaftssystem.

Der faschistische Staat ist also kein Wirtschaftsstaat und will es auch garnicht sein. „Er lenkt, kontrolliert, ordnet die Wirtschaft und gibt ihr Weisungen, ist ihr Form, Maß, Grenze, Anfeuerung und Disziplin — aber treibt nicht selber Wirtschaft“[32]). Sein Ziel ist es — dazu ist das vorher Gesagte die Richtschnur — jedem einzelnen Wirtschaftszweig aus diesem Ausschnitt des Gesamtbereichs der Nation zu einer größtmöglichen Blüte zu verhelfen. Auf der Grundlage intensiver Produktion, verbunden mit größter Wirtschaftlichkeit schwebt ihm letzten Endes bezüglich des Inlandsmarktes eine möglichst vollkommene Autarkie vor[33]). Aber nicht genug damit, die italienische Gesamtwirtschaft soll nicht nur stark genug sein, fremde Industrieerzeugnisse aus dem eigenen Lande zu verdrängen und fern zu halten, sondern sie soll ihr darüber hinaus selbst auf den ausländischen Märkten eine erfolgreiche Konkurrentin sein[34]). Das im vorhergehenden Absatz dargestellte allgemeine wirtschaftstheoretische Prinzip des Faschismus will die Entwicklung der Wirtschaft grundsätzlich aus sich selbst heraus, mittels wirtschaftlicher Selbstverwaltung. Der Staat selbst lehnt die Verantwortung für die Wirtschaft ab. Der Unternehmer ist ihm, und damit der Gemeinschaft gegenüber verantwortlich. Im Rahmen dieser Selbstregelung der Angelegenheiten durch die Wirtschaft, die im Korporativismus ihren sinnfälligen Ausdruck findet, gibt es für den Faschismus auch keine Frage der Daseinsberechtigung der Kartelle oder Wirtschaftsverbände überhaupt[35]). Er läßt ihnen im Rahmen der korporativen Ordnung grundsätzlich völlig freie Hand, sowohl bezüglich ihrer Errichtung, als auch ihrer Arbeitsweise (es sei denn, daß er sie entweder zu erhöhter Tätigkeit oder zu solcher im Rahmen der nationalen Interessen anhalten muß, oder auch, daß er selbst ihren unmittelbaren Schutz übernimmt). Von maßgeblicher Seite wird sogar die Auffassung vertreten[36]), daß man die Bildung

[32]) Panunzio a. a. O. S. 40.

[33]) Die Erfolglosigkeit der von 52 Staaten gegen Italien im abessinischen Krieg durchgeführten Sanktionen zeigt, daß dieses Ziel nicht unerreichbar ist; sie ist ein großer Erfolg des korporativen Wirtschaftssystems.

[34]) Besonders zu erwähnen sind hier die chemisch-pharmazeutische, elektrotechnische und Textilindustrie, Motorenbau, Maschinenbau.

[35]) Es darf an dieser Stelle an die gegenteilige, früher noch entschieden heftiger als jetzt vertretene Ansicht nationalsozialistischer Wirtschaftspolitiker erinnert werden. Danach gibt es für den neuen deutschen Staat nicht nur ein Problem der Ueberwachung kartellistischer Wirtschaftsverbände, sondern auch das ihrer Daseinsberechtigung überhaupt.

[36]) Lantini: Der Binnenmarkt, bei Dobbert a. a. O. S. 110 ff. u. 118. Im gleichen Sinne führte er im April 1935 vor dem Senat u. a. aus, daß die politische Kartellpolitik besonders die Erhaltung mittlerer und kleiner Unternehmungen — „die vor allem Unterstützung verdienen, weil sie es gewöhnlich sind, die das Produktionsrisiko tragen und weniger häufig zur Staatshilfe ihre Zuflucht nehmen“ — begünstige; Frankfurter Zeitung vom 18. VIII. 1935 Nr. 419.

der Kartelle begünstigen solle, daß sie geeignet seien, die Produktionsleistung sowohl zu erhöhen als auch zu verbessern und gleichzeitig eine wirtschaftlichere Arbeitsweise zu ermöglichen. Am 15. IX. 1936, anläßlich der Beratung des Entwurfs zum Kartellgesetz vom 22. IV. 1937, führte Korporationsminister Lantini vor der Kammer u. a. aus, daß er infolge der Ueberwachung der Kartell- bzw. der Unternehmerkonzentrationen ganz allgemein, keine wesentliche Gefahr mehr in deren Bestehen an sich erblicke. Zudem weist er ausdrücklich auf die damit verbundenen Vorteile hin, so z. B. die Verminderung der Produktionskosten, die Anpassung der Erzeugung an das Verbraucherbedürfnis des Marktes, die größere Ausgeglichenheit der Preise u. a. Andererseits verkennt er durchaus nicht die damit verbundenen Nachteile, wie etwa das „Mitschleppen" solcher Betriebe, die weniger rentabel arbeiten. Da man aber durch die ständige Kontrolle diese Fehler jederzeit erkennen könne, sei man auch in der Lage, sie auszumerzen. Ganz abgesehen davon sei der Untergang solcher unrentabel arbeitender Unternehmungen vom Standpunkt der Gesamtwirtschaft aus betrachtet durchaus kein Verlust für diese. Genovesi, der Berichterstatter der Kommission, äußerte sich am 8. Dez. 1936 vor der Kammer in ähnlichem Sinn; daß nämlich nach seiner Auffassung vorherrschend die Bewertung der vorteilhaften Wirkungen der Syndikate (Sicherung einer wahren Marktorganisation) gegenüber den durch sie möglichen Schäden sei. In der gleichen Rede betonte er ausdrücklich, daß das Gesetz die Bestrebungen zu wirtschaftlichen Zusammenschlüssen weder verneine noch begünstige; „es verhindert sie nicht, es erkennt sie an und diszipliniert den Zusammenschluß, je nach den Erfordernissen der nationalen Produktion und schaltet sie in die korporative Ordnung ein". Und, besonders unter Bezugnahme auf die Zwangskartelle, hob er hervor: „. . . ist in keiner Weise Stellung genommen weder kartellistisch noch antikartellistisch. Es ist eine Einstellung strenger Objektivität, in der die Instrumente der korporativen Ordnung von Fall zu Fall zur Handlung berufen sind, entsprechend den Notwendigkeiten und den Gelegenheiten, die sich in einem bestimmten Augenblicke erweisen".

Diese Stellungnahmen führender Männer des Faschismus zwingen zu dem notwendigen Schluß, daß jener Kartelle nicht nur duldet, sondern daß er auch ausschlaggebende Gründe — wir haben gesehen, daß sie an Bedeutung die, die zu einer Ablehnung führen würden, überwiegen — besitzt[37]), die ihn der Kartellbildung gegenüber sogar freundlich gesinnt sein lassen[38]). Die Einstellung des faschistischen Staates gegenüber den Kartellen ist also durchaus bejahend. Er anerkennt — und notfalls lenkt — sie. Die Organe, mittels deren er diese Steuerung vornimmt, sind jetzt im

---

[37]) Vgl. auch den eigenartigen Charakter des Gesetzes vom 16. Juni 1932, für den nach Auffassung des Verfassers die Absicht, freiwillige Zusammenschlüsse zu veranlassen, im wesentlichen mitbestimmend war.

[38]) Travaglini: Die Industriepolitik, a. a. O. S. 87: „Die Confederazione Generale Fascista del Industria führte in einigen Fällen direkt Kartelle herbei, in anderen begünstigte sie mittelbar deren Bildung".

wesentlichen die Korporationen; zwischen Korporation und Kartell besteht also kein Gegensatz und keine Reibungsmöglichkeit hinsichtlich ihrer Zuständigkeiten, sondern ein klares Unterordnungsverhältnis.

Diese Haltung des Staates gegenüber der Errichtung von Konsortien wie auch gegenüber diesen selbst ist auch in Anbetracht der allgemeinen Grundsätze ebenso folgerichtig wie vorteilhaft. Denn, damit ist der privaten Unternehmerinitiative — allerdings immer innerhalb der vorgesehenen Ordnung — großer Raum gelassen. Der Staat hat aber durch die Kartelle einen vorzüglichen ständigen Ueberblick über die Gesamtlage eines Wirtschaftszweiges, den er sich andernfalls nur unter sehr viel schwierigeren Umständen verschaffen könnte. Er hat aber auch, und das muß noch viel wichtiger scheinen, für Zeiten eines wirtschaftlichen Notstandes[39]), in denen er stärker in den Ablauf der wirtschaftlichen Geschehnisse eingreifen muß, ein Instrument, mit dessen Hilfe er seine wirtschaftspolitischen Maßnahmen schnell und umfassend durchzuführen vermag.

C. Die Lösung des Problems in der Praxis.

1. In den modernen Staaten allgemein.

Das Problem der Organisierung der Wirtschaft, sei es durch diese selbst, sei es durch hoheitliche Anordnung, ist ebenso alt wie der Einfluß, den Markterscheinungsformen auszuüben vermochten. Ganz in das Altertum zurückgreifend, darf deshalb nur eine solche historische Erinnerung an dieser Stelle wohl erwähnt werden. Schon Kaiser Diocletian erließ nämlich ein Gesetz zur Regelung der Tätigkeit der sog. Wirtschaftsringe[1]). Von entsprechender Bedeutung ist die altrömische Wuchergesetzgebung, die sich in verschiedenster Form und in den verschiedensten Staaten im Laufe der geschichtlichen Entwicklung wiederholt oder erneuert. Sie war oft die einzige Handhabe, mittels deren Hilfe man wirtschaftliche Einflüsse oder Machtstellungen in gewisse Schranken verweisen konnte.

Die ersten Kartelle in unserem Sinn finden wir bereits im Mittelalter in den Wirtschaftszweigen, die nicht von den Zünften erfaßt werden konnten. So erwähnt z. B. Strieder[2]), daß bereits im Jahre 1470 zwischen dem Papst und dem König von Neapel eine Abmachung getroffen wurde,

---

[39]) Am 24. Febr. 1937 sagte Senator Guadagnini: „. . . gerade während der Periode des Widerstandes gegen die Sanktionen hätten die Konsortien eine bedeutende Rolle gespielt". Nach seiner Auffassung haben sie die ihnen zugewiesenen Aufgaben offenbar auch gut erfüllt.

[1]) Mommsen, Römisches Strafrecht, S. 851 ff.

[2]) Strieder a. a. O. S. 156.

das sog. Alaunkartell. Es war derart organisiert, daß alle Verkäufe durch ein gemeinsames Organ getätigt wurden, das aus je einem Vertreter beider Parteien bestand. Jedem der Vertragspartner wurde die gleiche Produktionsquote zugesichert und allgemein verbindliche Preise vorgeschrieben. Sein Zweck entsprach also ganz dem der modernen Kartelle: „. . . ita ut per concursum et habudantiam aluminis pretium utriusque impediretur et villesceret". Es wäre allerdings verfehlt, in solchen Einzelvereinbarungen, wie sie auch andererseits noch abgeschlossen wurden, historische Vorläufer unser heutigen Kartelle zu erblicken.

Wie sich in der Wirklichkeit gezeigt hat, waren die weltanschaulichen Grundsätze von so bedeutendem Einfluß, daß sie in der Praxis der Staaten auch eine weitgehende Verwirklichung erfuhren. Dies gilt insbesondere für die allgemeine Wirtschaftsgesetzgebung. Einzige Rechtsgrundlagen, mittels deren ein obrigkeitliches Einschreiten in den Bereich des Wirtschaftslebens möglich war, bildeten die allgemeinen Rechtssätze und die sich im Laufe der Geschichte, allerdings immer sehr zaghaft wiederholenden Wuchergesetze. Als Beispiel dürfen wir die entsprechenden Verhältnisse für Deutschland und Italien kurz darstellen. Die Grundsätze des Wirtschaftsliberalismus, — Freiheit des Individuums, freie Konkurrenz — hatten notwendigerweise auch völlige Vertragsfreiheit zur Folge. 1869 z. B. gab der Norddeutsche Bund die Vereinbarung über Zinshöhe noch vollkommen frei. Die Erkenntnis der nachteiligen Folgen solcher Grundsätze zeigte sich erst in der gegen Ende des 19. Jahrhunderts einsetzenden Wuchergesetzgebung, die ihren Abschluß in dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb vom Jahre 1896 fand.

Noch deutlicher zeigt sich diese langsame Entwicklung zugunsten der Stellung des Staates gegenüber der Wirtschaft in Italien. Dieses steht in der Behandlung des Wuchers mit seiner Gesetzgebung noch hinter der der anderen Staaten zurück[3]). Das Strafgesetzbuch von 1889 (jetzt erneuert) enthält nur eine typische Bestimmung, Art. 415. Dieser stellt die Ausbeutung Minderjähriger unter Strafe. Im übrigen bestimmte sich der Tatbestand des Wuchers im wesentlichen nach zivilrechtlichen Merkmalen und zog auch nur solche Folgen nach sich. Eine typische abgeschlossene Wuchergesetzgebung kannte das Italien des Liberalismus nicht.

Stellt man dem die Tatsache gegenüber, daß, wenn auch ohne besondere Bedeutung, und nur vereinzelt, schon vor gut hundert Jahren eine Errichtung von Kartellen in unserem Sinn einsetzte[4]), daß weiterhin gegen Ende des 19. Jahrhunderts im deutschen Wirtschaftsleben die Kartelle schon eine recht beachtliche Rolle zu spielen begannen, und sich bereits ein heftiges Für und Wider erhob, ohne daß man ernsthaft gegen diese Gebilde vorging,

[3]) Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Bes. Teil, Bd. 8/219.

[4]) Schmollers Jahrbücher 1913, S. 714 ff.: Porzellankartell von 1814, Alaunsyndikat von 1836.

so sagt gerade dies, wie sehr und wie lange man unter dem Einfluß der Ideenwelt einer „ordre naturel" stand[5]).

Die gedanklichen Grundsätze, von den Puritanern mit nach Nordamerika gebracht, blieben dort die gleichen wie in Europa. Aber, und darin stehen die Staaten in interessantem Gegensatz zu den europäischen Wirtschaftsnationen, ihre grundsätzliche Einstellung gegenüber den Wirtschaftszusammenschlüssen zeigt eine andere Richtung, als wir es in Europa erleben. Vielleicht darf die Ursache dazu in den geradezu übermäßigen Kapitalzusammenballungen gesucht werden, die Staat und Politik im ersten schnellen Anstieg der Entwicklung zu überwältigen drohten. Wir finden schon frühzeitig scharfe Angriffe auf die Bildung jeglicher wirtschaftlicher Konzentration und Monopolisierung — Antitrustgesetzgebung — sowohl durch bundesstaatliche als auch durch einzelstaatliche Gesetze. An erster Stelle müssen wir die grundlegende Sherman-Act vom 2. Juli 1890 nennen. Diese besagt folgendes:

Sec. 1: „Every contract, combination in the form of trust or otherwise, or conspiracy, in restraint of trade or commerce among the several States, or with foreign nations, is hereby declared to be illegal . . .

Sec. 2: Every person who shall monopolize or attempt to monopolize, or combine or conspire with any other person or persons, to monopolize any part of the trade or commerce among the several States, or with foreign nations, shall be deemed guilty of a misdemeanor, and on confiction thereof, shall be punished by fine not exeeding five thousand dollars, or by imprisonment not exeeding one year, or by both said punishments, in the discretion of the court".

Diese abwehrende Haltung gegenüber Monopolen beruht wohl nicht zuletzt darauf, daß die zahlreichen englischen Siedler streng an ihren Anschauungen über solche festhielten[6]). Aber erstaunlich ist, daß damit weniger Rücksicht genommen wird auf den Grundsatz der individuellen Freiheit, als auf die Durchführung der Idee der freien uneingeschränkten Konkurrenz. In erster Linie sollte also dieser letztere Gedanke durch den Gesetzgeber einen Schutz erfahren. Als Folge einer solchen Rechtsvorschrift sah man notwendigerweise den niederst möglichen Preis, den jedes einzelne Unternehmen zu erzielen versucht, sodaß man letzten Endes durch derartige

[5]) Deutschand stand bekanntlich in dieser ganzen Entwicklung an vorderster Stelle. Mit die erste warnende Stimme in Europa überhaupt erhob sich wohl durch Kleinwächter: Die Kartelle (1883) S. 80 ff., wenn er fordert, daß genau wie die Zünfte unter die Aufsicht des Stadtgebietes, die Kartelle unter die des Staates gestellt werden müßten. Aber selbst die große zwanzig Jahre später stattfindende Kartellenquête)1902—06) zeigte sich nach Auffassung Vanoni's (a. a. O. S. 11) sehr kartellfreundlich. Kestner-Lehnich (a. a. O. S. 103) stellen fest, daß man selbst in der unmittelbaren Nachkriegszeit in Anlehnung an den Gedanken der Planwirtschaft den Kartellen fördernd gegenüberstand.

[6]) Jenks a. a. O. S. 241 ff. sagt, daß diese Gedankengänge schon in den ältesten einzelstaatlichen Verfassungen niedergelegt und auch streng befolgt wurden.

Normen den einzelnen Verbraucher vor der Machtstellung wirtschaftlicher Unternehmen schützen zu können glaubte.

Daß der unglaubliche Aufschwung der nordamerikanischen Wirtschaft durch immer bessere und geradezu raffinierte wirtschaftsorganisatorische und juristische Manipulationen diese doch in wenigen Händen zu vereinigen vermochte, ist bekannt. Es kommt aber hier darauf an, die grundsätzliche theoretische Entwicklung aufzuzeigen und daneben die Tatsache festzustellen, daß ein ununterbrochener Kampf zwischen Regierung und Wirtschaftsführung stattfindet. In jüngster Zeit erleben wir diesen gerade wieder hinsichtlich der Erhaltung der Holding-Gesellschaften.

Die gleichen Entwicklungsgrundzüge wie die Vereinigten Staaten zeigen Australien und Canada, allerdings nicht in einer derart zugespitzten Form. Diese beruht auf der weniger intensiven wirtschaftlich-industriellen Entwicklung[7]).

In Europa setzte sich die Einsicht des Staates, positiv in das Leben der Kartelle einzugreifen, erst viel später durch. Den Anfang machte hier Deutschland durch die schon erwähnte Kartellverordnung vom 2. Nov. 1923. Um den Entwicklungsgang im übrigen Europa aufzuzeigen, seien die wichtigsten Gesetze anderer Staaten genannt:

1. bezüglich der freien Kartelle[8]):
   1926 das norwegische Kartellgesetz,
   1931 ergehen Kartellgesetze in Ungarn und Bulgarien,
   1933 in Polen und Tschechoslowakei,
   1934 Jugoslawien u. a.
2. bezüglich Zwangskartellen[9]):
   1932 in Polen,
   1933 in Deutschland,
   1935 in Frankreich.

Diese kurze Aufzählung zeigt, daß die auf liberalen Gedankengängen aufgebauten Staaten notgedrungen in das Geschehen der Wirtschaft eingreifen mußten und müssen, obwohl sie sich damit mit ihren Grundsätzen der Theorie in Widerspruch setzen.

2. Die besonderen Verhältnisse in Italien.

Eine Kartellierung in so lebhaftem Ausmaß wie es in Deutschland der Fall war, kannte Italien bei weitem nicht. Auch in den letzten Jahren, in denen ihrer Errichtung an sich seitens des Staates nichts entgegengesetzt wurde, und sie sich andererseits durch die bewußte Förderung der In-

---

[7]) Australien: Gesetz zum Schutz der australischen Industrie und zur Unterdrückung zerstörender Monopole, aus dem Jahre 1906 mit laufenden Aenderungen bis 1910.
Canada: Gesetz betr. die Ueberwachung von Kartellen, Monopolen, Trusts und Fusionen vom 13. Juni 1923.

[8]) Diese Daten sind entnommen aus Reichert: Die Kartellgesetze der Welt.

[9]) Entspricht Anm. 1.

dustrie erheblich vermehren mußte, konnte die Anzahl der Kartelle auch nicht annähernd die der deutschen erreichen. Es beruht auf ganz natürlichen Tatsachen, denn Italien war einerseits, geographisch bedingt, zum großen Teil Agrarland[10]; zum anderen entwickelte sich eine Industrie überhaupt erst sehr spät. Aber selbst in diesen Fällen fehlte es häufig an der eigentlichen Großindustrie, die nach Auffassung des Verfassers Voraussetzung für kartellistische Bestrebungen ist. Die beschleunigte Entwicklung seit der faschistischen Aera konnte der Zahl der Kartelle deshalb keinen besonderen Aufschwung geben, weil die bedeutenden Industriezweige beschränkt sind, aber auch weil die Zusammenschlüsse durch die räumliche Konzentration der Industriezweige notwendigerweise eine größere Anzahl vom Unternehmen erfassen mußten. So erklärt es sich auch,, daß Guarneri[11]) noch am 8. Febr. 1927 an das Sekretariat des Völkerbundes berichten konnte, daß die italienische Gesetzgebung kein Kartellverbot kenne und auf diesem Gebiet auch keine besondere Aufsicht ausübe. Berücksichtigen wir aber die allgemeine Entwicklung dieses Gesetzgebungszweiges, so darf uns dieser Bericht nicht weiter verwundern. Auch de Sanctis[12]) stellt fest, daß dieses Problem für Italien noch nicht von Bedeutung sei, eine Auffassung, die allerdings nach wenigen Jahren durch die Wirklichkeit bald verbessert wurde. Notwendig war also offenbar eine Staatsaufsicht noch nicht. Aber an verantwortlicher Stelle versprach man sich zweifellos von der Einflußnahme mittels kartellähnlicher Wirtschaftsgebilde auf die Entwicklung der Industrie sehr viel. So forderte zur gleichen Zeit, als Guarneri und de Sanctis ihre Ansicht niederlegten, Belluzzo, der Minister für nationale Wirtschaft vor der Deputiertenkammer (am 12. März 1927) von den Produzenten, sich zu Verbänden zusammenzuschließen. Er führte aus[13]): „Die Produktionsvereinigungen müssen nach und nach diejenigen Unternehmen vom Markte ausschalten, die zu teuer produzieren, weil sie technisch rückständig sind. Die übrigbleibenden Werke müssen sich in der Arbeit zwecks Vereinfachung und Spezialisierung der Erzeugung teilen. Die Verkaufsverbände müssen den Handel organisieren, indem sie Zwischenglieder besonders beim Außenhandel, ausmerzen. Auch der Kleinhandel muß seine Generalunkosten senken. Eine Verminderung der Verkaufsgeschäfte wird den Umsatz der übrigen heben und hierdurch die allgemeinen Unkosten und auch die Verkaufspreise senken". Aus den Dar-

---

[10]) Damit finden wir gleichzeitig die Erklärung dafür, daß wir in Italien eine ganze Reihe freier und Zwangskartelle im landwirtschaftlichen Sektor finden. Aeltestes Beispiel dafür ist die 1908 errichtete Camera Agrumaria.

[11]) Guarneri ist ein römischer Rechtsanwalt. Er war italienischer Berichterstatter auf der Internationalen Wirtschaftskonferenz der Völkerbundsstaaten im Mai 1927. Sein Bericht ist abgedruckt in den „Schriften der Kartellstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie" H. 3. 1927.

[12]) de Sanctis a. a. O. S. 10, Anm. 1: Man hat bis heute in Italien keine Notwendigkeit empfunden, das Kartellwesen gesetzlich zu regeln.

[13]) Abgedruckt in Schmollers Jahrbüchern, 1928, S. 208 ff.

legungen Guarneris und de Sanctis' dürfen wir auch nicht die Annahme herleiten, daß in Italien keine Kartelle oder ähnliche Zusammenschlüsse bestanden hätten. Der Verfasser vorliegender Arbeit ist vielmehr der Auffassung, daß Guarneri und de Sanctis zum Ausdruck bringen wollen, daß jene Uebereinkommen ihrer Zahl nach gering waren, und daß sie weiterhin in ihrer Ausdehnung und wirtschaftlichen Macht keine so große Bedeutung hatten, um einen entscheidenden Einfluß auf Gesamtwirtschaft oder gar Politik ausüben zu können. Soweit wir das Italien der vorfaschistischen Epoche berücksichtigen, kommt, wie schon hervorgehoben, hinzu, daß jenes nicht nur in der Idee, sondern auch tatsächlich weitgehend den Lebensbereich des homo oeconomicus achtete.

A. 1. *Die negative oder repressive Kartellaufsicht.*

Sie soll deshalb so bezeichnet werden, weil sie keine Aufsicht im eigentlichen Sinne darstellt, nicht typisch unter Bezugnahme auf kartellistische Wirtschaftsorganisatonen geschaffen wurde. Wir verstehen unter diesen Vorschriften auch keine Aufsicht, die durch besondere Eingriffe regelnd im voraus wirken kann, sondern immer nur nachträglich. Diese Rechtsnormen beruhen auf allgemeinen Gesichtspunkten und die Rechtssätze sind in mehr oder weniger ausgeprägter Form Rechtsgut der modernen Gesetzgebung überhaupt. Das Merkmal des Vorhandenseins eines Kartells zwecks Anwendbarkeit dieser Normen war nicht notwendige Voraussetzung zu ihrer Schaffung und ihrem Bestand, während sie umgekehrt aber für unsere Betrachtung nur auf ihre Brauchbarkeit für solche Fälle geprüft werden sollen. Es sind im wesentlichen die einzigen gesetzlichen Handhaben, die bis zum Erlaß spezieller Gesetze gegenüber den bezeichneten Zusammenschlüssen zu Gebote standen. Diese an sich schon mangelhafte Rechtsgrundlage, die sie in Wirklichkeit darstellen wird unter besonderer Berücksichtigung der Tatsache, daß sie immer nur nachträglich und nie vorbeugend Anwendung finden konneten, noch weiter geschmälert.

Ihrer Art nach können wir diese Rechtssätze wie folgt einteilen, solche von

1. bürgerlichrechtlicher,
2. handelsrechtlicher,
3. strafrechtlicher Natur.

Nur die wichtigsten dieser Bestimmungen allgemeinen Inhaltes sollen im folgenden dargestellt werden. Wir müssen uns aber immer vergegenwärtigen, daß, sofern der Zusammenschluß gleichzeitig einen besonderen Vertragstyp darstellt, das Gesetz für diesen noch eine Reihe von Sondervorschriften kennt.

Einen wesentlichen Teil dieser allgemeinen Vorschriften im Codice Civile, dem italienischen Zivilgesetzbuch füllen solche aus, bei deren Verwirklichung ein Kartellvertrag völlige Rechtsunwirksamkeit zur Folge hat. Eine Sonderstellung in diesem Rahmen nimmt Artikel 12 der „Disposizioni" zum Codice Civile ein; er ist von besonderer Bedeutung für den Fall, daß

entweder Kartellverträge mit ausländischen Vertragspartnern abgeschlossen werden oder daß Inländer sie im Ausland oder an Hand femder Rechtsvorschriften (deren Inhalt mit den italienischen Rechtsgrundsätzen nicht übereinstimmt) schließen. Um solchen Möglichkeiten zu begegnen, schreibt Artikel 12 des genannten Einführungsgesetzes vor, daß in keinem Fall derartige Verträge oder Abmachungen Gültigkeit für das Königreich beanspruchen können, wenn ihr Inhalt zwingendes Gesetzesrecht verletzt, gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt.

Artikel 1103 ist Grundlage zu Maßnahmen gegenüber den Partnern sog. Innominatverträge. Diese unbenannten Verträge fallen nicht unter einen besonderen im Gesetz geregelten Typus. Es fehlt somit auch im Falle ihres Zutreffens an Spezialvorschriften und Artikel 1103 C. C. bleibt die einzige Zuflucht. Pacifici-Mazoni vertritt allerdings auch die Auffassung[14]), daß Spezialvorschriften, soweit sie im Anwendungsbereich der Analogie liegen, möglich sind. Nach Ansicht dieses Autors[15]) ist aber die Bedeutung derartiger Verträge im italienischen Recht in jüngster Zeit erheblich zurückgegangen.

Der Artikel 1104 C. C. enthält die wesentlichen Erfordernisse für die Gültigkeit eines Vertrages. Dies sind:

Absatz 1. Die Fähigkeit zum Vertragsschluß, 1105 ff.
Absatz 2. Die gültige Einigung der Kontrahenten, 1108 ff.
Absatz 3. Ein bestimmtes Objekt, das Gegenstand eines Vertragsschlusses sein kann, 1116 ff.
Absatz 4. Ein erlaubter Vertragszweck, 1119.

Die Vorschrift des Artikel 1119 ist für Kartelle offenbar von ganz besonderer Wichtigkeit, denn sie ordnet an, daß eine Verpflichtung ohne Rechtsgrund, oder ein in Wirklichkeit fehlerhafter oder unerlaubter Rechtsgrund keinerlei Wirkung auslösen kann (non può avere alcun effetto). Liegt ein Vertrag vor, der auf unerlaubter causa beruht, so müssen wir in doppelter Hinsicht unterscheiden[16]):

1. Ist sie nur gesetzwidrig im Hinblick auf den Empfänger der Leistung, so kann der, der sie erstattet, das zurückverlangen, was er bezahlt hat.
2. Ist sie dagegen unerlaubt im Hinblick auf beide Vertragsgegner, so kann eine Rückgabe der gemachten Leistungen nicht verlangt werden und es kommt die Regel: in turpi causa melior est causa possidentis zur Anwendung.

Die Norm dafür, wann ein Vertragszweck unerlaubt ist, gibt Artikel 1122[17]). Er bestimmt, daß dies dann der Fall ist, wenn der Vertragszweck gegen die guten Sitten, die öffentliche Ordnung oder gegen ein bestehendes Gesetz verstößt[18]). Entfällt auf Grund der Artikel 1119 und 1122 die Tatsache eines rechtsgültig zustande gekommenen Vertrags, so ent-

---

[14]) Pacifici-Mazzoni a. a. O. Bd. 4, S. 154.
[15]) derselbe Bd. 4, S. 153.
[16]) Bruno: Codice Civile del Regno d'Italia; illustrato con le principali decisioni delle Corti del Regno. Anm. zu Art. 1119.
[17]) Vgl. die Parallelen im deutschen BGB: §§ 134 und 138.
[18]) Wir finden hier die allgemeinen Rechtsgedanken der neueren Zivilgesetzgebung.

fällt damit naturgmäß die Möglichkeit der Geltendmachung von Ansprüchen. Die Unterscheidung, wann ein Kartellvertrag gegen gute Sitten oder öffentliche Ordnung verstößt, ist häufig recht schwierig, ebenso die Abgrenzung beider Begriffe voneinander. Im Zusammenhang mit der Frage der gänzlichen Nichtigkeit steht die der teilweisen[19]). Nach der Auffassung de Sanctis'[20]) ist der Vertrag dann daraufhin zu untersuchen, ob nicht der Wille der Vertragsparteien auch den gültigen Teil gewollt hätten ohne den nichtigen. Wenn ja, dann sei die Sachlage so aufzufassen, als wenn die beanstandete Bestimmung nicht eingefügt worden wäre.

Wann ist aber nun der Fall des Artikel 1122 gegeben? Soweit er sich auf die gesetzlichen Verbote beschränkt, bestehen hinsichtlich seiner Anwendbarkeit keine Schwierigkeiten[21]). Was müssen wir aber nach italienischer Auffassung unter den Begriffen der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten verstehen?

Eine umfassende Darstellung einzelner Auffassungen aus dem italienischen Schrifttum ist dem Verfasser leider nicht möglich. Er glaubt aber annehmen zu dürfen, daß die folgenden Auffassungen in Schrifttum und Praxis keine bedeutenden Widersprüche zu fürchten brauchen. De Sanctis geht davon aus, daß Italien „als christliches Land" den Begriff der guten Sitten auf den Lehren christlicher Moral aufbauen müsse[22]). Er verkennt aber auch nicht die Tatsache, daß genau wie im Zivilrecht anderer Länder eine begriffliche Definition der „guten Sitten" nicht möglich sei. Ebenso wie er sieht Pacifici-Mazzoni[23]) auf diesem Gebiet ein weites Betätigungsfeld freien Ermessens des Richters, der von Fall zu Fall entscheiden müsse, ob ein Rechtsgrund sittenwidrig sei. Pazifici-Mazzoni führt auch eine außerordentlich zahlreiche Rechtsprechung, die die mannigfaltigsten Fälle der Entscheidung zum Gegenstand hat, an und die von den verschiedensten Gerichtshöfen des Königreichs gefällt wurden[24]). Er stellt gleichfalls fest, daß die causa dann als sittenwidrig aufzufassen sei, wenn sie gegen die allgemeine Moral verstößt. Damit sind wir praktisch wieder an der begrifflich nicht zu erfassenden Frage, was ist Moral, wann ist diese verletzt? angelangt, die für das italienische wie für das deutsche Recht die gleiche Bedeutung besitzt.

Hinsichtlich der Frage, ob die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verletzt ist, müssen wir uns einmal besonders vergegenwärtigen, daß die Beeinträchtigung tatsächlich eine solche durch die causa sein muß; also z. B. die gegen die guten Sitten verstoßende Art und Weise der Durchführung eines Vertrages diesen an sich noch nicht unwirksam werden läßt.

---

[19]) Vgl. das deutsche BGB § 139.
[20]) de Sanctis a. a. O. S. 34.
[21]) Bruno a. a. O. Anm. 1 zu Art. 1122.
[22]) de Sanctis a. a. O. S. 32.
[23]) Pacifici-Mazzoni a. a. O. Bd. 4, S. 311 ff.
[24]) Derselbe; er weist zum Vergleich besonders auf das deutsche BGB und das Spanische Zivilgesetzbuch hin; die guten Sitten versuche man in Deutschland ebenso wie in Spanien entsprechend den italienischen Gedankengängen zu erfassen.

Solchen Verletzungen folgen die im Rahmen der allgemeinen Gesetze geltenden straf- oder zivilrechtlichen Bestimmungen mit Schadensersatzansprüchen und dergleichen[25]).

Wir fassen die öffentliche Ordnung als den Inbegriff derjenigen gesetzlichen Vorschriften auf, die nicht nur im Interesse des Einzelnen sondern auch direkt im Interesse der Gesamtheit erlassen sind[26]). Ob eine bestimmte Vorschrift dazu gehört, ist nicht nur nach ihrem Wortlaut sondern ihrem Geiste zu ermitteln. Bezogen auf die Konsortien bedeutet das, daß die Folgen im Falle der Nichtigkeit des Kartellvertrages sowohl für die Vertragsgegner wie auch für Dritte außerordentlich schwere sind.

Hinsichtlich Kartellen können weiterhin Vorschriften der Artikel 1628, 1697 und 1719 von Bedeutung sein.

Artikel 1628 bestimmt, daß jemand sich zum Dienste eines andern nur für bestimmte Zeit oder für ein bestimmtes Unternehmen verpflichten kann[27]). Diese Vorschriften finden auf juristische wie auf natürliche Personen in gleicher Weise Anwendung. Sie werden von Bedeutung, wenn die Gültigkeit eines Kartellvertrags auf Grund dessen Dauer zu entscheiden ist.

Ihrer Natur nach können die Kartelle auch bürgerlichrechtliche Gesellschaften sein, ohne daß sie damit auch gleichzeitig rechtsfähig sind. Artikel 1697 definiert die Gesellschaft des Codice Civile als einen Vertrag, durch den zwei oder mehr Personen übereinkommen, eine Sache zu vergemeinschaften mit dem Zweck, den daraus zu erzielenden Gewinn zu teilen. Es ist interessant, daß im Gegensatz zur deutschen Lehre sich die italienische offenbar noch nicht einigen konnte über die Rechtsnatur der bürgerlichrechtlichen Gesellschaft. Nach Auffassung de Sanctis'[28]) nimmt aber der überwiegende Teil italienischer Autoren an, daß man der bürgerlichrechtlichen Gesellschaft keine Rechtsfähigkeit zubilligen könne[29]). Bolaffio[30]) führt hierfür als besondere Gründe an, daß sie sowohl unbegrenzt hafte, als auch kein eigenes Vermögen besitze. (Comunione pro indiviso). Gegen die sog. leoninischen Verträge wendet sich der Artikel 1719 C. C. Er schreibt vor, daß eine Uebereinkunft, die einem der Gesellschafter den ganzen Gewinn zukommen läßt, nichtig sei. Ebenso sei eine solche Uebereinkunft nichtig, durch welche die in Gesellschaft eingebrachten Kapital- oder Sacheinlagen eines oder mehrerer Gesellschafter von der Teilnahme am Verlust befreit würden[31]). Diese Gesetzesvorschrift bezweckt also in erster Linie einen Schutz der Gesellschafter voreinander, aber auch Dritter, die zur Gesellschaft in Beziehung treten.

---

[25]) Aus Vertrag 1122 ff. des C. C.; aus Delikt 1151—56 C.C. und 1186 ff. C. C.

[26]) de Sanctis a. a. O. S. 33; Pacifici-Mazzoni a. a. O. Bd. 1, S. 339.

[27]) Nessuno può obbligare la propria opera all' altrui servizio che a tempo, o per una determinata impresa, Art. 1628 C. C.

[28]) a. a. O. S. 51.

[29]) Pacifici-Mazzoni a. a. O. Bd. 5/2, S. 217 ff.

[30]) Bolaffio a. a. O. S. 43.

[31]) Vgl. darüber besonders Pacifici-Mazzoni a. a. O. Bd. 5/2, Seite 232.

Ist der Kartellvertrag seiner Natur nach lediglich ein Auftrag — wir müssen bürgerlichrechtlichen vom handelsrechtlichen Auftrag unterscheiden — so sind zu Entscheidungen vorwiegend die Vorschriften der Artikel 1737 bis 1763 heranzuziehen. Das Mandat, ist ein Vertrag, kraft dessen eine Person sich unentgeltlich oder entgeltlich verpflichtet, für Rechnung eines andern, von dem er den Auftrag erhalten hat, ein Geschäft zu besorgen. Abgesehen von der allgemeinen Vorschrift über die Unwirksamkeit von Verträgen, kommen also für ihre Aufhebung die für den einzelnen Vertragstyp, sowohl bürgerlich- wie handelsrechtlichen, die für diesen zutreffenden Sonderbestimmungen zur Anwendung.

Besondere Berechtigung auf die Berücksichtigung von Sondervorschriften verdient dieser Hinweis bezüglich der Normen des italienischen Handelsgesetzbuchs. Wir beschränken unsere Betrachtung aber auch in diesem Fall auf die allgemeinen Vorschriften.

Als Rechtsformen aus dem Handelsgesetzbuch kommen für Kartelle die folgenden in Betracht: Die offenene Handelsgesellschaft, die einfache und die Aktienkommanditgesellschaft und die Aktiengesellschaft. (Die G.m.b.H. ist im gesamten Italien noch nicht eingeführt).

Die allgemeinen Vorschriften über die Erfordernisse bezüglich gültigen Schlusses des Vertrages von Handelsgesellschaften finden wir in Artikel 87 ff. des Codice di Commercio. Artikel 87, Absatz 1 bestimmt:

1. Ein Gesellschaftsvertrag bedarf der Schriftform,
2. Die Aktienkommanditgesellschaft und die Aktiengesellschaft bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines notariellen Vertrags.

Hinsichtlich der Erfüllung der notwendigen Formvorschriften erlaubt das Gesetz eine Einteilung dieser Gesellschaften in zwei Gruppen, für die jeweils das Gleiche gilt:

1. Offene Handlsgesellschaft (Società in nome colletivo) und Kommanditgesellschaft (Società in accomandita),
2. Kommanditgesellschaft auf Aktien (Società in accomandita per azioni) und Aktiengesellschaft (Società anonima).

Diese Vorschriften dienen im wesentlichen den Zwecken der Registereintragung und Publizität der Gesellschaften.

Für die erste dieser beiden vorgenannten Gruppen gilt im wesentlichen das Folgende: Ein Auszug des Errichtungsvertrages der Offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft, der alle in Art. 88 verlangten Erfordernisse enthalten muß und rechtswirksam von den Vertragsgegnern unterzeichnet oder von einem Notar beglaubigt sein muß, unterliegt der Hinterlegungspflicht in der Kanzlei desjenigen Handelsgerichts, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat. Die Frist der Hinterlegung beginnt mit dem Tage des Vertragsschlusses und dauert 15 Tage[32]). Während dieser Zeit wird er in das Gesellschaftsregister eingetragen, in der Bürgermeisterei und der nächsten Börse angeschlagen (Art. 90 des C. d. C.).

Der Auszug des Vertrags der Offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft muß unter Verantwortung der Geschäftsführer in

[32]) Durch Gesetz vom 4. VI. 1931 ist diese Frist auf 30 Tage verlängert worden.

einem amtlichen Blatt der Orte, an denen die Gesellschaft ihren Sitz und beständige Vertretungen hat, veröffentlicht werden, und zwar innerhalb eines Monats von der Hinterlegung des Vertrags an. (Art. 93 C. d. C.).

Noch strenger sind ie Vorschriften für die Errichtungsverträge der zweiten Gruppe. Für diese bestimmt Art. 91 C. d. C., daß der Errichtungsvertrag und die Satzung der Kommanditgesellschaften auf Aktien und der Aktiengesellschaften unter der Verantwortung des Notars, vor dem der Vertrag geschlossen wurde, sowie unter gleichzeitiger Verantwortung der Geschäftsführer für die Dauer von 15 Tagen[33]), gerechnet vom Tage des Vertragsschlusses an bei der Kanzlei desjenigen Gerichts hinterlegt werden muß, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat. Dieses Gericht ordnet, nachdem es die Erfüllung der vom Gesetz für eine legale Gesellschaftsbildung aufgestellten Normen geprüft hat, durch die Camera di Consiglio und im Beisein der Staatsanwaltschaft, Abschrift und Anschlag des Errichtungsvertrags sowie der Satzung entsprechend der in Art. 90 vorgeschriebenen Form an . . .

Ein Auszug des Errichtungsvertrags der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Aktiengesellschaft, der alle im Art. 89 aufgestellten Erfordernisse enthält, muß unter Verantwortung der Geschäftsführer in dem amtlichen gerichtlichen Mitteilungsblatt des Ortes veröffentlicht werden, in dessen zuständigen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat und zwar innerhalb eines Monats entsprechend den in Art. 91 geforderten Maßnahmen. (Art. 94 C. d. C.).

Nach Art. 95 muß der Errichtungsvertrag dieser beiden Gesellschaftsarten weiterhin ausführlich und mit den zugehörigen Dokumenten in dem amtlichen Blatt für Aktiengesellschaften veröffentlicht werden. Die Vorschriften und Bedingungen über derartige Veröffentlichungen sind durch Kgl. Dekret niedergelegt.

Soweit das sich bildende Konsortium, das rechtlich in Form einer Gesellschaft des Handelsrechts ins Leben treten will, diesen Vorschriften genügt, liegen gerade in diesem Errichtungsgang schon ausschlaggebende Momente, die eine rechtswidrige Causa im Vertragsschluß praktisch unmöglich machen. Damit ist gleichzeitig in dieser Beziehung wenigstens eine recht wirksame Ueberwachung der genannten Kartelle gegeben, die allerdings in deren späterem Verhalten nicht mehr in Erscheinung tritt. Erfüllt die Gesellschaft die von ihr geforderten notwendigen Formvorschriften nicht, so bleibt sie bis zu diesem Zeitpunkt eine sog. irreguläre Gesellschaft; das gilt sowohl für die erste als auch für die zweite im Vorangegangenen unterschiedene Gruppe. Dieser Zustand ist aber für die Gesellschafter, insbesondere die der Aktien- und Aktienkommanditgesellschaften, von großer Gefahr, die jeden Zusammenschluß vor solchen Rechtsverhältnissen warnen müßte. Die Gesellschaft ist, solange die vorerwähnten Formalitäten nicht ordnungsgemäß erfüllt sind, noch nicht rechtsgültig begründet. Ihren prägnantesten Ausdruck findet diese Tatsache in der Frage der Haftung, denn bis zum Zeitpunkt der rechtswirksamen Gründung der Gesellschaft haften deren

[33]) Durch Gesetz vom 4. VI. 1931 ist diese Frist auf 30 Tage verlängert worden.

Gründer. Art. 98 bestimmt dazu folgendes: Die Gesellschafter, die Geschäftsführer und alle, die im Namen der Gesellschaft handeln, haften unbeschränkt und gemeinsam (senza limitazione ed in solido) für alle eingegangenen Verpflichtungen. Diese Gesetzesvorschrift regelt also das Verhältnis der irregulären Gesellschaft gegenüber Dritten.

Die Folgen für das Verhältnis der Gesellschafter zueinander im Falle eines solchen Zustandes ergeben sich aus Art. 99. Bezüglich der Offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft (Abs. 1n bis 3) hat danach jeder Gesellschafter das Recht, die Auflösung dieser „Gesellschaft" zu verlangen. Diese wird am Tag der Kündigung wirksam. Für die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Aktiengesellschaft gelten noch die Sondervorschriften des Abs. 4. Die Zeichner von Aktien können danach ihre Befreiung von den durch die Unterzeichnung bewirkten Pflichten fordern, wenn drei Monate nach Fälligkeit des in Art. 91 festgesetzten Termins die ordnungsgemäße Hinterlegung des Gesellschaftsvertrages noch nicht stattgefunden hat.

Von allgemeiner Bedeutung, und die folgerichtige Ergänzung zu den vorhergehenden Vorschriften, sind noch die des Art. 100: Aenderungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung, gleichgültig welcher Art die Gesellschaft auch ist, sind ohne Wirkung, solange sie nicht nach den in Art. 96 vorgeschriebenen Formen bekannt gemacht worden sind. Art. 96 ordnet an, daß Ausschluß eines Gesellschafters, Auflösung, Fusion, Verlegung des Sitzes, kurz alle Veränderungen innerhalb der Gesellschaft gemeinsam von allen Gesellschaftern vollzogen werden müssen und die entsprechenden Verträge nach den vorangegangenen Gesetzesbestimmungen zu schließen sind. (Also der Art. 91 bis 95). Sondervorschriften für Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften enthält noch der Absatz 2 des Art. 96.

Während der Gesetzgeber also für den Fall der irregulären Gesellschaft keine Zweifel offen gelassen hat über die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen für die Gesellschafter untereinander wie auch gegenüber Dritten, hat er die Frage der Rechtspersönlichkeit dieser Gesellschaft nicht gelöst. Wir sehen uns vor die Beantwortung des gleichen Problems gestellt wie bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Im vorliegenden Fall ist sie jedoch entgegengesetzt. Die überwiegende Ansicht im italienischen Schrifttum wie auch in der Praxis geht offenbar dahin, daß die irregulären Handelsgesellschaften Rechtspersönlichkeit besitzen[34]), wie Salandra[35]) mit Recht sagt, weil Dritte auf Grund des äußeren Scheins diesen Schutz verdienen. Im Entwurf zum neuen Handelgesetzbuch wird aber der irregulären Gesellschaft die Rechtspersönlichkeit ausdrücklich aberkannt.

Die in Betracht kommenden strafrechtlichen Bestimmungen sind im wesentlichen solche, die sich auf bewußte Preismanipulationen beziehen, sei es durch mangelhafte Auswertung der Produktion, durch Gütervernichtung, Aufkauf, Lagerung und ähnliches, um auf diese Weise einen Einfluß auf die Preisgestaltung herbeizuführen. Im folgenden sollen die wichtigsten

---

34) Vivante a. a. O. Bd. 2, S. 45 ff., zitiert bei de Sanctis S. 15 Anm. 9.

35) Rivista di dir. commerciale, 1935, S. 429—30.

Bestimmungen des neuen italienischen Strafgesetzbuches aus dem Jahre 1931 angeführt werden. So wendet sich Art. 499 gegen die Vernichtung von Erzeugnissen und Erzeugnismitteln: Wer Rohstoffe, landwirtschaftliche oder industrielle Erzeugnisse oder auch Produktionsmittel vernichtet und dadurch die nationale Produktion oder den Bestand an Gütern für den allgemeinen und notwendigen Gebrauch ernstlich gefährdet, . . . wird bestraft.

Gegen bewußte Preistreiberei wendet sich Art. 501: Wer mit dem Ziel, den nationalen Wert- oder Gütermarkt zu stören, falsche Angaben bekannt gibt, sei es durch Uebertreibung, tendenziöse oder ähnliche den Tatsachen nicht entsprechende Haltung, oder sonstwie verbreitet, um eine Steigerung oder Senkung der Preise für Güter des öffentlichen Marktes oder auch der an Börsen zugelassenen Werte herbeizuführen, . . . wird bestraft.

Den Schutz des Arbeitsfriedens im Rahmen dieser Vorschriften gewährt Art. 502 Abs. 1: Der Arbeitgeber, der, nur zu dem Zweck seinen Untergebenen Abänderungen der geschlossenen Verträge aufzuerlegen oder, um sich der Aenderung solcher Verträge zu widersetzen, sowie um eine andere Anwendung der bestehenden Gebräuche oder Verträge herbeizuführen oder zu verhindern, in seinen Büros, Fabriken oder Betrieben ganz oder teilweise die Arbeit einstellt . . . wird bestraft.

Gewissermaßen einen Schutz für wirtschaftlich Schwächere gegen kartellistische Machtstellungen bietet Art. 513: Wer durch die Ausübung von Gewalt, List oder Drohung die Geschehnisse in Industrie, Handel oder Gewerbe auf irgendeine Weise zu stören versucht, wird auf Antrag des Geschädigten, sofern nicht ein ernsterer Tatbestand verletzt ist, . . . bestraft.

Art. 514 erstreckt sich auf den Schutz der nationalen Industrie insgesamt: Wer auf nationalen oder fremden Märkten industrielle Produkte mit bestimmten Namen, Marken oder Unterscheidungszeichen nachahmt oder verfälscht, zum Verkauf anbietet oder sonstwie in Umlauf bringt, und dadurch die nationale Industrie schädigt, . . . wird bestraft. Wenn durch die Marken oder Unterscheidungszeichen die Normen der nationalen Gesetze oder internationalen Uebereinkünfte über den Schutz der industriellen Eigentümlichkeit gewahrt worden sind, so wird die Strafe erhöht, wenn nicht die Vorschriften der Art. 473 und 474 Anwendung finden. (Art. 473 erfaßt die Delikte der Nachahmung, Aenderung und des Gebrauchs von Unterscheidungszeichen industrieller Erzeugnisse oder Geisteswerken. Art. 474 die der Einführung falscher Erzeugnisse auf dem Inlandsmarkte).

Art. 515 erfaßt den Tatbestand des Handelsbetrugs und 516 ahndet besonders betrügerische Machenschaften auf dem Lebensmittelmarkt. In der gleichen Richtung bewegen sich schließlich die Vorschriften des Art. 517: Wer Geisteswerke oder industrielle Erzeugnisse unter inländischen oder ausländischen Marken, Normen oder Unterscheidungszeichen, die geeignet sind, den Käufer über Herkunft oder Güte des Werkes oder Erzeugnisses zu täuschen, anbietet oder sonstwie in Umlauf bringt, wird . . . bestraft.

Eine ganz allgemeine Norm stellt endlich noch Art. 416 dar. Er kann sich auf die Mitglieder solcher Kartelle beziehen, die sich bewußt zu wiederholten unlauteren Maßnahmen zusammengeschlossen haben: Wenn drei oder mehr Personen sich in der Absicht, mehrere Delikte zu begehen und diese

herbeizuführen, sie beschließen oder organisieren, zusammenschließen, so ist jedes Mitglied dieser Vereinigung schon deshalb . . . zu bestrafen.

Der Vollständigkeit halber sollen an dieser Stelle noch zwei Sondergesetze gegen die sog. spekulativen und wucherischen Syndikate genannt werden. Nach dem Stand der neuesten allgemeinen Gesetzgebung dürften sie aber wohl nur noch historischen Wert besitzen.

1. Der Art. 6 des Gesetzes vom 30. Sept. 1920 n 1349 enthält Strafbestimmungen gegen Kartelle, die Wucher, spekulativen Aufkauf von Rohstoffen und Lebensmitteln und sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs treiben.
2. Aehnlichen Inhalts ist die Verordnung vom 16. Dez. 1926 n 2174; sie bestimmt in Art. 5, daß ein Kartell oder Syndikat für gesetzwidrig erklärt werden kann, wenn sein Zweck auf Hinterziehung oder Vernichtung von Nahrungsmitteln gerichtet ist.

Diese Gesetzesbestimmungen sind eines Inhalts, wie ihn die allgemeinen zivil- und strafrechtlichen Vorschriften bereits kannten. Sie bedeuten deshalb praktisch keine besondere Aenderung im Verhalten des Staates zum Kartell und stehen deshalb auch nicht im Widerspruch zu den erst später von Guarneri und de Sanctis abgegebenen Erklärungen.

A. 2. *Positive Aufsicht durch sondergesetzliche Maßnahmen (Zwangskartellierung).*

Daß die Theorie des absoluten Wirtschaftsautomatismus heute von uns mit Recht als illusorische bezeichnet werden muß, zeigen die Beispiele des wirklichen Lebens mit aller Deutlichkeit. Ueberall da nämlich, wo sich ihr durch schwierige wirtschaftiche Situationen Gelegenheit geboten hätte, ihre Richtigkeit zu bestätigen, hat diese Auffassung völlig versagt. Genau wie in Deutschland die Entwicklung einiger Industriezweige zu deren Schutz ein energisches Eingreifen des Staates — wir denken hier an die Maßnahmen in der Kali- und Kohlenindustrie aus den Jahren 1910, 1915 und 1919, erstere also auch noch vollkommen unbeeinflußt durch die Kriegswirtschaft[36]) — notwendig machte, so war das Gleiche auch in Italien der Fall. Man sah auch dort in solchen Maßnahmen ein geeignetes Mittel zum Schutz eines besonders gefährdeten Wirtschaftszweigs. Unter Berücksichtigung der von Guarneri, de Sanctis u. a. gemachten Ausführungen bezüglich dieser Frage scheint sich hier zunächst ein Widerspruch zu bilden. Dieser löst sich aber sofort, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß es sich bei diesen Maßnahmen nur um einzelne Beispiele handelt. Vielleicht spielt aber auch der Gedanke mit, daß der Staat in diesen Fällen nicht nur die Erhaltung

[36]) Vgl. Gesetz über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 mit Ausführungsbestimmungen vom 9. Juli 1910 und die unmittelbaren Nachkriegsgesetze vom 19. Juli 1919 und 25. Juli 1919, die in Ausführung des Gesetzes vom 24. April 1919 ergingen. Bezüglich der Kohlenwirtschaft vgl. VO. d. Bundesrats v. 12. Juli 1915; Ges. v. 23. März 1919 und 21. Aug.

eines solchen Wirtschaftszweigs an sich sondern auch dessen Schutz wenigstens auf den Inlandsmarkt gegenüber ausländischer Konkurrenz bezwecken wollte.

Die im Folgenden vom Verfasser angeführten Beispiele der vorfaschistischen Zwangskartellierungen sind in ihrer Anzahl nicht vollständig. Eine möglichst umfassende Aufstellung dieser Wirtschaftsgebilde findet sich bei de Sanctis[37]). Eine Wiederholung an dieser Stelle erübrigt sich also. Die einzelnen Darstellungen, die gleichzeitig die wichtigsten Zwangskartelle erfassen, erfolgten nur deshalb, um einmal den Rahmen der Arbeit nicht zu sprengen, andererseits aber auch, um, da de Sanctis' Arbeit schon mit Beginn des Jahres 1928 abgeschlossen wurde, die einzelnen staatlichen Maßnahmen gegenüber diesen bedeutendsten unter den ersten italienischen Zwangskonsortien bis in die jüngste Zeit zu verfolgen.

Vielleicht das wichtigste und gleichzeitig das älteste dieser Zwangskartelle ist das Sizilianische Schwefelsyndikat (Consorzio obbligatorio per l'industria zolfifera Siciliana). Es wurde errichtet auf Grund des Gesetzes vom 15. Juli 1906 n 333 betreffend die Begründung eines Zwangssyndikats der Sizilianischen Schwefelindustrie. Durch obligatorische Erfassung wurden alle Eigentümer, Besitzer und Ausbeuter der gegenwärtigen und kartelle ist das Sizilianische Schwefelsyndikat (Consorzio obbligatorio per Jahren, Mitglieder dieses Konsortiums. Das Errichtungsgesetz enthält gleichzeitig die Satzung dieses Zwangskartells. Seine Hauptaufgabe war der Verkauf des unverarbeiteten Schwefels für Rechnung und im Interesse aller Mitglieder. Diese Organisation brachte notwendigerweise eine Bindung aller Angehöriger an den gleichen Verkaufspreis sowie eine einheitliche Preisgestaltung durch Uebereinkunft mit sich. Eine ständig sehr starke staatliche Einflußnahme auf die Gesamtgeschäftsgebarung wurde dadurch gewährleistet, daß auf Grund des Art. 9 des Errichtungsgesetzes an verantwortlicher Stelle ein von der Regierung ernannter Generaldirektor stand. Er hatte maßgebenden Einfluß auf die Leitung des Konsortiums. Ihm zur Seite stand der Verwaltungsrat und ein sich aus zwei Mitgliedern zusammensetzender Ausschuß, dem die Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung oblagen. Die Tatsache der Ernennung des Generaldirektors durch die Regierung führt zu dem Ergebnis, daß er notwendigerweise in erster Linie immer in deren Sinn handeln mußte, notfalls unter Hintanstellung der Interessen der einzelnen Mitglieder. Eine noch größere Intensität staatlicher Einflußnahme können wir uns eigentlich nur bei unmittelbarer Unternehmertätigkeit durch diesen selbst vorstellen.

Streitigkeiten zwischen Kartell und Mitgliedern sowie zwischen den Mitgliedern untereinander regelte ein Schiedsgericht; Art. 14 des Errichtungsgesetzes. Wirtschaftsorganisatorisch stellte das Schwefelsyndikat also ein ausgesprochenes Absatzkartell dar. Ueber seine Rechtspersönlichkeit ist nichtsbesonderes gesagt, jedenfalls besaß es aber solche, denn aus der Satzung ergab sich, daß es vertrags-, prozeß- und auch vermögensfähig war.

---

[37]) de Sanctis a. a. O. S. 18 ff.

Zwei Monate vor der ursprünglich beabsichtigten Auflösung[38]), am 31. Juli 1918 wurde das Sizilianische Schwefelzwangskartell durch Kgl. Dekret vom 26. Mai 1918 verlängert bis zum 31. Juli 1930. Im Laufe der folgenden Jahre ergingen eine Anzahl von Anordnungen und Verordordnungen, die in die ursprüngliche Satzung zwar kaum eine Aenderung brachten aber dafür von umso größerer Bedeutung für die Finanzordnung waren[39]). Sie zeigen uns die ständige Ueberwachung des Kartells durch den Staat und dessen besonderes Interesse an seinem Schicksal.

Eine zweite Verlängerung des Bestandes des Kartells, diesmal um 10 Jahre bis zum 31. Juli 1940, wurde durch das Gesetz vom 10. Juli 1930 n 997 vorgesehen. Sie beruhte auf einem entsprechenden Verlangen der Sizialianischen Produzenten und ihre Zwangsmäßigkeit und Notwendigkeit wurde von der zur Prüfung dieser Forderung eingesetzten Kommission gutgeheißen, sowohl in Uebereinstimmung mit der Kammer als auch mit dem Senat. Jedoch zwei Jahre später schon erließ die Regierung „nach Erwägung der dringenden und unbedingten Notwendigkeit, neue Maßnahmen gegenüber der Sizilianischen Schwefelindustrie zu ergreifen", am 20. Juli 1932 das Kgl. Dekret n 945[40]) zum Zwecke der Auflösung des Sizilianischen Schwefelzwangskonsortiums. Zu dieser Maßnahme wurde die Regierung durch eine Reihe von Gründen bewogen[41]). So z. B. die besonders schwierige Lage, in die das Konsortium durch die sog. Weltwirtschaftskrise geraten war. Dann aber auch auf Grund der Tatsache, daß sich durch eine im Jahre 1923 mit den amerikanischen Schwefelproduzenten getroffene Abmachung, in preislicher Hinsicht große Nachteile für die italienische Schwefelindustrie herausstellten. Hinzu kommen schließlich noch die großen Absatzschwierigkeiten nach dem Auslande, die dadurch entstanden waren, daß die Gesamterzeugung Italiens stark gehoben, es aber in der Ausfuhr an eine feste, durch das erwähnte Abkommen getroffene Quote gebunden war. Die Hebung der gesamtitalienischen Schwefelerzeugung hatte zur Folge, daß es zu erheblichen Konflikten zwischen den Produzenten des Festlandes und denen des sizilianischen Konsortiums kam. Auf Grund dieser Tatsachen gelangte die Regierung zu dem Entschluß, das jetzt schon 26 Jahre bestehende Sizilianische Schwefelsyndikat aufzulösen. Seine Liquidation sollte innerhalb von 6 Jahren durchgeführt werden. Art. 1 des Kgl. Dekrets vom 20. Juli 1932 n 945 bestimmt deshalb: Das Konsortium der Sizilianischen Schwefelindustrie, errichtet durch Gesetz vom 15. VII. 1906, verlängert durch Dekret vom 26. V. 1918 und Gesetz vom 10. VII. 1930, wird mit dem 31. VII. 1932 aufgelöst und tritt mit dem auf diesen folgenden Tag in Liquidation. Ab 1. August 1932 besaßen also die Besitzer der Sizilianischen Schwefelgruben wieder ihre vollständige Handlungsfreiheit im Rahmen der allgemein geltenden Gesetze.

---

[38]) Le Leggi 1933, S. 227 ff.

[39]) So durch Kgl. Dekret vom 11. I. 23 n 202, die Bewilligung einer Obligationsanleihe; das Kgl. Dekret vom 23. X. 27 n 2191 enthielt neue Kreditgewährungsvorschriften für den sizilianischen Bergbau.

[40]) Vgl. Le Leggi, 1932, S. 820.

[41]) Vgl. Le Leggi, 1933, S. 228; an dieser Stelle ist die Auffassung der Regierung mitgeteilt.

Die folgenden Artikel enthalten die Liquidationsvorschriften über Bestände, Finanzen, Kosten u. s. f.

Zur Erhärtung dieser Maßnahmen erfolgte am 12. I. 1933 durch Gesetz n 48 die Umwandlung des Kgl. Dekrets vom 20. VII. 32 n 945 in ein Gesetz[42]). Daraufhin erfolgte eine weitere Anzahl von Anordnungen und Verordnungen zwecks Durchführung der Liquidation. So z. B. das Kgl. Dekret vom 22. X. 1932 n 1379, das weitere Normen über „Anwendung, Ausführung und Vervollständigung" des Kgl. Dekrets vom 20. VII. 32 enthielt. Durch Ministerialdekret vom 31. X. 32 (ergangen durch das Korporationsministerium in Verbindung mit dem Finanzministerium) werden die Mitglieder des Kollegiums zur Durchführung der Liquidation des „aufgelösten Zwangskartells der Sizilianischen Schwefelindustrie" ernannt. Das Kgl. Dekretgesetz vom 12. VII. 34 n 1256 (in Uebereinstimmung von Korporations-, Justiz- und Finanzministerium ergangen) enthält Vorschriften und die Möglichkeit zur Abänderung bereits bestehender Normen über die Verwendung der Liquidationserlöse; u. a.

Mit der Auflösung dieses Zwangskartells hatte sich die Regierung aber gleichzeitig die Möglichkeit schaffen wollen[43]) — das war vielleicht einer der wichtigsten Gründe zu diesem Schritt — Produktion und Handel mit den Erzeugnissen aller nationalen Schwefelgruben gegebenenfalls einer einheitlichen dem Interesse des Staates entsprechenden Ordnung zu unterziehen. Diesen Zweck zu erreichen vermochte der Staat entweder mittels einzelner Verordnungen, die er je nach Bedarf und Lage des besonderen Falles erlassen konnte, oder durch die Errichtung „di uno speciale ente nazionale dello zolfo", der kraft seiner eigenen Satzung Normen im staatlichen Interesse billigen und ausführen muß. Eine derartige Vereinigung würde naturgemäß mehr darstellen als das bisherige Konsortium. Dieses regulierte nur den Verkauf der einzelnen Mitglieder und beschränkte sich auf Sizilien. Der neue Zusammenschluß dagegen würde alle italienischen Schwefelindustriellen umfassen und nicht nur den Verkauf, sondern auch die gesamte Schwefelerzeugung des Königreichs ordnen[44]). Dieser Bericht des Abgeordneten Vasallo wurde am 2. XII. 32 vor der Kammer erstattet; nach den Feststellungen des Verfassers ist aber die Errichtung der schon damals geplanten nationalen Vereinigung der Schwefelindustriellen bis heute noch nicht erfolgt. Die gesamte Schwefelproduktion, ebenso wie der Absatz, vollzog sich aber auch weiterhin unter mehr lebhafter staatlicher Aufsicht und Einflußnahme. Der Beginn dazu wurde bereits durch das Gesetz vom 29. XII. 1932 n 2036 gemacht (Disciplina della produzione e del commercio

---

[42]) Vgl. Gaz. Uff. v. 18. II. 1932 n 41.

[43]) Nach dem Bericht des Abgeordneten Vasallo vom 2. XII. 32, abgedruckt in „Le Leggi" 1933, S. 231.

[44]) Kriterium des sog. Ente nazionale ist gerade die Tatsache, daß der obligatorisch alle Angehörigen, die in einem bestimmten Wirtschaftszweig produzieren, erfaßt. Es ist also ein vom Staat errichteter, regelmäßig auch finanzierter Organismus, der aber hinsichtlich der ihm gestellten Aufgaben und Ziele völlige Handlungsfreiheit besitzt.

dello zolfo in Italia)[45]). In seinem einzigen Artikel ermächtigt das Gesetz die Regierung, „Normen von Gesetzescharakter zu erlassen, zwecks Ordnung der Erzeugung oder des Absatzes von Roh- oder bearbeitetem Schwefel, wie auch von schwefelhaltigen Erzen aus den Bergwerken des gesamten Königreichs; gegebenenfalls auch mittels Errichtung eines besonderen Ente nazionale dello zolfo[46]).

Die einzelnen Normen werden durch Realdekret erlassen, und zwar auf Vorschlag des Korporationsministers in Uebereinstimmung mit den Ministern für die Finanzen und die Justiz. Dieses Gesetz war die Rechtsgrundlage für eine Reihe weiterer Anordnungen in diesem Wirtschaftszweig.

Durch Kgl. Dekretgesetz vom 11. XII. 33 n 1699[47]) wurde, mit seinem Sitz in Rom, „ein Büro für den Verkauf des italienischen Schwefels" errichtet. Dieses tätigte den Absatz im Interesse und für alle Schwefelproduzenten aus allen italienischen Schwefellagern. Sein Bestand ist vorerst bis zum 31. VII. 1940 berechnet, Art. 1, Abs. 4 des Gesetzes. Die Tatsache der Schaffung dieses Verkaufsbüros mag wohl der hauptsächliche Grund dafür sein, daß von der Errichtung des vorgesehenen Ente bisher abgesehen wurde. Da es aber nicht unmittelbar eine Erzeugungsregelung auszuüben vermag, entspricht es in seinem Umfang und seiner Funktion noch nicht einer solchen Nationalvereinigung. Dadurch, daß es aber andererseits alle italienischen Schwefelproduzenten erfaßt, überragt es an Bedeutung wiederum seinen Vorgänger, das sizialianische Verkaufskartell. Dieses Schwefelverkaufsbüro ist also seiner Natur nach ein reines Absatzkartell, das unter starker Kontrolle von Korporations- und Finanzminister steht, wie sich aus dessen Zwangsverfassung ergibt. Was seine Rechtsfigur anbetrifft, so sagt Artikel 2 nur, daß es eine juristische Person sei. Man wollte offenbar — als Parallele können wir hier die deutschen Wirtschaftsgruppen anführen — vorwiegend den prozessualen und vermögensrechtlichen Bedürfnissen solcher wirtschaftlichen Zusammenschlüsse Rechnung tragen.

Die Südfrüchtekammer, „Camera agrumaria di Messina", gleichzeitig ein Beispiel für die Kartellierungen der italienischen Landwirtschaft, wurde zwangsweise durch Gesetz vom 5. VI. 1908 n 404 errichtet. Es hat zur Aufgabe „den Schutz und die Förderung der Interessen der Erzeugung und des Handels von Südfrüchten, sowie die Verbesserung der Herstellung und des Vertriebs der aus Südfrüchten gewonnenen Produkte". Neben diese hauptsächliche traten eine Reihe anderer Aufgaben, besonders solche organisatorischer Natur. Hierher gehört der Bau von Lagerhäusern und solcher Fabriken, in denen eine besonders sorgfältige Verwertung der Nebenprodukte erzielt werden sollte. Zu diesen Aufgaben gehört weiterhin die Schaffung einer Möglichkeit zur Finanzierung von Erweiterungen und Neueinrichtungen. Bemerkenswert ist schließlich, daß die Camera nicht restlos Zwangskartell

[45]) Vgl. Gaz. Uff. v. 6. III. 1933 n 54.

[46]) Auch dieses Gesetz sieht also die Schaffung eines Ente nazionale vor Sie ist aber wie gesagt bis heute noch nicht vollzogen.

[47]) Gaz. Uff. vom 22. XII. 1933 n 295, mit geringen Abänderungen wurde es am 5. II. 1934 in ein Gesetz umgewandelt, Gaz. Uff. vom 7. III. 1934 n 56.

war, sondern unter gewissen Voraussetzungen des Art. 5 des Errichtungsgesetzes als freiwillig errichtetes aber durch Zwangssatzung dann geregeltes Kartell — jener speziell italienischen Kartellform — angesehen werden muß. Dieser Fall trifft aber nur dann zu, wenn die Erzeuger oder Händler bestimmter Nebenprodukte innerhalb des Gesamtmitgliederkreises besonders erfaßt werden. Gerade diesen Mitgliedern dieses ganzen Wirtschaftszweiges läßt nämlich das Gesetz die Möglichkeit offen, ihre Erzeugnisse vollkommen selbständig zu verkaufen, oder sie zu diesem Zweck der Camera zu überlassen. Nur wer sich zur letzten Möglichkeit entschieden hatte, war auch damit automatisch den durch Gesetz aufgestellten Satzungen unterworfen.

Obwohl die Camera agrumaria, bedingt durch Notwendigkeiten hinsichtlich der Erzeugung, des Absatzes, der Finanzierung, der Verwaltung und ähnlichen, sich mancherlei gesetzliche Eingriffe[48]) gefallen lassen mußte, besteht sie noch heute; ihre Aufgaben und Ziele sind grundsätzlich die gleichen geblieben.

Das Zündholzkartell: Auch der Verkauf der Zündhölzer wurde schon frühzeitig einer — in unserem Sinne kartellistischen — Regelung unterworfen; er wurde monopolisiert. Inhaber dieses Monopols war ursprünglich der Staat selbst (Monopolio dello Stato per i fiammiferi)[49]). Es erlosch auf Grund einer Verordnung vom 31. VII. 1921 n 848. Im März 1923[50]) wurden die Zündholzfabriken zusammengeschlossen — es entstand also ein Zwangskartell. — Diesem Zusammenschluß oblag die Regelung der Erzeugung und des Verkaufs der Zündhölzer — es entspricht also in seinem Umfang einem Ente nazionale — innerhalb des gesamten Königreichs. Dadurch, daß der Staat nicht mehr selbst das Monopol inne hatte, war er gezwungen, sich einen finanziellen Ausgleich zu schaffen. Er tat dies durch die Einführung einer besonderen Fabrikationssteuer. Die unmittelbare staatliche Einflußnahme wurde insbesondere durch die preispolitischen Befugnisse des Finanzministers sowie das Recht zur Prüfung der Güte der Erzeugnisse gewährleistet. Der besagte Minister konnte durch besonderen Erlaß die Verkaufspreise festsetzen (Art. 6 der Verordnung), und zwar nach Beratung mit einer eigens zu diesem Zweck einzusetzenden Kommission, der auch ein Vertreter des Kartells angehören mußte. In Ausübung seiner Befugnisse ordnete der Finanzminister z. B. durch Dekret vom 21. XI. 1934 eine allgemeine Senkung der Verkaufspreise für Zündhölzer an[51]). Da der Bestand des Kartells der Zündholzfabriken nur für die Dauer von 9 Jahren vorgesehen war, wurden

---

[48]) Gesetz vom 17. VII. 1910, es enthält besondere Vorschriften über die Früchteverwertungsindustrie. Verordnung vom 30. XI. 1919 und Gesetz vom 7. IV. 1921, sie bestimmen, daß die Kammer auf eigene Rechnung verkauft. Durch Kgl. Verordnung vom 15. X. 1923 wird der ursprüngliche Zustand, Verkauf der Kammer auf Rechnung der Mitglieder wiederhergestellt. Durch Dekret vom 18. IX. 1934 (ergangen vom Korporationsministerium) wurde ein besonderer Verwaltungsrat errichtet. Das Kgl. Dekret vom 27. X. 1936 beruft zu ihrer Verwaltung einen besonderen Kommissar.

[49]) Kgl. Dekretgesetz vom 31. VIII. 1916 n 1090.

[50]) Kgl. Dekretgesetz vom 11. III. 1926 n 650.

[51]) Gaz. Uff. vom 4. I. 1935 n 3.

die Abmachungen zwischen „Stato ed il consorzio delle fabbriche di fiammiferi" durch Kgl. Dekretgesetz vom 18. I. 1932 n 14[52]) auf Veranlassung des Finanzministers erneuert. Am 7. IV. 1932 erhielt dieser Beschluß Gesetzeskraft (Gesetz n 356)[53]). Am 5. XI. 1932 wurde durch ein weiteres Dekret des Finanzministers[54]) eine Kommission gebildet, der die Prüfung der Erzeugnisse der Zündholzfabriken übertragen wurde. Weiterhin wurde, um Gegensätzlichkeiten zwischen den amministrazione finanziaria und dem Zündholzkartell beizulegen, ein ständiges Schiedsgericht berufen. Es zeigt sich also, daß je nach Notwendigkeit und Dafürhalten die zuständigen Ministerien Maßnahmen im Sinne der Gesamtwirtschaft ergreifen. Erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang noch ein Dekret vom 27. II. 37 und zwei Dekrete vom 11. III. 1937, die sich auf die Zusamenmsetzung der Preis- und Schiedskommissionen beziehen.

Mit diesen vorgenannten wirtschaftlichen Organisationen, deren Entstehung und deren Entwicklung bis zur jüngsten Zeit dargestellt wurde, hat der Verfasser gleichzeitig versucht, eine Vorstellung zu geben von den ersten Zwangskartellistischen Zusammenschlüssen, deren Errichtung noch in die vorfaschistische Epoche fällt. Ihre Entwicklung nimmt auch unter der Regierung Mussolinis einen entsprechenden Fortgang, d. h. immer dann und in dem Wirtschaftszweig, in dem es die Umstände angezeigt sein lassen, werden sie Staatseingriffen unterworfen. Das gleiche gilt für die neuerrichteten Zwangskartelle seit dem Regierungsantritt Mussolinis. Jedes einzelne Zwangskartell wurde auf Grund einer besonderen gesetzlichen Maßnahme errichtet. Für die Zeit bis zur Schaffung des bekannten Gesetzes vom 16. VI. 1932 n 834 ist dies nur natürlich. Aber selbst als man in diesem Gesetz eine Rechtsgrundlage geschaffen hatte, mittels deren man zur Bildung neuer Zwangskartelle hätte schreiten können, blieb man den alten Grundsätzen treu. Die in dem Gesetz von 1932 niedergelegten Voraussetzungen wurden auch weiterhin nicht berücksichtigt, auf seine Verwendung als Rechtsgrundlage bei Eingriffen in die Kartelle verzichtet man. Wenn sich die Notwendigkeit zur Errichtung von Zwangskartellen ergab, so geschah dies, wie Genevosi und Lantini sagen[55]), „nie nach dem im Gesetz niedergelegten Verfahren". In der Tat läßt das den Schluß zu, daß die Bedeutung des Gesetzes weniger darin liegt, mit seiner Hilfe Zwangskartellierungen vornehmen zu können, sondern vielmehr darin, daß sich der in Wirklichkeit kartellfreundliche Faschismus die Möglichkeit geschaffen hat, ein geeignetes Druckmittel zu besitzen, um freiwillige Kartellbildungen herbeizuführen und infolgedessen vielleicht bessere Einwirkungsmöglichkeiten auf einzelne Wirtschaftszweige zu gewinnen. Und schließlich ist von besonderer Bedeutung, vielleicht sogar am wichtigsten an diesem Gesetz, die klare wirtschaftspolitische Tendenz, die es zum Ausdruck bringt. Der Abgeordnete Genevosi, Mitglied der Kommission, die mit der Vorbereitung

[52]) Gaz. Uff. vom 2. II. 1932 n 26.
[53]) Gaz. Uff. vom 25. IV. 1932 n 94.
[54]) Gaz. Uff. vom 7. XII. 1932 n 282.
[55]) In der Sitzung der Kammer vom 8. XII. 1936: Korporationsminister Lantini am 15. XI. 1936.

der Gesetzentwürfe über die freien und Zwangskartelle betraut war, vertrat diese Gedankengänge in der Sitzung vom 8. XII. 1936 vor der Camera dei Deputati mit folgenden Worten „. . . nicht einmal hat man daran Anstoß genommen, daß nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Juni 1932 kein einziges Zwangskonsortium durch das im Gesetz vorgesehene Verfahren errichtet wurde; Zwangskartelle wurden im Gegenteil durch besondere Maßnahmen und auf Grund der besonderen Erfordernisse von Fall zu Fall errichtet. Bei solchen Gelegenheiten haben jedoch, wie der Ministerialbericht zu dem Gesetzesbeschluß[56]) hervorhebt, die Maßnahmen des Jahres 1932 konkrete Beiträge zur Disziplinierung der nationalwirtschaftlichen Tätigkeit geleistet, und, sich auf den Geist des Gesetzes berufend, war es möglich, wichtige wirtschaftliche Uebereinkommen bei den einzelnen produzierenden Kategorien zu vervollkommnen und die Errichtung oder Ausweitung freier Konsortien zu begünstigen"[57]). Ganz entsprechende Ausführungen macht im Zuge dieser Gesetzgebung der Korporationsminister L a n t i n i[58]). Er sowohl als auch G e n e v o s i weisen also auf die Bedeutung der durch Sondergesetze errichteten Zwangskartelle hin; und mit Recht, denn heute werden viele lebenswichtige Zweige der italienischen Wirtschaft durch diese erfaßt. Es kam zur Errichtung der sog. Enti nazionali oder Instituti nazionali. Die wichtigsten von diesen sollen, da sie neben ihrer spezial- auch eine umfassende allgemeingesetzliche Regelung in der ganzen Entwicklung zuletzt erfahren haben, in einem besonderen Abschnitt einer Würdigung unterzogen werden. Ein hervorstechendes Merkmal dieser durch obrigkeitliche Maßnahmen entstandenen Zusammenschlüsse darf jedoch auch an dieser Stelle angeführt werden. Während es durchaus nicht zum Begriff eines Zwangskartells gehört, daß es einen Wirtschaftszweig insgesamt erfaßt, zeichnen sich diese Zusammenschlüsse gerade dadurch aus. Sie sind daher geeignete Instrumente in der Hand des Staates für eine schnelle, einheitliche und umfassende Regelung eines bestimmten Wirtschaftszweiges im Sinn der nationalen Interessen. Entsprechende Organisationen finden wir in Deutschland nicht. Am ehesten könnte man zum Vergleich noch das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat und ähnliche anführen. Versuchen wir dagegen Parallelen zu den neuen Organisationen des Wirtschaftsaufbaus in Deutschland zu ziehen, so müssen wir in verschiedener Hinsicht Unterscheidungen treffen. Während in ihrer bezirklichen Ausdehnung diese Vereinigungen

---

[56]) Gemeint ist der zum Gesetz vom April 1937.

[57]) Abgedruckt in Le Leggi 1937, S. 587.

[58]) Er führte am 15. IX. 1936 vor der Kammer folgendes aus: „Nach dem Erlaß des Gesetzes vom 16. VI. 1932 ist noch nicht ein einziges Zwangskartell in dem von diesem umrissenen Rahmen errichtet worden. Einige, durch Gesetz, und daher zwangsmäßig errichtete Konsortien wurden auf Grund der von Fall zu Fall angenommenen Maßnahmen, sowie im Hinblick auf besondere Notwendigkeiten gebildet. . . . In vielen Fällen war es möglich, unter Berufung auf den Geist des Gesetzes wichtige wirtschaftliche Abmachungen zwischen den verschiedenen produzierenden Kategorien zu vervollkommnen und die Errichtung oder Erweiterung freiwilliger Konsortien zu begünstigen".

etwa den Reichsgruppen vergleichbar sind, erfassen sie fachlich ungefähr das Gebiet der Wirtschaftsgruppen. Wir müssen aber hervorheben, daß man es in Deutschland streng ablehnt, durch den Aufbau der gewerblichen Wirtschaft und den Zwangscharakter ihrer einzelnen Gebilde, diesen damit gleichzeitig ein zwangskartellistisches Gepräge gegeben zu haben. Wir sehen also, daß sich klare Vergleiche zwischen Enti nazionali und deutschen Wirtschaftszusammenschlüssen nicht anstellen lassen.

b. 1. *Die bedeutendsten, in der faschistischen Epoche entstandenen Zwangskartelle.*

Durch Kgl. Dekret vom 22. XII. 1927 wurde ein Zwangskartell für die Produzenten und Händler von Block- und Tafelmarmor für Carrara und Vivizzano errichtet. Das Konsortium, mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet, ist ein ausgesprochenes Verkaufskartell. Schon bald nachdem es seine Tätigkeit aufgenommen hatte, wurde es von großen finanziellen Schwierigkeiten betroffen. Die beständige Bereitschaft des Staates unmittelbar in das Getriebe der Wirtschaft einzugreifen war jetzt durch die Ausprägung der faschistischen Grundsätze noch stärker geworden und schaffte auch hier schnellste Abhilfe. So hat auch die faschistische Regierung durch Verordnungen und Gesetze (vom 3. VII. 1930, 16. XI. 1931, 31. III. 1932, 7: IV: 1932, 11. IV. 1932 u. a.) eine umfassende finanzielle Neuordnung des Marmorzwangskartells herbeigeführt. Diese Bestrebungen wurden durch die vervollkommnende Gesetzgebung des Jahres 1933 beendet. Von besonderer Bedeutung ist schließlich das Kgl. Dekretgesetz vom 20. IV. 1936 n 707[59]) über die Errichtung authentischer Verzeichnisse der Produzenten und Händler für Marmor, Granit und anderer zur Verzierung dienender Steine. Artikel 1 bestimmt u. a., daß diese Verzeichnisse bei den Provinzialwirtschaftsräten angelegt werden müssen. Nur wer in diesen eingeschrieben ist, kann gemäß Artikel 2 an Produktion und Handel dieser Erzeugnisse teilnehmen[60]). Damit ist also in einem bestimmten Industriezweig ein Zustand geschaffen, der an Intensität noch über den allgemeinen Gedanken eines Kartellregisters hinausgeht. Ihren Abschluß erfährt diese Entwicklung in der Marmorindustrie durch ein Dekret des Capo del Governo vom 20. VII. 1927, auf Grund dessen die einzelnen in der Marmorindustrie geschlossenen Wirtschaftsverträge pflichtmäßig veröffentlicht werden müssen. (Es sind die vorerst bis 5. II. 1938 geltenden Abmachungen vom 17. XII. 1935, sowie 30. und 31. X. 1936 gemeint).

Von weniger großer Bedeutung wegen ihres mehr lokalen Charakters sind die Verordnungen vom 10. II. 1927 n 269 über die Neuordnung der Errichtung von Sparkassen und Leihhäusern erster Ordnung und vom 29. VII.

---

[59]) Vgl. De Leggi, 1936, S. 336; am 8. Juni 1936 wurde dies Dekretgesetz in ein Gesetz umgewandelt.

[60]) In Ausführung dieses Dekrets erließ der Korporationsminister bereits am 6. Mai 1936 eine Verordnung, die die Anlegung solcher Verzeichnisse in den Provinzen Massa, Carrara und Lucca verfügte.

1927 n 1443 über das Bergwerkswesen, Art. 46—50. In beiden ist die Möglichkeit eines zwangsweisen Zusammenschlusses einzelner benachbarter Unternehmen nur vorgesehen. Aehnliche Grundlagen wurden auf dem Gebiet des Obst-, Wein- und Gemüsebaus geschaffen, sei es, daß man einzelnen Gruppen die Möglichkeit zu Zusammenschlüssen geben wollte, oder aber auch die zu obligatorichen Zusammenschlüssen vorsah. Die Geschäftsführung der in solchen Fällen ins Leben gerufenen Rechtspersonen unterstand dauernd der Aufsicht des Volkswirtschaftsministers.

Ihre besondere Aufmerksamkeit wandte die faschistische Gesetzgebung auch dem Handwerk und der Kleinindustrie zu. Nachdem schon in früheren Jahren verschiedene gesetzliche Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung des Kleingewerbes getroffen worden waren, wurde durch Kgl. Dekret vom 8. X. 1925 schließlich eine autonome Vereinigung, „Ente nazionale per le piccole industrie" (heute: „Ente nazionale per l'artigianato e le piccole industrie") errichtet. Seine Aufgabe ist es, alle die Maßnahmen zu treffen, die zur Förderung der genannten Gewerbe notwendig sind, sowohl auf dem Gebiete des Absatzes wie auf dem der Kreditbeschaffung und Erzeugung. Die Geschäftsführung obliegt einem besonderen Verwaltungsrat, dessen Maßnahmen der Prüfung durch ein Revisorenkollegium unterliegen.

Die nationale Vereinigung der Seidenindustrie — Ente nazionale serico — wurde durch Kgl. Dekret vom 16. XII. 1926 n 2265 errichtet, das in der Folgezeit wiederholt geändert wurde (Gesetz vom 13. XII. 1928 n 3107, Kgl. Dekretgesetz vom 24. II. 1936 n 616). Bis zum 9. VI. 1936, dem Tag der Wiedererrichtung des Conziglio di Amministrazione, war es für einige Jahre unter außerordentliche Verwaltung des Staates gestellt. Das Dekret vom Februar 1936 änderte seine Organisation derart, daß sie der korporativen Ordnung angepaßt wurde. Der Verband steht jetzt einerseits in engster Zusammenarbeit mit den Korporationen der Textilindustrie (dadurch erübrigte es sich offenbar, die außerordentliche Verwaltung weiter aufrecht zu erhalten), andererseits ist an die frühere Stelle des Volkswirtschaftsministers hinsichtlich seiner Ueberwachung jetzt der Koporationsminister getreten[61]). Zweck des nationalen Seidenverbandes ist im wesentlichen der, die Steigerung der italienischen Seidenerzeugung im Mutterland wie auch in den Kolonien zu beschleunigen. Hinzu kommt eine sorgfältige Sammlung von Informationen über die einzelnen Seidenmärkte der Welt und die Gesamtlage dieser Industrie, um an Hand dieser Ergebnisse günstige Voraussetzungen für die Ausfuhr italienischer Erzeugnisse zu schaffen.

Durch Kgl. Dekret vom 2. X. 1931 n 1237 wurde die nationale Vereinigung der Reisproduzenten errichtet. Das Gesetz erfuhr gleichfalls verschiedene Abänderungen, auf Grund deren der Staat jeweils besonderen Einfluß auf den Verband nehmen konnte. Ihren Abschluß erfährt diese Entwicklung durch die Dekrete vom 5. VII. 34 und 14. X. 1936. Zweck der Vereinigung ist der Schutz der nationalen Reisproduktion und der damit verbundenen Tätigkeit. Der Ente serico kontrolliert die gesamte Reis-

---

61) Das ist jetzt regelmäßig bei allen Enti der Fall, allerdings meist unter gleichzeitiger Aufsicht des Finanzministers. Grund dafür ist, die häufige staatliche Subventionspolitik.

produktion wie auch den Markt und die Güte der Erzeugnisse. Er untersteht seinerseits der ständigen Kontrolle durch den Korporations- und Finanzminister.

Das Instituto Cotoniero Italiano[62]) umfaßt obligatorisch alle Unternehmen der Baumwollfabrikation.

Der Ente nazionale della moda wurde errichtet durch Kgl. Dekretgesetz vom 31. X. 1935 n 2084 unter gleichzeitiger Umwandlung des Ente autonome per la mostra permanente della moda. Sein Zweck besteht in der Schaffung eines Rechtsschutzes für italienische Modelle sowie in der Erzielung einer Höherwertigkeit des nationalen Bekleidungsgewerbes.

Azienda carboni Italiani: Dieser Verband ist ein solcher öffentlichen Rechts auf Grund Art. 1 Abs. 1 des Errichtungsdekrets vom 28. VII. 1935 n 1406. Seine Bildung ist eine Folge der durch die Regierung bezweckten Versuche zur Erlangung wirtschaftlicher Autarkie auf diesem Gebiet. Sein Zweck besteht darin, die vorhandenen italienischen Kohlenlager zu erforschen und auszubeuten und der einheimischen Erzeugung und dem Verbrauch eigener Brennstoffe eine weitest mögliche Förderung angedeihen zu lassen. Demgemäß hat sich auch die staatliche Kreditpolitik zugunsten des Instituts ganz besonders ausgeprägt, was seinerseits wieder tiefgreifende Ueberwachungsbefugnisse des Finanzministers zur Folge hat.

Ebenfalls öffentlich-rechtlicher Natur ist der Azienda Minerali Metallici Italiani (errichtet durch Kgl. Dekret vom 6. I. 1936 n 44). Sein Zweck besteht in der Ausbeutung und Verwertung der nationalen Minerallager, um den Import zu vermindern. Seine Finanzierung und Ueberwachung entspricht der des Azienda Carboni.

Neben diesen wichtigsten nationalen Wirtschaftsverbänden besteht seit jüngster Zeit eine Reihe anderer solcher Zusammenschlüsse. Die folgenden dürfen hier noch genannt werden: Ente Nazionale Cellulosa, Ente Nazionale del Tabacco, Istituto Nazionale per le conserve alimentari, Ente Nazionale del tessile u. a.

Zwei Merkmale müssen noch besonders hervorgehoben werden, das ist einmal die unterschiedliche Art und Weise der Aufsicht über diese Institute, teils unterstehen sie auf Grund des Errichtungsgesetzes dem Korporationsminister und Finanzminister, teils läßt aber auch das entsprechende Gesetz eine solche Bestimmung vermissen. Wie sich die Art und Weise der Ueberwachung im einzelnen vollzieht, soll an Hand der Darstellung der besonderen Verhältnisse des nationalen Baumwollverbandes gezeigt werden. Um diesem Zustand der unterschiedlichen Aufsicht ein Ende zu bereiten, erging schließlich das Kgl. Dekretgesetz vom 11. V. 1936 in Verbindung mit dem Gesetz vom 22. IV. 1937. Um der zeitlichen Entwicklungsfolge gerecht zu werden, muß seine Darstellung in einem späteren Abschnitt erfolgen. Andererseits interessiert uns noch besonders die Rechtsperson der einzelnen Enti Nazionali; auch diese erfährt in einem besonderen Abschnitt eine eingehende Würdigung.

---

[62]) Die Satzung dieses Verbands wurde im Anhang eingefügt. Sie soll als Beispiel der Verfassungen der Nationalvereinigungen der Wirtschaft, die in ihrem Wesen alle gleich sind, dienen.

b. 2. *Rechtsnatur der Zwangskartelle.*

Während in funktioneller Hinsicht das Wesen der vorher dargestellten wirtschaftlichen Zusammenschlüsse — Disziplinierung von Erzeugung und Absatz, Ausgleich von Angebot und Bedarf — klar gekennzeichnet ist, unterläßt es der Gesetzgeber, deren Rechtsnatur allgemein zu bestimmen. Einige wenige (Azienda Carboni Italiani und Azienda Minerali Metallici z. B.) besitzen die Eigenschaft öffentlichrechtlicher Körperschaften[63]). Die andern erhalten vom Gesetzgeber nur Rechtspersönlichkeit zugesprochen[64]). Diese ist aber wiederum nicht konkret bestimmt. Es ist auch gar nicht möglich, sie den bisherigen Rechtsformen ein- oder unterzuordnen; sie stellen genau wie die deutschen Wirtschaftsgruppen einen Typ eigener Art dar[65]), also Verbände eigener Rechtspersönlichkeit. Jedenfalls ist es nach Ansicht des Verfassers verfehlt, vielleicht sogar willkürlich, ihnen auf Grund der Tatsache, daß sie oft wichtige öffentliche Aufgaben erfüllen, die Eigenschaft öffentlichrechtlicher Körperschaften beizumessen. Auch die unmittelbare Errichtung durch staatlichen Akt kann nicht entscheidend sein, ebensowenig wie die besonderen Beziehungen eines Zwangskartells zum Staat. Letztere sind nicht Merkmal für die Rechtsnatur des Zwangszusammenschlusses, sondern lediglich Kennzeichen für das Verhältnis des Staates zur Wirtschaft. Es entpsricht offenbar auch gar nicht der Absicht des Gesetzgebers, solchen Zusammenschlüssen öffentlichrechtliche Eigenschaft beizulegen. In derartigen Fällen, wo dies sein Wunsch war, hat er sie auch ausdrücklich verliehen[66]). Die Tatsache der Verleihung kann also allein Merkmal sein für die öffentlichrechtliche Eigenschaft einer Rechtsperson. Während man sich nach den Feststellungen des Verfassers in Italien im wesentlichen auch damit begnügt, von der „persona giuridica" Kenntnis zu nehmen, steht man in Deutschland auch heute noch im Schrifttum in einem heftigen Streit über diese Frage. Dieser ist besonders hinsichtlich der Zwangskartelle in der Kali- und Kolenindustrie entstanden, obwohl diese ausdrücklich in der Form der Aktiengesellschaft oder einer G.m.b.H. (auch Doppelgesellschaft) ins Leben gerufen wurden.

---

[63]) Ueber die Einteilung wirtschaftsrechtlicher Verbände vgl. Huber a. a. O. S. 5 ff.
Nach italienischer Auffassung (vgl. Enciclopedia Italiana, S. 863) versteht man unter den Personen öffentlichen Rechts solche: „. . . che sono i soggetti attivi della pubblica amministrazione", auch „Enti pubblici" genannt.

[64]) Eine juristische Person (Persona giuridica) ist „. . . un' unità organica, risultante, prevalentemente, da una pluralità di persone o da un complesso di beni, alla quale viene riconosciuta dallo Stato una capacità di diritti, per il conseguimento die uno scopo collettivo, lecito e determinato". Enciel. It. Bd. 26, S. 861.

[65]) Vgl. § 5 d. DVO vom 27. XI. 34 z. Ges. vom 27. II. 34.

[66]) In Deutschland: Z. B. die öffentlichrechtlichen Verbände der Binnenschiffahrt; vgl. die NotVO. v. 23. XII. 31 und Ges. vom 16. VI. 33.
In Italien: Die schon im Text genannten Verbände.

b. 3. Sonderaufsicht durch Errichtungsgesetz oder Satzung von Zwangskartellen.

Im vorfaschistischen Staat war also, wie wir gesehen haben, jeder Eingriff in die Wirtschaft eine Durchbrechung der Staats- und wirtschaftstheoretischen Grundsätze. Die faschistische Staatstheorie trägt aber die Begründung für die Rechtmäßigkeit etwa notwendig werdender Eingriffe schon in sich. Damit ist die Einheitlichkeit von Theorie und Praxis gewahrt. Die große Anzahl der staatlichen Maßnahmen gegenüber allen Wirtschaftszweigen und ihre Mannigfaltigkeit zeigen nur zu deutlich, wie häufig, aber auch glücklich der Staat von den sich vorbehaltenen Befugnissen Gebrauch macht, daß er weder von seiner Kontrolle noch von positiven Eingriffen irgendein Lebensbereich verschont. Schon durch den ursprünglichsten Akt, die Zwangserrichtung, tut sich der Anspruch auf das Primat des Staates gegenüber der Wirtschaft kund[67]). Es bestätigt sich durch die dauernden gesetzlichen Anordnungen gegenüber den errichteten Zusammenschlüssen, sowie die Bildung ständiger Kontrollorgane zur Ueberwachung ihrer Geschäftsführung. Wir haben an den Beispielen der einzelnen Enti gesehen, wie zunächst persönliche Fragen Gegenstand von Gesetzesmaßnahmen wurden. Durch gesetzliche Anordnung wurden Verwaltungskommissionen errichtet, diese in ihrer Zusammensetzung geändert, gänzlich aufgelöst und vielleicht sogar eine neue mit der Erfüllung von deren Aufgaben betraut. Die Eingriffe richten sich weiterhin gegen den Vorstand besonderer Ausschüsse und dergleichen. Dasselbe gilt hinsichtlich des organisatorischen und rechtlichen Charakters der Zwangskartelle. Nicht diese selbst, sondern der Staat bestimmt letzten Endes, ob es Verkaufskartell sein soll, oder ob ihm auch die Ordnung der Erzeugung, der Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage übertragen werden. Im Dekret zu seiner Errichtung wird schon seine Rechtsnatur bestimmt, und abhängig vom Willen der künftig beteiligten Mitglieder. Gerät das Zwangskonsortium in finanzielle Schwierigkeiten, so wird sein zukünftiger Bestand von den zuständigen Ministerien abhängen. So unterliegt es einmal dem Willen zur Sanierung seitens des Staates, zum anderen dessen besonderer Subventions- und Kreditpolitik. Aber auch in seiner, als von einer selbständigen Rechtsperson ausgeübten Finanzgebarung an sich ist es nicht frei von staatlicher Einflußnahme. Sie wird ausgeübt von dem Finanzminister, dem durch besondere Vertreter die einzelnen Maßnahmen mitgeteilt werden. Sie steigert sich in dem Maß, in dem staatliche Mittel in den einzelnen Verbänden investiert sind. Diese große Anzahl vollzogener und möglicher Eingriffe beruhte regelmäßig auf besonderen einzelgesetzlichen Anordnungen; deren Reichhaltigkeit wurde an Hand der Darstellung der einzelnen Zwangskartelle aufzuzeigen versucht.

Im folgenden soll nun versucht werden auf Grund des Statuts des Baumwollzwangskartells, dem die der anderen „Enti ed istituti" in ihren Grundzügen durchaus entsprechen, die allgemeinen Grundsätze der Kontrolle

[67]) Der Staat erläßt oft unmittelbar eine Zwangssatzung mit der Errichtung, wenn nicht so unterliegt die Satzung des Zusammenschlusses der staatlichen Genehmigung.

und ihrer Methode darzustellen. Bevor wir aber auf diese besonderen Bestimmungen der Satzung eingehen, muß eine einschränkende Bemerkung gemacht werden. Die Regelung der Aufsicht, soweit sie von Korporationen und damit dem Korporationsminister ausgeübt werden sollte, bezog sich nur auf eine Mehrzahl der Verbände. Als Beispiel seien hier noch angeführt: Ente Nazionale della moda, Ente per la Cellulosa, Ente Serico, Istituto Cotoniero u. a. Bei den öffentlichrechtlichen Verbänden fehlt die Bestimmung der Aufsichtsbefugnis durch Korporationen. Die Gestaltung der Aufsicht richtete sich naturgemäß auf die Tätigkeit der Verbände bezüglich des von ihnen zu erfüllenden Zwecks. Kamen sie diesem im Rahmen der korporativen Ziele und Ordnung nach, so waren und sind sie von unmittelbaren Eingriffen im wesentlichen unbehelligt. Erfüllen sie die in sie gesetzten möglichen Erwartungen aber nicht, sei es durch anderweites Handeln, sei es durch mangelhafte Intensität in ihrer Tätigkeit, so setzen die positiven Maßnahmen des Staates ein.

Die schon mit der Errichtung des Verbandes einsetzende staatliche Tatigkeit setzt sich bei der Bestellung der Organe fort. So ordnet Art. 4 Abs. 2 des Baumwollstatuts an, daß der Präsident des Verbandes vom Korporationsminister unmittelbar zu ernennen sei, und zwar aus einer Dreizahl von Persönlichkeiten, die vom Vorstand vorgeschlagen werden. Für die entscheidende Zusammensetzung des Vorstandes ist aber letzten Endes auch wieder der Korporationsminister ausschlaggebend, Art. 5. Abs. 2. Da das Comitato esecutivo aus den Vorstandsmitgliedern hervorgeht, (Art. 5 Abs. 5), gilt für dieses praktisch das gleiche. So bleibt schließlich noch der in gewissen Fällen in Tätigkeit tretende Sonderausschuß nach Art. 12 der Satzung. Seine Mitglieder besitzen aber gleichfalls das Vertrauen des Korporationsministers. Die Zwangskartelle bieten auf Grund einer derart vorgenommenen Zusammensetzung ihrer Organe eine bessere Gewähr für eine Arbeitsweise, die zum Vorteil der Allgemeinwirtschaft gereicht.

In sachlicher Hinsicht macht es das Statut dem Verband zur Pflicht (Art. 3 Ziff. 1), den Staat durch genaue statistische Erhebungen, die in bestimmten Zeitabschnitten erfolgen müssen, über die Lage des gesamten Wirtschaftszweigs zu unterrichten. (Für die andern nationalen wirtschaftlichen Vereinigungen gilt im wesentlichen das gleiche). Praktisch vollzieht sich das in der Art, daß jedes einzelne Mitglied durch genaue Angaben an die Geschäftsstelle des Verbandes diesem in der Sammlung aller erheblichen Daten über Erzeugung, Absatz, Preis und dergl. behilflich sein muß. Dieses zusammengestellte und ausgewertete Material erhält das Korporationsministerium, das es zur Begutachtung an die einzelnen zuständigen Korporationen überweist. Damit hat sich eine periodische Mitteilungspflicht für die wirtschaftliche Vereinigung und auch ihre einzelnen Mitglieder gebildet. Er unterscheidet sich von dem üblichen, wie er auch unserer deutschen Gesetzgebung bekannt ist[68]) dadurch, daß die zu erstattenden Berichte nicht erst nach Aufforderung der dazu berechtigten Stellen erfolgen, sondern kraft rechtsverbindlicher Vorschrift zu bestimmten Zeitpunkten. Durch eine der-

[68]) Vgl. die Verordnung über die Auskunftspflicht vom 13. VII. 1923 u. a.

artige Organisierung erzielen die Träger der Aufsichtsbefugnisse gleichzeitig einen doppelten Erfolg: Sie haben nicht nur eine ständige Kontrolle über einen bestimmten Markt, um gegebenenfalls durch Sanierungs- oder sonstige Maßnahmen sofort helfend eingreifen zu können, sondern sie haben auf diese Weise auch einen ständigen Ueberblick über die Tätigkeit des einzelnen Zusammenschlusses bzw. seiner Organe, sowie gleichzeitig über die seiner Mitglieder. Dieses Bewußtsein scheint aber geeignet, die Organe des Verbandes zu einer ständigen Leistungssteigerung anzuspornen.

Von größter Wichtigkeit ist die Aufsicht über die Finanzgebarung des Baumwollinstituts, Art. 6. Sie ist dem sog. Revisorenkollegium übertragen, das sich aus drei Mitgliedern zusammensetzt (eins als Vertreter des Finanzministers, eins als Vertreter des Korporationsministers, eins auf Vorschlag und als Vertreter der Baumwollindustriellen). Dieses Kollegium verfaßt alljährich einen Geschäftsbericht zu der Bilanz des Instituts, der sowohl dem Korporations- als auch dem Finanzminister zur Prüfung einzureichen ist. Der Zweck einer derartigen Maßnahme ist unschwer zu erkennen. Er besteht in der Hauptsache darin, zum Nutzen der Volkswirtschaft eine möglichst wirtschaftliche Geschäftsführung zu erzwingen. Daß diese Prüfer in ihrer Gesamtheit einerseits Organ sind, jeder für sich aber Vertrauensmann je eines Ministeriums bzw. eines Industriezweigs ist, dürfte auf die Tätigkeit der leitenden Organe naturgemäß nicht ohne Einfluß sein.

Neben der Pflicht zur Aufstellung des Berichtes zur Bilanz haben die Revisoren das Recht zur Sitzungsteilnahme. Es räumt ihnen die Befugnis ein, bei allen Sitzungen der Hauptversammlung, des Vorstandes, des Exekutivausschusses und schließlich des in Art. 12 vorgesehenen Sonderausschusses anwesend zu sein. Sie müssen zu jeder derartigen Sitzung eingeladen werden. Ihrer Einsichtnahme unterliegen sämtliche Protokolle, sie besitzen ein Recht auf Kenntnisnahme aller gefaßten Entschließungen. Der Verfasser glaubt, daß man mit Recht sagen kann, die Gegenwart der Revisoren allein — man könnte sie die Augen und Ohren der Aufsichtsgewalt nennen — ist schon ein entscheidendes Merkmal, das besonders durch das ständige Bewußtsein auf Seiten der übrigen Organe von deren besonderem Verhältnis zu den obersten Trägern der Aufsicht gekennzeichnet wird. Diese Auffassung darf umso eher Richtigkeit beanspruchen, als die Satzung sich völlig ausschweigt über ein etwaiges Einspruchs- oder Genehmigungsrecht der Revisoren. Dieses, das doch die folgerichtige Ergänzung des Rechts zur Teilnahme an allen Sitzungen wäre, steht ihnen also offenbar nicht zu. Eine augenblickliche Einflußnahme auf die Entschließungen der Versammlungen und Ausschüsse ist ihnen somit nicht möglich. Aber auch von einem Einspruchs- oder Genehmigungsrecht der Ministerien (besonders Korporationsminister) ist nicht die Rede, wodurch diese schließlich wieder auf Verordnungen als sondergesetzliche Maßnahmen verwiesen sind[60]).

[60]) Soweit dem Verfasser Satzungen zur Verfügung standen, konnte er feststellen, daß für die übrigen Enti im wesentlichen dasselbe gilt. Lediglich bei den Verbänden mit öffentlicher Rechtspersönlichkeit tritt eine starke Machtstellung des Finanzministers gegen über den Consiglii di amministrazione hervor.

Eine unmittelbare Vorschrift für das Baumwollinstitut enthält schließlich noch Art. 16 der Satzung. Er verpflichtet, in Ausführung von Art. 4 des Kgl. Gesetzdekrets vom 3. III. 34 n 291, den Präsidenten, dem Korporationsminister rechtzeitig die Termine des Zusammentritts der beschlußfassenden Organe mitzuteilen, damit er einen Beauftragten dorthin entsenden kann. (Ist dies nicht gleichzeitig der den Korporationsminister vertretende Revisor, so steht neben diesem ein neuer Beobachter des Korporationsministeriums). Der Präsident ist dafür verantwortlich, daß innerhalb von 14 Tagen, vom Tage der Sitzung an gerechnet, die Protokolle an den Korporationsminister eingesandt werden. Auf Grund Art. 16 Abs. 2 der Satzung muß er auch den Geschäftsbericht innerhalb der gleichen Frist, beginnend mit dessen Annahme, sowohl dem Finanz- als auch dem Korporationsminister einsenden.

b. 4. *Zwangskartelle, die keine wirtschaftlichen Nationalvereinigungen sind.*

Zweck der Zwangskartellierungen und Aufsicht ist sowohl die Gesunderhaltung eines Industriezweiges in dessen eigenem Interesse, als auch dessen Dienst an der Gesamtwirtschaft. Die Zwangskartelle, die keine nationale Vereinigung darstellen, sind in ihrer Tätigkeit deshalb an die Befugnisse gebunden, die ihnen vom Träger der Aufsichtsgewalt eingeräumt werden. Ihre Aufgabe gegenüber dem Markt und der Wirtschaft erfüllen diese Konsortien nur, wenn sie ihre in Wirklichkeigt bis zu einem gewissen Grad vorhandene Monopolstellung nicht böswillig — insbesondere durch preispolitische Maßnahmen — ausnutzen können. Auf die Preisgestaltung müssen deshalb die Aufsichtsorgane ihre besondere Aufmerksamkeit richten. Hinsichtlich des Zündholz- und anderer Zwangskartelle finden wir deshalb die Einrichtung besonderer Kommissionen, denen es obliegt, die Preishöhe auf ihre Berechtigung durch kalkulatorische und ähnliche Maßnahmen zu prüfen und gegebenenfalls eine Herabsetzung der Preise zu beantragen. Entscheidend ist in solchen Fällen die Stellungnahme des Finanzministers. Damit durch obrigkeitliche preispolitische Maßnahmen die Hersteller ihrerseits nicht zu einer Beeinträchtigung der Güte ihrer Erzeugnisse schreiten, unterliegen auch diese einer Begutachtung durch besonders zu diesem Zweck errichtete Kommissionen. Ihre Aufgabe ist es, sowohl gegenüber fremder Konkurrenz als auch im Interesse der Verbraucher eine ständige Prüfung der Erzeugnisse vorzunehmen. Wesentlich ist auch in diesem Falle wieder, daß durch alle derartige Normen keine allgemeine Rechtsgrundlage zu Eingriffen gegenüber Kartellen geschaffen worden war. Die einzelnen Maßnahmen beruhten jeweils auf besonderen rechtsverbindlichen Anordnungen des Gesetzgebers.

b. 5. *Der Uebergang zur allgemeinen Kartellgesetzgebung.*

Indessen machte sich das Bedürfnis nach einer allgemeinen Kartellgesetzgebung immer dringender bemerkbar. Den Anfang dazu machte, wenn

auch nur für einen begrenzten Industriezweig, das Gesetz vom 31. Dez. 1931 n 1670[70]). Es hatte die Ermächtigung des Korporationsministers zur Bildung von Zwangskonsortien in der Eisenindustrie und deren Ueberwachung zum Gegenstand. Von praktischer Bedeutung im Sinne vorliegender Arbeit wird es eigentlich nur in zwei Fällen:

1. Bedingtes Eingreifen. Wenn die Mitglieder als Organ bei Beratung und Beschlußfassung der ihnen in Art. 2 zugeteilten Aufgaben keine Einigung erzielen können, so ist das Versagen dieses Organs die Voraussetzung für einen Eingriff von außen. Er kann sich aber nur auf die einzelnen in Artikel 2 festgesetzten Aufgaben erstrecken. Inhaber dieser Aufsichtsgewalt ist — das ist besonders interessant — nicht etwa ein Staatsorgan, sondern der Präsident der Italienischen National-Faschistischen Generalföderation der Industrie[71]).
2. Rechtsgrundlage zu unmittelbarem ministeriellem Eingriff ist Art. 4 des Gesetzes. Er gibt dem Korporationsminister die Befugnis, Zwangskonsortien schon vor Ablauf der ursprünglich festgesetzten Zeit aufzulösen und ihre Liquidierung von einem besonderen Vertrauensmann durchführen zu lassen.

Die Voraussetzungen für ein solches Einschreiten durch den Minister sind im Gesetz nicht genannt; sie stehen offenbar seinem Ermessen zur Beurteilung anheim. Soweit seine Befugnisse in dieser Beziehung gehen, so begrenzt sind sie auf der andern Seite. Das Gesetz gewährt dem Minister nur eine einzige, allerdings gleich die härteste Maßnahme, nämlich die Auflösung des Kartells. Man sollte wohl annehmen, wenn er diese Befugnis besaß, daß er dann auch mildere Maßnahmen unmittelbar hätte ergreifen können; so etwa Mahnungen, Androhungen, Ablehnung von Beschlüssen und ähnliche. Der Verfasser glaubt, daß es richtig ist, sich in dieser Hinsicht streng an den Gesetzestext zu halten, eine Ansicht, die allerdings mit Recht bestritten werden kann.

[70]) Die Uebersetzung des Textes befindet sich im Anhang zu dieser Arbeit.

[71]) Die Ueberwachung ist also hier den Präsidenten einer obersten Berufsorganisation anvertraut. Der Vollständigkeit halber sei deren hirarchischer Aufbau im folgenden kurz dargestellt: Grundlage ist die streng durchgeführte Teilung ien Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisation, die sich bis zum obersten Verband fortsetzt. Die niederste Stufe der Berufsverbände sind die sindacati (für Arbeitnehmer) und associazioni (für Arbeitgeber). Abhängig von deren Mitgliederzahl ist ihre bezirkliche Gliederung. Nach dem Gesetz vom 3. April 1926 (vgl. auch Bortolotto Diritto corporativo, S. 77) kann diese communale circondariale, provinciale, regionale, interregionale, nationale sein. Die Zusammenfassung mehrerer solcher Verbände ergibt einen Verband höherer Stufe: die Föderation. Die Föderationen schließen sich in 4 Gruppen zu den Konföderationen zusammen, je zwei in Industrie, Handel, Landwirtschaft, Banken und Versicherungen und einer für die freien Berufe und Künstler. Die Spitzenorganisationen der tausende von sindacati betragen also in ihrer Gesamtzahl nur neun.

Die Kgl. Verordnung vom 31. XII. 1931, in ein Gesetz umgewandelt am 30. V. 1932, sah in Art. 1 vor, daß der Korporationsminister die Möglichkeit zur Errichtung solcher Konsortien bis zum 30. Sept, 1932 haben solle. Durch Kgl. Dekretgesetz vom 29. VI. 1932 n 809 wurde aber die Frist für den Ablauf der Rechtswirksamkeit der vom Korporationsminister über die Errichtung von Zwangskartellen erlassenen Dekrete bis zum 28. Februar 1933 verlängert (Art. 1). Auf Grund des Art. 2 bleiben alle, sowohl von der Mitgliederversammlung als auch vom Präsidenten der Generalföderation der Industrie gefaßten Entschließungen in Kraft. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit bestimmt auch dieses Gesetz die Bildung einer Kommission, „die mit einer gründlichen Prüfung der aktuellen Fragen der Eisenindustrie beauftragt wird . . ." (Art. 3). Neben Recht und Pflicht zur Prüfung der Gesamtlage dieser Industrie hatte sie gleichzeitig die Pflicht, „bis zum 31. XII. 1932 über die Ergebnisse ihrer Arbeit zu berichten und konkrete Vorschläge zu machen für eine rationellere Organisation der genannten Industrie". Die Kommission besaß also keine unmittelbaren Eingriffsbefugnisse, ihre Berichte waren aber zweifellos von starkem Einfluß auf die ministeriellen Maßnahmen.

Beispiel für ein auf Grund des Kgl. Dekretgesetzes vom 31. XII. 1931 ergangenes Dekret ist das decreto ministeriale vom 18. I. 1932: Costituzione in consorzi obbligatori dei produttori nazionali di ferro, acciaio e di vergelle e sui derivati"[72]). Durch den Erlaß des Kgl. Dekretgesetzes wurde sein Bestand verlängert bis zum 28. II. 1933. Dieses erste Gesetz über die Möglichkeit der Errichtung von Zwangskartellen hat also, im Gegensatz zu seinem umfassenden Nachfolger, im Gesetz vom 16. Juli 1932 n 843 auch tatsächlich als Rechtsgrundlage für die Errichtung von Zwangskartellen gedient. (Eisen- und Stahl-Kartell).

b. 6. *Die Aufsichtsbefugnisse auf Grund des Gesetzes vom 16. Juni 1932.*

Objekt der Aufsicht ist nach dem Gesetz in erster Linie ein Zwangskartell. Man könnte nun vermuten, daß die Träger der Aufsichtsgewalt, um für ihre Maßnahmen eine Rechtsgrundlage zu besitzen, zu Zwangskartellierungen geschritten seien. Eine solche Maßnahme mußte aber aus folgenden Gründen entfallen:

1. Die Möglichkeit der Zwangskartellierung auf Grund des Gesetzes ist an gewisse in diesem normierte Voraussetzungen gebunden.
2. Soweit freie Kartelle zu diesem Zweck in Zwangskartelle hätten umgewandelt werden müssen, erübrigte sich diese Maßnahme auf Grund der besonderen in Art. 10 des Gesetzes gewährten Befugnisse.
3. Der Gesetzgeber hätte sich eine solche Rechtsgrundlage dann auch unmittelbar für den Sonderfall schaffen können.

---

[72]) Gaz. Uff. v. 29. I. 1932; ergangen durch das Korporationsministerium.

Die Voraussetzungen zur Zwangskartellierung enthält Art. 2 des Gesetzes. Wir kennzeichnen sie kurz wie folgt: Die Errichtung von Zwangskartellen kann nicht stattfinden, wenn sie nicht von einer interessierten und qualifizierten Mehrheit eines bestimmten Produktionszweiges beantragt wird und wenn nicht zu gleicher Zeit ein dringendes Interesse an der produktiven Tätigkeit der technischen und wirtschaftlichen Organisation besteht[73]). Der Errichtung muß eine Anhörung der beteiligten Korporationen[74]) vorangehen; sie muß schließlich den allgemeinen wirtschaftlichen Erfordernissen des Landes entsprechen. Die Zwangskartellierung ist also nur möglich, wenn diese formellen und materiellen Voraussetzungen erfüllt sind. Darin liegt aber an sich noch keine Kartellkontrolle, sondern sie sind nur Ausdruck einer allgemeinen und ständigen Wirtschaftskontrolle. Kennzeichnend und von Bedeutung für die Möglichkeit und Richtigkeit interventionistischer Maßnahmen ist das bereits im wesentlichen in die Tat umgesetzte Prinzip der korporativen Ordnung. Die Formen staatlichen Eingriffs werden bedingt durch den Geist der Zusammenarbeit der beteiligten Kategorien und durch ihr Verständnis für die wirtschaftlichen Probleme, die das Leben des Vaterlandes bewegen[75]).

Die Aufsicht — wir verstehen darunter wohl richtigerweise eine Kompetenzbefugnis und weiterhin das Tätigwerden auf Grund dieser Be-

---

[73]) Vgl. darüber die von Mussolini am 26. III. 32 vor der Camera dei Deputati gemachten Ausführungen.

[74]) Es mag erstaunen, daß die Arbeit — sie tut es aber im Anschluß an das Gesetz — ständig von der Tätigkeit der „Korporationen" spricht, obwohl diese in Wirklichkeit erst durch das Gesetz vom 5. Febr. 1934 errichtet wurden. Dieser scheinbare Widerspruch löst sich folgendermaßen: Die eigentlichen Korporationen, ihrer Natur nach reine Staatsorgane, wurden allerdings erst im Anschluß an das genannte Gesetz errichtet. Vergegenwärtigen wir uns aber, daß das korporative Prinzip die faschistische Wirtschafts- und Staatsidee von Anfang an beherrscht, sich aber in der Praxis nur allmählich entwickeln konnte, so wird klar, daß die korporativen Aufgaben auch von Anfang an bestanden und erfüllt werden mußten. Andere Organe führten daher diese Tätigkeit vor 1934 schon aus und werden mißverständlicherweise als „Korporationen" bezeichnet.

[75]) Mussolini am 26. III. 1932. — Den gleichen Appell an das Gewissen und den guten Willen ihrer Zusammenarbeit, der Berücksichtigung von Gruppen- und Gemeininteressen, um Gegensätze zwischen Staat und Wirtschaft und daraus sich ergebende notwendige Eingriffe in diese zu vermeiden, richtet auch die zur Prüfung des Gesetzentwurfs eingesetzte Kommission an die Wirtschaft. Ihr Berichterstatter, der Abgeordnete Asquini, nimmt in seinem Bericht über die Ergebnisse der von der Kommission angestellten Untersuchungen zu diesem Gedanken wie folgt Stellung: „ . . . daß die wirksamsten Kontrollmaßnahmen gegen jeglichen Mißbrauch nicht nur gesucht werden müssen in rechtlichen Zusammenhängen, sondern auch im Gewissen und moralischen Verantwortungsgefühl der einzelnen Gruppen". Asquini hielt diese Rede am 27. IV. 32 vor der Camera dei Deputati.

fugnis — kommt, nach Ansicht des Verfassers soweit wir es mit Zwangskartellen zu tun haben, schon bei deren Errichtung durch Organbestellung, Satzungsgenehmigung und dergleichen zum Ausdruck. Die Ueberwachung der Kartelltätigkeit ist in Art. 6 und 7 des Gesetzes einer Ordnung unterzogen. Rein systematisch ergeben sich aus den beiden Vorschriften die folgenden Unterschiede: Es werden zwei verschiedene Träger der Aufsichtsgewalt nebeneinander gestellt; in Art. 6 die zuständigen Ministerien, in Art. 7 die Korporationen. Richtschnur für Akte des Eingreifens bleiben dabei immer die in der Carta del Lavoro Art. 7 und 9 niedergelegten Grundgedanken. Die verschiedenen Aufsichtsbefugnisse sollen im folgenden einzeln dargestellt werden.

a. Die ministerielle Aufsicht. Im Deutschen Reich erging am 13. VII. 1923 die sog. Verordnung über die Auskunftspflicht. Sie ermächtigte die Reichsregierung und die obersten Landesbehörden sowie die von diesen dazu ernannten Stellen[76]), bei Kartellen und anderen Wirtschaftssubjekten Auskunft über wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere über Preise und Vorräte, sowie über Leistungen und Leistungsfähigkeit von Betrieben oder Unternehmungen einzuholen Diesen Vorschriften unterstanden auch die Zwangskartelle. Die Parallele zu dieser Anordnung der deutschen Wirtschaftsaufsichtsgesetzgebung bildet der Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. Juni 1932. Er gibt den zuständigen Ministern die Befugnis, alle Angaben zum Zweck einer wirksamen Kontrolle von den Konsortien zu fordern. Letztere sind insbesondere verpflichtet, den genannten Ueberwachungsträgern die Beschlüsse über die Richtlinien ihrer Unternehmen mitzuteilen. Damit ist also kraft Gesetzes eine Auskunftspflicht festgesetzt. Sie ist ohne besondere Aufforderung zu erfüllen.

Die Auskunftspflicht wird gewissermaßen vervollständigt durch eine Duldungspflicht der Zwangskonsortien. Sie besteht darin, daß den einzelnen Kartellen aufgegeben wird, einem Vertrauensmann des für sie zuständigen Ministers — also nicht generell des Korporationsministers — ein Recht zu Teilnahme an den Sitzungen ihrer leitenden Organe einzuräumen. Der Minister kann diesen Bevollmächtigten auf Grund eigenen Ermessens oder auf Veranlassung der beteiligten Korporationen zu diesen Sitzungen entsenden. Zweck und Bedeutung einer solchen Vorschrift leuchten ohne weiteres ein; sie sollen unmittelbare Fühlungnahme zwischen Ueberwachungs- und Kartellorgan ermöglichen. Allein die Anwesenheit eines derartigen Bevollmächtigten soll und wird Anlaß dazu sein, Handlungsweise und Entschließungen des betreffenden Organs weitgehend im Rahmen der den Konsortien gestellten Aufgaben zu halten. Sollten sich — das dürfte aber nur in wenigen Fällen zutreffen — jedoch die verantwortlichen Organe durch ihre Beschlüsse in Gegensatz zu den korporativen Grundgedanken stellen, so ist der Vertrauensmann des zuständigen Ministers, der der Sitzung beiwohnt, die geeignete Persönlichkeit, Mittel und Wege zu alsbaldiger Ab-

---

[76]) An die Stelle all dieser Organe trat dann durch die Kartellverordnung vom 2. XI. 1923 und spätere Gesetzgebung der Reichswirtschaftsminister.

hilfe zu schaffen, indem er seinem Auftraggeber entsprechenden Bericht erstattet.

Sollten die Bestrebungen des Konsortiums Ziele verfolgen, die im Gegensatz zu den Ansichten des zuständigen Ministers und damit zu den dem Konsortium obliegenden Aufgaben stehen, so stellt das Gesetz eine Reihe von Normen auf, die für diesen Fall ein unmittelbares Eingreifen des genannten Ministers rechtfertigen. Diese möglichen Maßnahmen sind in ihrer Tragweite erheblich von einander verschieden. Die nächstliegende, für den Betroffenen auch mildeste Art eines ministeriellen Vorgehens, ist die Warnung. Sie besteht in einem Hinweis seitens des Ministeriums auf die Tatsache, daß die Tätigkeit des Konsortiums nicht in Einklang mit den von ihm zu erfüllenden Aufgaben stehe und entsprechend abgeändert werden müsse. Die Warnung übermittelt die zuständige Korporation im Auftrag des sie aussprechenden Ministers.

Verfehlt eine solche Warnung die beabsichtigte Wirkung, beispielsweise indem sie gar nicht oder nur mangelhaft befolgt wird, so wird der Minister die zuständigen Organe des Zwangskartells verantwortlich machen. Art. 6 Abs. 3 bietet ihm die Rechtsgrundlage für ihre Entlastung. Durch besonderes Dekret kann er eine Frist festsetzen, innerhalb deren die leitenden Organe ihr Amt niederlegen und gleichzeitig deren Nachfolger bestimmt werden müssen[77]).

Art. 6 Abs. 6 Ziffer 1 befugt schließlich noch den zuständigen Minister, für den Fall, daß der Tatbestand des Art. 5 erfüllt wird, einen Liquidator zur Abwicklung der Auflösungsgeschäfte zu ernennen.

Schließlich übt die Regierung noch eine Aufsichtsgewalt aus, indem sie eine Auflösung des Konsortiums anordnet, sofern dessen Fortbestand nach ihrer Auffassung im Rahmen der allgemeinen Interessen des Landes nicht mehr erwünscht ist. Dazu bedarf es aber eines besonderen Kgl. Dekrets, das mittels der in Art. 1 vorgesehenen Modalitäten in Kraft tritt. Die Auffassung der Regierung über die Notwendigkeit der Auflösung ist entscheidend und unterliegt keinerlei Anfechtbarkeit. Zu ihrer genaueren Unterrichtung kann sie sich allerdings die Ansicht der für den betreffenden Wirtschaftszweig zuständigen Korporation einholen; diese kann ihren endgültigen Entschluß zwar beeinflussen, muß es aber nicht.

b. Die korporative Kontrolle. Gleichzeitig neben dieser Ueberwachung durch die Regierung bzw. der einzelnen für die Konsortien zuständigen Minister gab man den Korporationen[78]) die Möglichkeit zu einer sehr nützlichen ergänzenden Tätigkeit. Sie war darauf gerichtet, das allgemeine Leben sowie besondere Maßnahmen der Zwangskartelle zu verfolgen. Die Ergebnisse dieser Beobachtungen — erzielte und mögliche — sind auf Grund Art. 7 sowohl dem zuständigen Minister als auch dem korporativen Zentralkomitee mitzuteilen. Diese Gesetzesbestimmung ist die logische Folge der in Art. 2 Ziff b niedergelegten Norm, daß der Errichtung eines Zwangskonsortiums eine Befragung der zuständigen Korporationen vorangehen

---

[77]) Vgl. Strafbest. Art. 11 des Gesetzes.

[78]) Die Korporation ist rechtlich Staatsorgan, ein „bureau d'Etat". (Vgl. Organisation Syndikale).

müsse. Sie ist weiterhin eine Notwendigkeit im Zuge der Vervollständigung des Gebäudes der korporativen Ordnung. Die korporative Beobachtungstätigkeit sollte weiterhin eine ständige sein, die Berichte in gewissen Zeiträumen an die zuständigen Minister und das Zentralkomitee erstattet werden. Das Gesetz beabsichtigte also nicht, die Konrolltätigkeit der Korporativorgane gleichzeitig zu verbinden mit einer diesen zu gewährenden Befugnis, selbständig und unmittelbar in die Verwaltung oder Geschäftsführung der auf Grund des Gesetzes errichteten Zwangskartelle einzugreifen, sei es gebietend oder verbietend. Sie geben durch ihre Berichte nur den Anlaß zu Eingriffen, und zwar obliegen dem korporativen Zentralkomitee solche Urteile im Sinne des Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. III. 1930[79]), der zuständige Minister erhielt die Befugnis, im Verordnungswege alle Anordnungen zu treffen, die geeignet waren, die Tätigkeit des Konsortiums in Einklang zu bringen mit den ihm durch die Satzung auferlegten Zielen, sowie solchen, die das Interesse der nationalen Wirtschaft erforderten.

Was wir vermissen, ist eine Bestimmung des Gesetzes über die Art und Weise, durch die sich die Korporativorgane über die kartellistische Tätigkeit orientieren können. Zu einer sachgemäßen Berichterstattung bedurften sie aber einer eingehenden Kenntnis der Lage der einzelnen Zwangskartelle. Soweit die Ministerien unterrichtet waren, erlangten sie die notwendigen Mitteilungen unmittelbar von diesen. Andernfalls mußten sie sich die notwendigen Unterlagen in Analogie zu Art. 6 Abs. 4 des Gesetzes durch diese Ministerien beschaffen. Im Falle einer Widersetzung standen wieder die Maßnahmen des Art. 6 durch den Minister zu Gebote.

Das Gesetz vom 16. Juni 1932 n 854 brachte neben den Normen zur Errichtung und Ueberwachung von Zwangskartellen als erstes Gesetz auch gleichzeitig eine allgemeine, allerdings noch unvollkommene Regelung hinsichtlich der freien Kartelle[80]). Art. 10 Abs. 1 sieht zunächst eine Aufsichtsbefugnis in Form einer Mitteilungspflicht vor. Sie äußert sich darin, daß die Konsortien „die vermittels besonderer Organe die Disziplinierung der wirtschaftlichen Tätigkeit beabsichtigen" den betreffenden Ministern Abschrift derjenigen Akten einreichen müssen, die „deren Wirkungsweise und Bildung sowie etwaige Abänderungen in dieser Hinsicht betreffen". Bemerkenswert ist die vom Gesetz geforderte sehr kurze Frist (innerhalb 2 Wochen), die zur Einsendung der Schriftstücke zur Verfügung stand. Praktisch bedeutet die Vorschrift des Abs. 1 nichts anderes als die Erfüllung des Publizitätsprinzips. Darin liegt wohl die besondere Bedeutung dieser Vorschrift. Die Anzeigepflicht gibt den einzelnen Ministern Kenntnis über Anzahl und Zweck der Kartelle; die Entgegennahme der Anzeigen bedingt, vielleicht mehr oder weniger gewollt, die Anlegung eines Kartellregisters, dessen Wert ja sehr bestritten ist. Nach Ansicht des Verfassers liegt er im wesentlichen darin, daß dem Staat eine Kenntnis von dem Bestehen der Kartelle an sich sowie ihrer Zielsetzung vermittelt wird. Er

---

[79]) Art. 15 Abs. 2: „. . . die sich beziehen auf politische Orientierungen der syndikalen Tätigkeit bezüglich nationaler Produktionsprobleme und auf den moralischen Endzweck der korporativen Ordnung".

[80]) Vgl. darüber Bortolotto: Politica corporativa, S. 317.

hat dann die Möglichkeit, diese in eine andere Richtung zu weisen, ohne auf Grund des Registereintrags bzw. Registers eine laufende Kontrolle darüber zu haben, wie weit seine Anweisungen auch befolgt werden. Die Erfüllung des Publizitätsgrundsatzes wurde von der mit dem Entwurf zum vorliegenden Gesetz betrauten Kommission sehr befürwortet[81]). Um aber neben dieser richtungweisenden Kenntnis gleichzeitig eine ständige Kontrolle ausüben zu können, bestimmt Abs. 2, daß unter den folgenden Voraussetzungen: 1. nach Anhören der beteiligten Korporationen, 2. wenn das freie Kartell mindestens 75% der Gesamtproduktion seines Wirtschaftszweigs während der letzten 3 Jahre umfaßt, die Normen der Art. 6 und 7 des Gesetzes teilweise, oder auch ganz auf die freien Konsortien angewandt werden können. Allerdings bedarf es dazu auch erst wieder der besonderen Ermächtigung durch ein Kgl. Dekret. Diese Notwendigkeit tritt dann in den Vordergrund und erlangt ihre eigentliche Bedeutung, wenn „es auf Grund der politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Ziele, die der Staat verfolgt, erforderlich scheint"[82]). Dieser Grundsatz, auch gegenüber den freiwilligen Kartellen eine staatliche Kontrolle auszuüben, hatte die einmütige Zustimmung der vorerwähnten Kommission gefunden[83]). Sie war sich aber dabei vollauf der in diesem System enthaltenen Fehler bewußt. Wir denken dabei besonders an die verschiedenen Interessenüberschneidungen, an Gegensätze durch die Vereinigung verschiedener Amtstätigkeit in einer Person[84]). Das Bewußtsein des Vorhandenseins einer solchen Gefahr bzw. solcher Mängel gestattet es aber andererseits, ihnen rechtzeitig und wirkungsvoll zu begegnen.

b. 7. *Fortentwicklung der Aufsicht durch das Kgl. Gesetzdekret vom 16. IV. 1936 n 1296.*

Daß die im Gesetz vom 16. Juni 1932 n 834 festgesetzten Aufsichtsbefugnisse keine Vollkommenheit für sich in Anspruch nehmen konnten ist offensichtlich. Besonders deutlich tritt das hinsichtlich der freien Kartelle hervor, denn die Maßnahmen des Art. 10 Abs. 2 und in Verbindung damit der Art. 6 und 7 bedürfen ihrerseits zu einer wirksamen Durchführung ja auch erst einer besonderen Sanktionierung durch Kgl. Dekret. Richtig gesehen ist also damit gegenüber den freien Kartellen noch gar kein bedeutender Fortschritt gemacht. Genau wie bisher erfolgt eine Eintrittsmaßnahme durch besonderen gesetzgeberischen Akt. Dabei soll gewiß nicht bestritten werden, daß die Tatsache des Vorhandenseins des Art. 10 Abs. 1

---

[81]) Vgl. die Ausführungen des Berichterstatters der Kommission, des Abgeordneten Asquini, vom 27. IV. 1932 vor der Camera dei Deputati.

[82]) Mussolini am 26. März 1932 vor der Camera dei Deputati.

[83]) Aus dem schon wiederholt genannten Bericht Asquinis vom 27. IV. 1932.

[84]) Wir erinnern uns der gleichen Probleme, die das Verhältnis von Kartellen zu Wirtschaftsgruppen in Deutschland akut werden ließ. (Personalunionen!).

allein eine vorteilhafte Weiterentwicklung darstellt. Aber auch diese Gesetzesvorschrift ist keine Norm zur Rechtfertigung unmittelbarer Eingriffe; sie vermittelt nur eine genauere Kenntnis der besonderen Sachlage und ermöglicht so ein rechtzeitiges Einschreiten durch neue sondergesetzliche Maßnahmen.

Betrachten wir hingegen die praktische und rechtspolitische Bedeutung der neuen Gesetzesvorschriften, so verstehen wir durchaus die Berechtigung des Wunsches der Kommission[85]), daß der Art. 10 nur der Ausgangspunkt für eine organisch noch weiter vervollkommnete Disziplinierung des ganzen Problemkreises der freien Kartelle im Rahmen der korporativen Gesamtwirtschaftsordnung sein sollte. Mit diesen Worten ist eigentlich der Weg der ganzen Entwicklungstendenzen aufgezeigt, Eingliederung der Kartelle in den korporativen Aufbau; d. h. sie einmal mit solchen Aufgabengruppen zu betrauen, zum mindesten aber ihr Bewußtsein für solche Pflichten zu erwecken, sie andererseits aber auch der korporativen Disziplin und der Ueberwachung der Korporationen zu unterwerfen. Das Gesetz vom Jahre 1932 weist selbst schon darauf hin; obwohl es den Korporationen wie schon betont keine selbständigen Befugnisse einräumt in Bezug auf positive Eingriffe, so ordnet es doch schon an, daß vor wichtigen ministeriellen Entscheidungen gegenüber einem bestimmten Wirtschaftszweig die Korporativorgane gehört werden sollen.

Ohne den Grundsatz der persönlichen Initiative einschränken zu wollen, arbeitete deshalb die Kommission, sowohl hinsichtlich der Ueberwachung der freien Kartelle ganz allgemein, als auch im besonderen durch die Korporationen, einen neuen Gesetzentwurf aus, der als Kgl. Gesetzdekret am 16. IV. 1936 in Kraft trat. Er war ein bedeutender Schritt vorwärts zur endgültigen Lösung dieser Fragen und stellt inhaltlich zunächst einen vorläufigen Abschluß dieser dar. Die besondere Aufmerksamkeit darf schon an dieser Stelle auf die Vervollkommnung der Stellung der Korporationen und die Erweiterung der ihnen obliegenden Befugnisse gelenkt werden; also die Tatsache einer wirklichen Fortentwicklung entsprechend den bestehenden Grundsätzen. Die Begründung zur Verordnung (Gesetzdekrete haben den Charakter von Notverordnungen) bringt das denn auch klar zum Ausdruck: „. . . Gemäß der Erkenntnis der Dringlichkeit und Notwendigkeit, Normen zu erlassen, um im Interesse der nationalen Produktion, die von den Erzeugungs- und Absatzkartellen ausgeübte Tätigkeit mit Hilfe der Intervention der Korporationen zu sichern . . .". Objekt der Ueberwachung sind also alle freien Kartelle[86]). Unter den Trägern der Aufsichtsgewalt sind die Korporationen wie schon betont derart in den Vordergrund getreten, daß man richtigerweise ihre Tätigkeit in Verbindung mit der des Korporationsministers als ausschlaggebend ansehen muß.

---

[85]) A s q u i n i in seiner schon angeführten Rede vom 27. IV. 1932.

[86]) Also alle Zusammenschlüsse von Unternehmern innerhalb des gleichen oder verschiedener miteinander in Verbindung stehender Wirtschaftszweige, vgl. Art. 1 des Gesetzes. Vgl. weiter den eingangs der Arbeit gemachten Versuch der begrifflichen Erfassung der zu überwachenden Objekte, bezogen auf die freien Kartelle.

Gleich eingangs der Betrachtung über die Systematik der Ueberwachung stellen wir fest, daß eventuell auftauchende Zweifel über das Verhältnis des Art. 10 des Gesetzes vom 16. VI. 1932 zu den neuen Rechtssätzen von letzteren selbst eindeutig zerstreut werden. Die Verordnung bestimmt ausdrücklich, daß die neuen erweiterten Aufsichtsbefugnisse bzw. die Pflichten der zu überwachenden Konsortien, diesen über die in Art. 10 des Gesetzes von 1932 aufgegebenen hinaus obliegen. Ferner klärt das Gesetz selbst die Frage seiner Beziehung zu den einzelnen Spezialüberwachungsvorschriften, die von den obersten Stellen der Staatsverwaltung[87]), den Ministerien auf Grund der ergangenen Sonderbestimmung auszuführen sind. So bestimmt Art. 3, daß alle die in Kraft befindlichen Normen über Kontroll- und Ueberwachungsbefugnisse, „che spettano alle diverse amministrazioni dello Stato sui singoli consorzi" nicht geändert werden dürfen. Diese Vorschrift läßt auf den ersten Blick eigentlich den Schluß zu, daß sie sich auf Zwangssatzungen beziehen müsse, vielleicht wäre sie in erster Linie gerade für Zwangskartelle berechtigt. Das Gesetz ist aber in seinem Umfang ausdrücklich auf freie Kartelle beschränkt. Kritisch wird die Frage dann, wenn wir uns in Bezug auf die — allerdings an Zahl sehr geringen – gerade dem italienischen Kartellrecht eigenen Typen (freiwilliger Bildung mit Zwangssatzung) entscheiden müssen. Sind diese überhaupt Zwangskonsortien im üblichen Sinn? Da ihnen das Merkmal der obligatorischen Errichtung fehlt, glaubt der Verfasser diese Frage verneinen zu müssen; damit leitet sich die Berechtigung des Art. 3 Satz 2 einmal aus der Bezugnahme auf diesen besonderen Kartelltyp her. Zum anderen handelt es sich um die Normen allgemeiner Art, daß nämlich alle Auskünfte durch die Amministrazioni Statali eingeholt werden müssen und schließlich um einzelgesetzliche Sonderbestimmungen zugunsten der Ministerien (z. B. des Korporations-, Finanz- oder Landwirtschaftsministeriums) gegenüber den ihrem Geschäftsbereich zugehörigen freien Konsortien in Verbindung mit den Vorschriften aus Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. VI. 1932. Damit sind also zuständiges Ministerium und zuständige Korporation nebeneinander in der Ueberwachung tätig. Im einzelnen gestaltet sich ihre Systematik und Kontrolle folgendermaßen: Entsprechend dem Aufbau des Gesetzdekrets können wir unterscheiden in:

a) Pflichten der Konsortien gegenüber den Korporationen und
b) Befugnisse, die den Korporationen gegenüber den Kartellen zustehen.

Unter den obliegenden Pflichten steht an erster Stelle die Meldepflicht. Sie beruht auf den noch wirksamen Vorschriften des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes von 1932. Es darf deshalb auf die Darstellung dieser Normen in vorliegender Arbeit verwiesen werden. Eine ganz besonders hervorstechende Entwicklung hat gegenüber den bisherigen Rechtsverhältnissen die Mitteilungs- bzw. Auskunftspflicht erfahren. Die in der Zeit zwischen den Entstehungsdaten der beiden Gesetzesvorschriften endlich errichteten Korporationen[88]) treten jetzt mit großen Machtbefugnissen in den Vorder-

[87]) Amministrazioni Statali.
[88]) Gesetz vom 5. Februar 1934.
Vgl. auch Siotto-Pintor a. a. O. S. 479.

grund. Die Konsortien müssen ihnen, und zwar nicht erst nach besonderer Aufforderung, sondern pflichtmäßig, jährlich eine Abschrift ihrer Bilanz sowie einen Bericht über die gesamte vom Kartell ausgeübte Tätigkeit übermitteln. Neben diese konkreten Vorschriften tritt noch eine allgemeine Klausel; sie verpflichtet die Kartelle zu einem besonderen Hinweis auf alle die Tatsachen, deren Kenntnis für die Korporation zur klaren vollständigen Bewertung der von den Konsortien in Verfolgung ihrer Ziele ausgeübten Tätigkeit von Bedeutung ist oder sein kann. Die Korporationen, deren Errichtung bekanntlich nach dem Produktionszyklus erfolgte[89]), (man trug damit gleichzeitig dem Gedanken einer Verwirklichung innerhalb der einzelnen Wirtschaftszweige Rechnung), sind also immer zuständig für die ihrem Zyklus angehörenden Kartelle. Jenen haben diese die genannten Mitteilungen zu machen, Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes. Damit haben wir also zunächst eine Gruppe von Pflichten kennen gelernt, deren Erfüllung gesetzlich angeordnet und unaufgefordert zu vollziehen ist.

Daneben besteht eine weitere, die wir unter dem Begriff der Auskunftspflicht erfassen wollen. Für sie ist kennzeichnend, daß sie nicht periodisch zu erfüllen ist, sondern immer erst nach besonderer Rückfrage der Korporation. Das bedeutet aber gleichzeitig, daß in einem solchen Fall die Zuständigkeit der Korporation in Erscheinung tritt, nämlich in sofern, als sie über gewisse Dinge von den Konsortien Auskunft fordern kann. Ausdrücklich werden vom Gesetz die Befugnisse zur Anforderung von Preislisten und Mitteilungen über die Absatzmengen genannt. Damit wird das besondere Augenmerk der Korporationen auf Preisgestaltung und Bedarfs-

---

[89]) Selbst als der Entwurf über das Gesetz vom 5. II. 1934 schon vorlag, hatte man sich noch nicht darüber geeinigt, nach welchem Maßstab nun eigentlich die Errichtung der Korporationen erfolgen sollte. Zur Entscheidung standen das Prinzip des Produktionszyklus, also des Zuammenschlusses zur Korporation auf Grund der Beteiligung an einem bestimmten Produktionsprozeß; als zweites Prinzip war das der Berufsgruppe vorgeschlagen. Die Auffassung des Nationalrats der Korporationen, daß dem ersteren der Vorzug zu geben sei, fand die Billigung Mussolinis und setzte sich damit durch. Das schließlich noch als drittes in Erwägung gezogenes Prinzip des Erzeugnisses, wurde wegen der notwendigen Folge zu großer Ueberorganisation zuerst und einmütig abgelehnt. Zu den bis dahin tatsächlich gebildeten, etwa 3 bis 4 Korporationen, z. B. der für das Theaterwesen und der für das Gaststättengewerbe traten in kürzester Frist alle übrigen hinzu (durch die entsprechenden Dekrete vom Mai und Juni 1934). Insgesamt wurden 22 Korporationen errichtet, die in 3 Zyklen eingeteilt sind:
1. Landwirtschaftlich-Industriell-Kommerzieller Zyklus (diesem gehören 8 Korporationen an),
2. Industriell-Kommerzieller Zyklus (ihm gehören gleichfalls 8 Korporationen an),
3. Der Zyklus für produktive Tätigkeiten und Dienstleistungen (er umfaßt die übrigen 6 Korporationen).
Diese Gliederung ist heute noch die gleiche.

deckung gerichtet. Die genannte Gesetzesvorschrift enthält aber außerdem, und wie wir annehmen dürfen, ganz bewußt, wieder eine weitere ganz dehnbare Formulierung: Das Recht der Korporationen, Auskünfte ganz allgemeiner Art über die Tätigkeit der Kartelle anzufordern, soweit diese notwendig sind, um den Korporationen den richtigen Eindruck von der Kartelltätigkeit in Bezug auf die nationalen wirtschaftlichen Erfordernisse zu vermitteln. Die Konsortien sind zur Erstattung der gewünschten Auskunft kraft bindender Rechtsvorschrift verpflichtet. Interessant ist, daß eine Aufforderung zur Auskunftserteilung nicht unmittelbar durch die Korporationen selbst erfolgen kann, sondern nur auf deren Veranlassung durch die Amministrazioni Statali; Art. 1 Abs. 2[90]). Auf zwei Fragen lenkt sich an dieser Stelle unsere Aufmerksamkeit besonders. Das ist einmal der eigenartige mittelbare Weg, auf dem die Korporation ihre Auskünfte einzieht. Man hat wohl dem Gedanken Rechnung getragen — das scheint sogar ausschlaggebend — die Korporationen in gewisser Abhängigkeit zu anderen Staatsorganen oder -stellen zu belasten und ihre Macht nicht zu überragend zu gestalten, ohne sich allerdings dabei in Widerspruch zu den korporativen Prinzipien an sich setzen zu wollen.

Die zweite Frage — praktisch wohl kaum akut werdend, aber theoretisch durchaus vorstellbar — ist die nach den Folgen einer Weigerung des Kartells, die geforderte Auskunft zu erteilen. Unter Berücksichtigung des Art. 1 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 10 sowie 6 und 7 des Gesetzes vom Juni 1932 können die Korporationen zunächst beim Korporationsminister Maßnahmen im Sinne dieser Gesetzesvorschriften beantragen. Den Korporationen selbst stehen solche nicht zu und folglich erst recht auch keine direkten Einflußmöglichkeiten. Sollten selbst Androhungen noch ohne Erfolg bleiben, so ist der Korporationsminister nach Ansicht des Verfassers schon auf Grund der allgemeinen Rechtsgedanken in der Lage Einblick in die Geschäftsführung zu verlangen[91]). Der regelmäßige Weg dazu ist die Ernennung eines Kommissars durch Ministerialdekret.

Man wird sich darüber hinaus die Frage vorlegen müssen, ob die Korporationen das ihnen gewährte Recht auf Auskunftserteilung überschreiten können und was die Folge davon sein würde. Eine Entscheidung darüber ist nicht leicht zu fällen, da jede Gesetzesvorschrift eine gewisse Generalklausel enthält, man den Korporationen also offenbar die Möglichkeit geben will, möglichst eingehende Erkundigungen einzuziehen, bevor sie ein Gutachten über die Kartelltätigkeit abgeben. Als Gutachterstelle steht zunächst auch das Ministerium im Wege, über das die Korporation ihr Verlangen leiten muß. Sollte aber trotzdem ein solcher Streitfall einmal eintreten, so sehen wir wohl mit Recht in dem Korporationsminister die entscheidende Instanz, denn er ist es letzten Endes, der Anordnungen über etwaige Eingriffe in das Leben der Kartelle treffen muß.

---

[90]) Im Gegensatz zu dem Amministrazioni Statali stehen die Amministrazioni Provinciali und Locali bzw. Comunali.

[91]) Vgl. ferner S. 128 Anm. 1.

8. *Dekretgesetz vom 16. IV. 1936 n 1296 und Gesetz vom 22. IV. 1937 n 961.*

Durch das Gesetz n 961 vom 22. April 1937 wurde das Gesetzdekret vom 16. April 1936 in ein Gesetz umgewandelt, indem gleichzeitig durch geringe Abänderungen inzwischen aufgetretene Unklarheiten beseitigt wurden.

Was den Kreis der zu überwachenden Konsortien anbetrifft, so wurde ausdrücklich Bezug genommen auf die „consorzi che raggruppano aziende produttrici di servizi". Auf Grund der besonderen Ausführungen von Genevosi[92]) zu dieser Vorschrift verstehen wir unter diesen solche, die „zu dem Sektor des Schauspiels" gehören. Man wollte damit jeden Zweifel über die tatsächliche Ausdehnung der Normen vom 16. IV. 1936 endgültig beseitigen.

Etwa auftretende Zweifelsfragen hinsichtlich der Erfassung der Konsortien auf dem Gebiete privater Versicherungen (es gibt deren zur Zeit 6) sind im gleichen Sinn zu entscheiden.

Wichtig ist besonders die Neufassung des Art. 3. Man hatte nämlich in der bisherigen gesetzgeberischen Entwicklung streng daran festgehalten, daß nur die freien Kartelle der Ueberwachung unterworfen wurden, die mindestens 75% der Gesamtproduktion ihres Wirtschaftszweiges (regelmäßig während der letzten 3 Jahre) beherrschten. Erst jetzt ging man von diesem Gedanken ab, die Bedeutung eines Kartells für den nationalen Markt mathematisch nach der von ihm beherrschten Erzeugungsmenge zu bestimmen. Nach der Neufassung des Gesetzestextes ist es jetzt in das Ermessen des Korporationsministers gestellt, eine Entscheidung dahin zu treffen, ob die einzelnen Konsortien einen Einfluß auf die Gestaltung der nationalen Produktion oder des Marktes allgemein auszuüben vermögen. Entsprechend diesem Urteil wird er weiter dahin entscheiden, ob ein Kartell den Ueberwachungsvorschriften des Gesetzes unterliegt. Die Stellung des Korporationsministers ist dadurch also auf diesem Gebiet weiter gestärkt.

Was nun die Systematik der Ueberwachung selbst anbetrifft, so hat sich an dieser nichts mehr geändert. Der Weg der Korporationen geht für den Fall, daß sie bestimmte Auskünfte anfordern, über die zuständigen Amministrazioni Statali. Klar hervorgehoben wird aber, daß derartige Auskünfte sowohl von den Konsortien, als auch von den einzelnen zusammengeschlossenen Unternehmen verlangt werden können.

Unmittelbare Eingriffe in die Kartelle sind den Korporationen nach wie vor nicht erlaubt, ihre Zuständigkeit erschöpft sich in der Prüfung und Begutachtung der Aufgaben und Tätigkeit der Konsortien und infolgedessen einer entsprechenden Berichterstattung an den Korporationsminister. Dieser allerdings hat die Befugnis zur Erteilung verbindlicher Direktiven an die einzelnen Zusammenschlüsse. Im Falle der Nichtbeachtung seiner Anordnungen kann der Minister auf die Befugnisse des Art. 6 des Gesetzes vom 16. VI. 1932 zurückgreifen, (Ersetzung der leitenden Organe, Vor-

---

[92]) Genovesi vor der Kammer am 8. XII. 1936.

schlag zur Auflösung, Ernennung eines Liquidators . . .). Notfalls werden schließlich die Strafandrohungen des Art. 11 des gleichen Gesetzes ihren Zweck nicht verfehlen[93]).

b. 9. *Die Schaffung einer allgemeinen Aufsicht über die Zwangskartelle durch Kgl. Dekretgesetz vom 11. V. 1932 n 1689 und Gesetz vom 22. IV. 1937 n 962.*

Die Frage der Ueberwachung der freien Kartelle an sich, aber auch die der Art und Weise der Durchführung dieser Aufsicht gilt seit dem Gesetz n 961 aus dem Jahre 1937 als abgeschlossen. Aber dieses ganze Gesetzgebungswerk wäre unvollständig geblieben, wenn man die Korporationen nicht auch mit den gleichen Befugnissen gegenüber den Zwangskartellen ausgestattet hätte. Deren, wie wir schon gesehen haben noch durchaus uneinheitliche Ueberwachung, wurde deshalb gleichfalls einer allgemeinen Ordnung seitens des Gesetzgebers unterworfen. Sie wurde vollzogen durch das Kgl. Dekretgesetz vom 11. Mai 1936 n 1689 über die „Ordnung der Tätigkeit der Enti und Istituti . . .". Die Rechtsvorschriften sind hinsichtlich ihres Erfolgs die gleichen, wie gegenüber den freien Kartellen: Mitteilungs- und Auskunftspflicht[94]).

In formaler Hinsicht muß jedoch ein wesentlicher Unterschied herausgestellt werden. Während die freien Kartelle alle positiv vom Gesetzgeber geforderten Mitteilungen unmittelbar an die Geschäftsstelle der zuständigen Korporation schicken müssen, ist dies bei den Zwangskartellen nicht der Fall. Sie sind verpflichtet, derartige Dokumente jährlich dem Korporationsminister einzusenden, der sie dann erst nach Zustimmung der zuständigen Minister an die einzelnen Korporationen weitergibt. Der Grund dafür liegt offenbar in der besonderen Bedeutung und Stellung der Wirtschaftsverbände. Bezüglich der nachträglich einzuholenden Sonderauskünfte gleichen sich beide Normen wieder durchaus: „A traverso le Amministrazioni Statali".

Die Publizität ist in diesem Fall notwendige Folge der zwangsweisen Errichtung des Verbandes.

Auch gegenüber diesen Zwangsverbänden haben die Korporationen keine unmittelbaren Eingriffsbefugnisse; solche Maßnahmen stehen nur dem Korporationsminister zu, gegebenenfalls in Uebereinstimmung mit andern zuständigen Ministern.

---

[93]) Die im Gesetz aufgestellten Rechtsvorschriften (Gesetz von 1932) gelten allgemein und waren nicht nur gedacht gegenüber solchen Konsortien, die speziell auf Grund der im genannten Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen errichtet würden.

[94]) „. . . copia del loro bilancio accompagnata da un relazione sull'attivita da essi svolta e devono inoltre communicare al Ministro medesimo tutte quelle altre informazioni delle quali siano richiesto".

Nicht unterworfen sind diesen Ueberwachungsvorschriften die zu Finanzierungszwecken errichteten Zwangsverbände.

Schließlich bestimmt auch diese Rechtsvorschrift, daß die einzelnen, den Amministrazioni Statali zustehenden Befugnisse, in gleichem Umfang erhalten bleiben.

Am 22. April 1937 wurde dieses Dekretgesetz, ohne noch eine Aenderung zu erfahren, in ein Gesetz (n 962)) umgewandelt. Damit sind auch alle Zwangskartelle einer einheitlichen Aufsicht unterstellt, die gleichmäßig ausgeübt wird. Soweit für einzelne Verbände Sondervorschriften auf Grund der Satzung oder des Errichtungsgesetzes bestanden, muß man deren Gültigkeit in Zukunft zum mindesten auch insoweit anerkennen, als sie der Eigenart des Verbandes entsprechend notwendig sind und nicht im Gegensatz zu dem allgemein gültigen Ueberwachungsgesetzen stehen.

D. Neben Ministerien und Korporationen tätige Aufsichsorgane.

Die jüngste Gesetzgebung in Italien zeigt also, daß entsprechend dem korporativen Prinzip die Träger der Kartellüberwachung die Korporationen im Verein mit dem Korporations- und etwa besonders zuständigen Ministern sind. Daneben bestehen aber auch andere Organe, deren Tätigkeit in dieser Hinsicht von solcher Bedeutung ist, daß sie in dieser Arbeit nicht übergangen werden dürfen. Zwar besitzen auch sie keinerlei unmittelbare Eingriffsrechte und was noch wesentlicher ist, ist die Tatsache, daß ihre Tätigkeit weder ganz noch teilweise ausdrücklich auf die Ueberwachung der Kartelle gerichtet ist. Sie erfüllen diese Aufgabe lediglich im Rahmen der ihnen obliegenden allgemeinen Aufgaben.

1. Die zwischensyndikalen Ausschüsse. (Comitati intersindacali)[1]). Sie wurden schon etwa 1924 von der faschistischen Partei in den Provinzen begründet, waren rein politischer Natur und zu dem Zweck errichtet, der Partei einen mittelbaren Einfluß auf die Höhe der Preise und Löhne zu ermöglichen. Diese Organe stellen die ständige Verbindung zwischen denen der politischen und wirtschaftlich-sozialen Tätigkeit dar. Ihre Bedeutung wuchs schließlich derart, daß sie in Rom einen Zentralausschuß einrichteten. Dessen Tätigkeit ging später auf den Nationalrat der Korporation über, wie überhaupt ihr Ansehen in dem Maß der korporativen Fortentwicklung zurückging. Für die vorliegende Arbeit ist ihre Preisüberwachungstätigkeit von Bedeutung, die sich notwendig auch auf die Kartelle erstrecken mußte. Bortolotto bezeichnete diese Entwicklung als ein „privates Vorwegnehmen der korporativen Periode"[2]).

2. Die Provinzialwirtschaftsräte. Die Comitati intersindacali treten heute nur noch in der Provinz zwecks Schlichtung von kollektiven Arbeits-

[1]) Vgl. darüber Bortolotto: Politica corporativa. S. 268.
[2]) Vgl. Bortolotto: Politica corporativa. S. 269.

streitigkeiten hervor. Ihre Aufgabe der Preisüberwachung haben die Provinziaswirtschaftsräte übernommen. (Consigli provinciali dell'economia corporativa). Diese wurden durch Gesetz vom 18. April 1926 errichtet und traten an die Stelle der unter dem gleichen Datum aufgehobenen Handelskammern. Ihre Aufgabe besteht aber neben der Preiskontrolle auch darin, in ihrem bezirklichen Wirkungskreis die Wirtschaftsverhältnisse ganz allgemein zu verbessern. Sie bedeuten provinziell das, was die Ministerien und der Nationalrat der Korporationen für das gesamtkorporative Gebäude sind[3]).

3. Der Nationalrat der Korporationen. Schließlich muß an dieser Stelle noch der Nationalrat der Korporationen genannt werden, der sowohl repräsentatives als auch normatives Organ ist[4]). In der Aufsichtsgesetzgebung zugunsten der Korporationen kommt wiederholt zum Ausduck, daß gerade die Stellung des Rates durch diese nicht beeinträchtigt werden soll. Von Bedeutung für den Rahmen der Arbeit ist seine Tätigkeit nach Art. 12 Abs. 3 des Gesetzes n 206 vom 20. III. 1930: Die Regelung kollektiver Wirtschaftsbeziehungen zwischen den einzelnen Produktionskategorien.

E. Schlußbetrachtung.

Wir haben also gesehen, wie der faschistische wohl als erster aller Staaten sich offen und bewußt völlig abwandte von den trügerischen Gedankengängen des Wirtschaftsliberalismus. Gerade das Problem der Kartellaufsicht bewies vorzüglich die dringende Notwendigkeit der Abkehr von solchen Grundsätzen, wenn die Kluft zwiscIen Idee und Wirklichkeit hinsichtlich des Verhältnisses von Wirtschaft zum Staat, diesen nicht fortgesetzt mit sich selbst in Konflikt bringen sollte. Sowohl was dieses Verhältnis allgemein anbetrifft, als auch besonders in Bezug auf die Kartellfrage, hat der Faschismus die richtige Lösung gefunden. Ausgehend von der Erkenntnis, daß der freie Unternehmergeist nicht durch staatliche Reglementierung zu erhalten oder gar zu fördern ist, hat er ihn vollkommene Entwicklungsmöglichkeit gelassen und fördert sie sogar nach Kräften. Was er aber einer grundlegenden Aenderung unterworfen hat, ist die Idee, die dem Streben des Einzelmenschen innewohnt. Der Faschismus erfüllt das Individuum immer von neuem mit dem Ethos der Gemeinschaft, mit dem Gedanken, daß seine Leistung eine solche für die Nation sein muß. Die ständige Förderung des Gemeinschaftssinns wird jedoch gewährleistet durch die Tätigkeit der korporativen und syndikalen Organisationen. Ohne die in der Carta del Lavoro garantierte private Initiative in ihrer Entfaltung zu beengen, regelt das Syndikat die berufsschaftlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit den nationalen Interessen. Die Korporation regelt die

[3]) Bortolotto ebenda, S. 264. Vgl. auch Siotto-Pintor a. a. O. S. 481.

[4]) Annuario di Diritto Corporativo, 1933, S. 75 ff.

Beziehungen zwischen den Kategorien in Wechselwirkung mit den Kategorieinteressen, für welche sie gebildet wird; der Nationalrat schließlich regelt die Kategorieinteressen als Volksaufgaben[1]). Der Gedanke der Höherwertigkeit des Gruppen- und Gesamtinteresses findet damit in den geistigen Grundlagen des Faschismus (bezw. Korporativismus) seinen originellen Ausdruck.

Anhang.

Königliches Gesetzdekret vom 31. XII. 1931 n 1670.

(Gaz. Uff. 18. I. 33 n 13).

(Uebersetzt vom Verfasser).

Art. 1. Das Korporationsministerium wird zur Vorbereitung der Bildung von Zwangskartellen in der Eisenindustrie ermächtigt. Für die Zeit vom 1. I. bis 30. IX. 1932 sollen Zwangskartelle innerhalb der einzelnen Zweige der Eisenindustrie errichtet werden zum Zwecke der Disziplinierung der Erzeugung und des Verkaufs.

Art. 2. Die Normen hinsichtlich der Bedingungen über die Verteilung, der inneren Ordnung und der Arbeitsweise eines jeden Konsortiums werden beraten und beschlossen von der Versammlung der Mitglieder, die von der Faschistischen Generalföderation der italienischen Industrie einberufen wird, und unter deren Aufsicht steht. Damit die Versammlung Beschlußfähigkeit besitzt, ist es erforderlich, daß gegenwärtig, oder kraft einer authentisch verliehenen Vollmacht vertreten sind: zwei Drittel der Mitglieder, die nicht weniger als vier Fünftel der nationalen Produktion dieses Wirtschaftszweiges während der letzten drei Jahre vertreten dürfen.

Die Beschlüsse werden einstimmig von den anwesenden oder vertretenen Mitgliedern der Versammlung gefaßt. Damit sie wirksam werden, müssen sie auch nachträglich noch von den nicht anwesenden Mitgliedern angenommen werden.

Wenn sich keine Einstimmigkeit erzielen läßt, oder wenn die gefaßten Beschlüsse von den nicht anwesenden Mitgliedern nicht innerhalb der in der Einladung zur Versammlung festgesetzten Frist, die mindestens 8 Tage betragen muß, gebilligt werden, tritt der in einer schriftlichen Mitteilung unumstößlich festgesetzte Beschluß des Präsidenten der Faschistischen Generalföderation der nationalen Industrie in Kraft. Er baut auf Gründen der Billigkeit und Gerechtigkeit der Entscheidung und ist keinerlei Anfechtbarkeit unterworfen.

Art. 3. Die auf Grund des Artikels 1 errichteten Konsortien haben das Recht, mit Hilfe eines Straftitels von den Mitgliedern, die nicht ihre

[1]) Vgl. Siotto-Pintor a. a. O. S. 475.

Verpflichtungen erfüllen, eine Summe in Höhe von einem Drittel des Wertes der Ware zu fordern, die verkauft wurde durch Ueberschreitung der im Artikel 2 des gegenwätigen Gesetzes aufgestellten Normen.

Art. 4. Der Korporationsminister hat die Befugnis, durch Dekret die vorzeitige Auflösung der vorgenannten Konsortien anzuordnen und eine Persönlichkeit, die sein Vertrauen besitzt, mit deren Liquidation zu beauftragen.

Art. 5. Das vorliegende Dekret tritt in Kraft mit dem Tag seiner Veröffentlichung in der Gaz. Uff. der Kgl. Regierung; es wird dem Parlament zum Zwecke der Umwandlung in ein Gesetz vorgelegt.

Der antragstellende Minister ist ermächtigt zur Vorlegung des entsprechenden Entwurfs.

Königliches Gesetzdekret vom 29. VI. 1932 n 809.

(Uebersetzt vom Verfasser).
(Korporations- und Justizminister).

Verlängerung der Zeit, innerhalb deren die Dekrete des Korporationsministers über die Errichtung von Zwangskartellen in den verschiedenen Zweigen der Eisenindustrie Wirkung besitzen. (Gaz. Uff. v. 15. VII. 1932 n 162).

Art. 1. Der in Artikel 1 des r. d. l. vom 31. Dezember 1931 n 1670 vorgesehene Termin, bis zu dem die Dekrete des Korporationsministers über die Bildung der Zwangskonsortien in der Eisenindustrie Wirksamkeit haben können, ist verlängert bis zum 28. II. 1933.

Art. 2. In Kraft bleiben auch alle von den Versammlungen gefaßte Beschlüsse, sowie die vom Präsidenten der Generalföderation der italienischen Industrie getroffenen Entscheidungen, soweit sie wirksam wurden, bevor das gegenwärtige Dekret in Kraft trat.

Art. 3. Durch Dekret des Korporationsministers wird eine Kommission gebildet, die mit einer gründlichen Prüfung aller aktuellen Fragen der Eisenindustrie beauftragt wird. Im gleichen Dekret werden diejenigen Modalitäten festgesetzt, unter denen die Kommission bis zum 31. XII. 1932 über die Ergebnisse ihrer Arbeit zu berichten hat, und konkrete Vorschläge machen muß zwecks einer rationelleren Organisation der genannten Industrie.

Art. 4. Das vorliegende Dekret tritt in Kraft mit dem Tag seiner Verkündung in der Gaz. Uff. und wird dem Parlament zwecks Umwandlung in ein Gesetz vorgelegt.

Das grundlegende Gesetz vom 16. VI. 1932 n 834 (Gaz. Uff. v. 25. VII. 32 n 170) „über die Errichtung und Arbeitsweise von Konsortien zwischen den Angehörigen des gleichen Wirtschaftszweigs"

ist übersetzt bei:

Wagenführ: „Korporative Wirtschaft in Italien" S. 121 ff.
Reichert: „Die Kartellgesetze der Welt" S. 139.
Kartell-Rundschau 1932, S. 412 ff.

Königliches Dekretgesetz vom 16. IV. 1936 n 1296.

(Gaz. Uff. v. 11. VII. 36).
(Uebersetzt vom Verfasser).

Normen über die freien Produktions- oder Verkaufskartelle.

Auf Grund des Art. 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. I. 1926 n 100 und des Gesetzes vom 16. VI. 1932 über die Bildung und Arbeitsweise der Konsortien zwischen Angehörigen des gleichen Wirtschaftszweigs und gemäß der Erkenntnis der Dringlichkeit und der Notwendigkeit, Normen zu erlassen, um im Interesse der nationalen Produktion, die von den Produktions- und Verkaufskartellen ausgeübte Tätigkeit mit Hilfe der Intervention der Korporationen zu sichern, wird, nach Anhörung des Ministerrats, auf Vorschlag des Oberhaupts der Regierung, dem Ersten Staatsminister, sowie des Korporationsministers in Uebereinstimmung mit dem Finanzminister, des Justizministers, des Land- und Forstwirtschaftsministers folgendes Dekret erlassen:

Art. 1. Die freien Kartelle, wie immer sie auch benannt oder errichtet sein mögen, die die Disziplinierung der Produktion oder des Verkaufs zum Gegenstand haben, und zwischen den Angehörigen eines Wirtschaftszweiges oder solcher, die miteinander in Verbindung stehen, errichtet worden sind, sind verpflichtet, über die im ersten Abschnitt des Art. 10 des Gesetzes vom 16. VI. 32 n 834 vorgeschriebenen Mitteilungen hinaus jährlich dem Sekretariat der für sie zuständigen Korporation eine Abschrift ihrer Bilanz zu übermitteln. Dieser ist ein Bericht über die vom Konsortium ausgeübte Tätigkeit beizufügen, sowie ein Hinweis auf alle die Tatsachen, die, je nach Lage der Dinge, notwendig sein können für eine vollständige Bewertung der von dem Konsortium in Verfolgung seiner Ziele ausgeübten Tätigkeit.

Die zuständigen Korporationen können, durch die amministrazioni statali[1]), deren Ueberwachung die Konsortien unterstellt sind, von diesen selbst bestimmte Angaben fordern über Preislisten und Absatzmengen sowie auch solche ganz allgemeiner Art über die von ihnen kontrollierte wirtschaftliche Tätigkeit. Die Konsortien sind verpflichtet, die verlangte Auskunft zu erteilen.

Auf der Grundlage dieser Tatsachen wird die zuständige Korporation, die von dem Konsortium ausgeübte Tätigkeit prüfen, sowie jedes andere Problem, das, in Beziehung zu dieser Tätigkeit stehend, für die nationale Wirtschaft von Interesse ist.

In Bezug auf das Ergebnis dieser Prüfung kann der Korporationsminister nach Anhörung der interessierten Korporationen bindende Vorschriften erteilen, mit dem Ziel, daß jene (die Konsortien) ihre Tätigkeit abändern und im Falle der Nichtbeachtung seiner Maßnahmen diese mit Hilfe der ihm durch Art. 6 des Gesetzes vom 16. VI. 32 verliehenen Befugnisse durchsetzen.

---

[1]) Amministrazione statale ist die Staatsverwaltung, zum Unterschied von Provinzial- oder Gemeindeverwaltung (Amministrazione provinziale — comunale).

Art. 2. Die im vorangehenden Artikel genannten Konsortien können, auf Grund der Erleichterungen, die die Ausübung übertragener Funktionen u. U. zweckmäßig erscheinen läßt, beauftragt werden — sei es durch die Korporationen, sei es durch Staatsorgane — mit Aufgaben von öffentlichem Interesse, soweit diese der Natur der Konsortien entsprechen.

Art. 3. Die Vorschriften dieses Dekrets finden keine Anwendung auf Konsortien, die weniger als 75% der nationalen Produktion eines bestimmten Wirtschaftszweigs erfassen. Weiterhin werden diejenigen in Kraft befindlichen Normen nicht geändert, die sich auf die Befugnisse hinsichtlich der Ueberwachung und Kontrolle, die die verschiedenen Amministrazioni Statali ausüben, beziehen.

Art. 4. Das vorliegende Dekret wird dem Parlament zwecks Umwandlung in ein Gesetz vorgelegt.

Der antragstellende Minister ist zur Vorlegung des entsprechenden Gesetzesentwurfs ermächtigt

Gesetz vom 22. IV. 1937 n 691. (Uebers. v. Verf.).

Abänderung des Dekrets vom 16. IV. 36 — enthaltend Normen über die freien Produktions- und Verkaufskartelle — und seine Umwandlung in ein Gesetz.

Das Regio decreto legge vom 16. IV. 36 n 1296, das Vorschriften über die freiwilligen Produktions- und Verkaufskartelle enthält, wird unter folgenden Zufügungen und Abänderungen in ein Gesetz umgewandelt.

Anstelle der Artikel 1 und 2 tritt folgende Fassung:

„Die freien Kartelle, wie immer sie auch benannt und errichtet sein mögen, die zum Gegenstand ihrer Tätigkeit die Disziplinierung der Produktion oder des Verkaufs zwischen Angehörigen des gleichen oder denen verschiedener Wirtschaftszweige haben — davon werden auch diejenigen Konsortien erfaßt, die Dienstleistungsunternehmen darstellen — sind über die in Art. 10 des Gesetzes vom 16. VI. 32 n 834 Abs. 1 geforderten Mitteilungen hinaus verpflichtet, jährlich dem Sekretariat der zuständigen Korporation ihre Bilanz zu übermitteln. Dieser ist ein Bericht beizufügen über die von dem Konsortium ausgeübte Tätigkeit sowie Hinweise auf alle Tatsachen (wie Preislisten, Verkaufsmengen, Produktionsquoten im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Unternehmens), die notwendig sind für eine vollständige Bewertung der vom Konsortium in Verfolgung seiner Ziele und der ihm obliegenden Aufgaben ausgeübten Tätigkeit".

„Die Korporationen können vermittels der Amministrazioni Statali, deren Ueberwachung die Konsortien unterworfen sind, von eben diesen letzteren oder auch von den einzelnen kartellierten Unternehmen alle diejenigen weiteren technischen und wirtschaftlichen Angaben fordern, die sich auf die Entwicklung der Einzelunternehmen in deren Beziehungen zu den Konsortien erstrecken".

Der Artikel 3 wird wie folgt ersetzt:

„Die Vorschriften des vorliegenden Dekrets finden keine Anwendung auf Konsortien, deren Tätigkeit nach Urteil des Korporationsministers keinen

Einfluß ausübt auf die Gestaltung der Produktion oder des nationalen Marktes".

„Die in Kraft befindlichen Normen über die geltenden Ueberwachungs- und Kontrollbefugnisse der Amministrazioni Statali erfahren keine Aenderung".

Königliches Gesetzdekret vom II. V. 1336 n 1686.

(Gaz. Uff. v. 21. IX. 1936 n 219).

(Uebersetzt vom Verfasser).

Ordnung der Tätigkeit der Istituti und Enti der nationalen Produktion.

Auf Grund des Art. 3 n 2 des Gesetzes vom 31. I. 1926 n 100 sowie der Tatsache der unbedingten Notwendigkeit und Dringlichkeit, Normen zu erlassen, die darauf gerichtet sind, durch die Intervention der Korporationen die Tätigkeit der wirtschaftlichen „Enti und Istituti" im Interesse der nationalen Wirtschaft zu ordnen, ergeht nach Anhörung des Ministerrats auf Vorschlag des Ersten Staatsministers, des Capo del Governo, des Ministers für Korporationen in Uebereinstimmung mit den Ministern für Justiz, Finanzen, Land- und Fortstwirtschaft folgendes Dekret:

Art. 1. Die Enti und Istituti[1]), die kraft gesetzlicher Vorschriften zwecks Ausübung einer bestimmten wirtschaftlichen Tätigkeit errichtet worden sind, müssen dem Korporationsminister jährlich einsenden: Abschrift ihrer Bilanz, einen Bericht über die von ihnen ausgeübte Tätigkeit und darüber hinaus dem gleichen Minister alle anderen Informationen erteilen, die er anfordert.

Solche Auskünfte müssen durch die Amministrazioni Statali beschafft werden, deren Ueberwachung die Enti und Istituti unterstellt sind.

Nachdem der Korporationsminister sich mit den anderen interessierten Ministern geeinigt hat, übergibt er der oder den zuständigen Korporationen die ihm eingesandten Berichte über die von dem Bund ausgeübte Tätigkeit, sowie die von diesem erzielten Ergebnisse, zur Prüfung und fordert da, wo es notwendig ist, diejenigen grundsätzlichen Berichte über Maßnahmen, die den allgemeinen wirtschaftlichen Interessen der Nation besser entsprechen.

Art. 2. Die Vorschriften des vorhergehenden Artikels ändern nicht die in Kraft befindlichen Normen über die den verschiedenen Amministrazioni dello Stato zustehenden Ueberwachungs- und Kontrollbefugnisse gegenüber den einzelnen Bünden und Instituten.

Diese gleichen Vorschriften finden auch keine Anwendung auf Enti und Istituti, die zwecks Ausübung einer Tätigkeit finanzellen Charakters errichtet sind.

---

[1]) Bünde, Verbände, Institute.

Art. 3. Das vorliegende Dekret tritt in Kraft mit dem seiner Veröffentlichung in der Gaz. Uff. folgenden Tag und wird dem Parlament zwecks Umwandlung in ein Gesetz vorgelegt. Der vorschlagende Minister ist ermächtigt die entsprechende Gesetzesvorlage einzubringen.

— — — —

Am 22. IV. 1937 wurde dieses r. d. l., ohne noch irgendwelche Abänderungen zu erfahren, in ein Gesetz umgewandelt und in der Gazetta Ufficiale del Regno vom 3. VII. 1937 n 152 veröffentlicht.

Satzung des Istituto Cottoniero Italiano.

(Uebersetzt vom Verfasser).

Angenommen durch Regio decreto-legge vom 29. III. 34 n 512. Veröffentlicht in der Gaz. Uff. v. 10. IV. 34 n 84 und am gleichen Tag in Kraft getreten. Abgeändera durch Dekret v. 18. V. 36 n 1095; veröffentlicht in Gaz. Uff. v. 20. VI. 36 n 142.

Art. 1. Sitz: Das Istituto Cottoniero Italiano, dem kraft Regio decreto-legge vom 3. III. 34 n 291 Rechtspersönlichkeit verliehen wurde, hat seinen Sitz in Mailand.

Art. 2. Mitglieder: In diesem „Istituto" sind alle die Unternehmen des Königreichs, die Baumwollgarne oder Baumwollerzeugnisse herstellen zusammengeschlossen, selbst wenn letztere mit anderen Textilfasern gemischt sind. Als solche Unternehmen werden alle die angesehen, die im Laufe der letzten 5 Jahre, selbst wenn dies nur in begrenzten Zeiträumen geschehen ist, vorherrschend solche Erzeugnisse hergestellt haben.

(Die Entschließungen der zuständigen Organe des Istituto, die in Verfolgung der gestellten Ziele gefaßt wurden und gemäß den Normen des vorliegenden Statuts, sind bindend für alle genannten Unternehmen. (Dieser Absatz ist nach der neuen Fassung als selbstverständlich fortgefallen)).

Art. 3. Zweck des Istituto: Das Istituto hat zum Zweck:

1. Ständig dem Staat periodische statistische Berichte über die Baumwollindustrie zur Kenntnis zu bringen, zu deren Zusammenstellung alle angeschlossenen Unternehmen beitragen müssen.
2. Die Angleichung der Erzeugung an die Aufnahmefähigkeit des Marktes und zwar:
   a) indem es den Verkauf der Baumwoll- und der mit Baumwolle gemischten Manufakturen begünstigt,
   b) indem es die Erzeugung gemäß der in Art. 10 spezifizierten Weise diszipliniert.
3. Die Regulierung der Verkaufs- und Zahlungsbedingungen.
4. Die Erleichterung, Ordnung und wenn nötig selbständige Beschaffung der Rohstoffe.

Art. 4. Vorsitz — Vorstand — gesetzliche Vertretung: Das Istituto Cottoniero Italiano wird von einem Vorstand, der die Möglichkeit hat, Anordnungen zu treffen zur Ausführung der Normen vorliegender Satzung, sowie alle die nützlichen Entschließungen zu fassen, die zur Erlangung der Ziele des Istituto erforderlich, und in dem Kgl. Dekret zwecks Errichtung des Istituto oder in der vorliegenden Satzung vorgesehen sind.

Der Präsident des Istituto Cottoniero Italiano wird von dem Korporationsminister durch Dekret aus einer Dreizahl von Personen ernannt, die vom Vorstand vorgeschlagen wird. Er kann auch aus einem Kreise hervorragender Persönlichkeiten, die nicht zu den Mitgliedern des Vorstandes gehören, berufen werden.

Der Vorstand ernennt aus seiner Mitte zwei Vizepräsidenten.

Die Vertretung des Istituto Cottoniero Italiano steht dem Präsidenten zu; in seiner Abwesenheit einem der beiden Vizepräsidenten.

Die gerichtliche Vertretung des Istituto Cottoniero Italiano obliegt dem Präsidenten oder einem von ihm beauftragten Vertreter.

Der Vorstand kann dem Präsidenten die Möglichkeit gewähren, uneingeschränkt alle Vollmachten oder Aufträge zu erteilen, die notwendig oder nützlich sind für den Bestand des Istituto; besonders auch zu jeder Finanzaktion bei öffentlichen oder privaten Verwaltungen.

Art. 5. Zusammensetzung und Amtszeit des Vorstandes und des Exekutivkommitees:

Der Vorstand besteht aus 14 Mitgliedern und dem Präsidenten, sofern dieser nicht aus den Reihen der Vorstandsmitglieder selbst bestellt ist.

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Korporationsminister wie folgt ernannt:

a) 12 Mitglieder werden unter Berücksichtigung der geographischen Verteilung ihrer Unternehmung unter den Baumwollindustriellen ausgewählt und zwar auf Vorschlag der Abteilung Spinnerei der Nationalen Faschistischen Assoziation der Baumwollindustriellen.
b) Ein Mitglied wird berufen auf Vorschlag der Syndikalfaschisxischen Föderation der Italienischen Baumwollindustrie.
c) Ein Mitglied wird berufen auf Vorschlag der Nationalfaschistischen Föderation der Textilsyndikate.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben 2 Jahre im Amt und können wiederbestätigt werden.

Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Durch Beschluß des Vorstandes kann jedoch dem Präsidenten eine Amtsentschädigung gewährt werden. Für den Fall, daß eine Mitgliedsstelle im Laufe dieses Zeitraums frei wird, werden die Vorkehrungsmaßnahmen entsprechend Abs. 2 dieses Artikels getroffen.

Der Vorstand hat die Möglichkeit, seine Befugnisse teilweise einem Exekutivausschuß (Comitato esecutivo) zu übertragen. Dieser setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Vorstandes und 4 Mitgliedern, die von dem Vorstand aus dessen Mitte gewählt werden.

Art. 6. Rechenschaftslegung: Die Kontrolle über die Finanzgebarung des Istituto ist einem aus 3 Prüfern bestehenden Kollegium anvertraut, das

vom Korporationsministerium ernannt wird; und zwar einer der Prüfer in Vertretung des Korporationsministeriums, ein weiterer in Vertretung des Finanzministeriums und der Dritte als Vertreter der Baumwollindustriellen, und vorgeschlagen von der Italienischen Faschistischen Assoziation ebendieser.

Die Revisoren bleiben 1 Jahr im Amt. Sie können wiederernannt werden.

Sie haben das Recht bei den Sitzungen der Vollversammlung, des Vorstandes, des Exekutivausschusses, zu denen sie eingeladen werden müssen, anwesend zu sein, sowie Einblick zun ehmen in alle angenommenen Entschließungen.

Die Prüfungen der Revisoren müssen hervorgehen aus den Vermerken, die unter die besonderen Verzeichnisse des Istituto zu machen sind.

Die Revisoren verfassen jedes Jahr einen Bericht zur Bilanz des Istituto, der sowohl dem Korporationsminister als auch dem für die Finanzen vorgelegt werden muß.

Die ordentliche Versammlung beschließt in der, zur Annahme der Bilanz einberufenen Sitzung, das den Revisoren zu gewährende Gehalt.

Art. 7. Einberufung und Beschlußfassung des Vorstandes und des Exekutivausschusses.

Der Vorstand wird von dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter mittels einer Einladung einberufen, die gleichzeitig die Tagesordnung der Sitzung enthält und mindestens 8 Tage vor dem für die Sitzung bestimmten Termin abgesandt werden muß. In dringenden Fällen kann die Einberufung durch eine mindestens 2 Tage vorher erfolgende telegraphische Benachrichtigung stattfinden.

Damit die Sitzung gültig ist, ist es notwendig, daß mindestens eines mehr als die Hälfte aller im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind, ausgenommen für den in Art. 10 vorgesehenen Fall.

Immer, außer in dem Fall des Art. 10, beschließt der Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Das Vorstandsmitglied, das ohne gerechtfertigte Begründung drei aufeinanderfolgenden Sitzungen fernbleibt, wird aus seinem Amt entlassen.

Die vorgenannten Normen finden gleichfalls entsprechende Anwendung auf die Einberufungen und Entschließungen des Exekutivausschusses.

Der Vorstand muß alle zwei Monate mindestens einmal einberufen werden.

Art. 8. Die Mitgliederversammlung: Die dem Istituto angehörenden Unternehmen werden von dem Vorstand einmal jährlich zu einer ordentlichen Versammlung einberufen und zwar jeweils bis zum 15 April, um über den Rechenschaftsbericht gemäß der Fristen des Art. 13 zu beraten und zu beschließen.

Darüber hinaus kann aber der Vorstand auf außerordentlichem Weg die Versammlung dann einberufen, wenn er es für zweckmäßig hält. Er muß sie zusammenrufen, wenn es von so viel Unternehmern gefordert wird, daß deren Anzahl mindestens die Hälfte aller Stimmen ausmacht.

Dieses Verlangen muß in jedem Fall die Tatsachen spezifizieren, die es zur Diskussion stellen will.

Das Stimmrecht ist proportional der Anzahl der zum direkten Gebrauch von jedem einzelnen Unternehmen aufgestellten Spindeln, und zwar derart, daß zehntausend Spindeln eine Stimme ausmachen oder einen entsprechenden Bruchteil.

Die Versammlung hat Gültigkeit, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen durch die Anwesenden vertreten ist. Die Entschließungen werden gefaßt mit absoluter Mehrheit der anwesenden bzw. der vertretenen Stimmen.

Die Einberufungen zu der Versammlung erfolgen mittels einer Einladung, deren Absendung spätestens 8 Tage vor dem festgesetzten Versammlungstage empfohlen wird. In der Versammlung müssen die an dem Institut beteiligten Unternehmen durch die Person eines ihrer gesetzlichen Vertreter intervenieren. Auch ist die Vertetung durch ein anderes bevollmächtigtes Mitglied erlaubt, sofern sie in der Einladung zur Versammlung eingeräumt ist.

Der Vorstand kann zwischen den einzelnen Unternehmen sowie zu Zwecken der Befragung eine Entscheidung über bestimmte Maßnahmen anordnen.

Art. 9. Die Berechnung der Spindeln: Für jeden in dem gegenwärtigen Statut vorgesehenen Zweck wird die Berechnung der Spindeln derart angestellt, daß due fusi di ritorcitura ad un fuso di filatura[1]) gleichgestellt werden.

Bei der Berechnung werden nur diejenigen Spindeln berücksichtigt, die zum unmittelbaren Gebrauch von jedem einzelnen Unternehmen eingerichtet sind. Die Feststellung über ihre Anzahl geschieht jedesmal auf Grund der Angaben des statistischen Dienstes des Instituts gemäß den Ergebnissen des vorausgegangenen Vierteljahres.

Art. 10. Die Ordnung der Produktionstätigkeit: Der Vorstand hat auf Grund seiner Aufgaben nach Art. 3, Abs. 2 die Möglichkeit, eine Herabsetzung der Produktionsmengen jedesmal dann anzuordnen, wenn sich aus den Statistiken des Instituts ergibt, daß die Reste insgesamt das Mittel von 2 Kilogramm je Spule überschreiten oder auch, wenn es von einer Anzahl von Unternehmern gefordert wird, in deren Händen sich mindestens 70% aller Spindeln vereinigen.

Eine solche Herabminderung der Produktion darf in keinem Fall ein Viertel der mittleren vierzehntägigen Leistung, die die Statistiken des Kalenderjahres 1933 ausweisen, übersteigen.

Der Vorstand hat die Möglichkeit der teilweisen oder gänzlichen Aufhebung der Produktionsbeschränkung bei solchen Unternehmen zuzustimmen, die darum nachsuchen; und zwar entsprechend den Bedingungen, die von Fall zu Fall vom Vorstand selbst beschlossen werden.

Der Vorstand kann Abmachungen, die eine rationelle Aufteilung der Arbeit und eine Herabminderung der Kosten zum Gegenstand haben, und von den einzelnen Unternehmen untereinander getroffen werden, fördern.

---

[1]) Zwei Webspindeln sind gleich einer Spinnspindel.

Für den ersten Fall der Anwendung des vorliegenden Artikels muß der Vorstand — abgesehen von Ausnahmefällen — die folgenden Merkmale beachten:

1. Die produktive Tätigkeit soll zurückgeführt werden in jedem einzelnen Unternehmen auf das von der Statistik ausgewiesene Mittel der dem 22. X. 1933 vorausgehenden letzten 14 Tage oder auch, sofern gerechtfertigte Gründe dafür vorhanden sind, auf den Durchschnitt der ersten 9 Monate des Jahres 1933.
2. In den Fällen, in denen die eben dargestellte Maßnahme unzulänglich erscheint, ist eine Minderung der Produktion für alle entsprechende Unternehmen gemäß den vorhergehenden Abschnitten festzusetzen.

Damit die Entschließungen über die Maßnahmen dieses Abschnitts Gültigkeit haben, ist es notwendig, daß in der betreffenden Versammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind, sowie eine Zustimmung zu diesen Beschlüssen von mindestens der Hälfte aller seiner Mitglieder.

Art. 10 b. Der Vorstand hat auch die Möglichkeit, eine Minderung der Produktion zu verlangen, wenn dies durch Erfordernisse notwendig wird, die im Zusammenhang stehen mit den Vorräten an Rohstoffen oder auf Grund besonderer nationaler Interessen.

In diesen Fällen kann die Herabsetzung der Produktion auch vorgenommen werden, ohne daß die in dem vorhergehenden Artikel Abs. 1 vorgesehenen Bedingungen zutreffen und auch über die im Abs. 2 des gleichen Artikels festgesetzten Grenzen hinaus.

Werden jedoch diese Grenzen überschritten, so ist diese Maßnahme der Genehmigung des Korporationsministers unterworfen.

Art. 11. Die finanziellen Mittel: Die finanziellen Mittel zur Unterhaltung des Istituto Cottoniero Italiano werden aufgebracht durch Zahlung eines Betrags von 0,5 Lire zugunsten des Istituto auf je ein Kilogramm importierter Rohbaumwolle, sei es daß sie schon gefärbt ist, oder auch als roher oder gefärbter Baumwollabfall importiert wird. (Ausgenommen die linters).

Der Beitrag wird von den Zollämtern bei der Einfuhr der Baumwolle erhoben, gemäß den von Finanzminister festgesetzten Richtlinien. Seine Höhe kann durch Dekret des Korporationsministers, das in Uebereinstimmung mit dem Finanzminister erlassen werden muß, geändert werden.

Sonderbeiträge zu Lasten der einzelnen angeschlossenen Unternehmen können von dem Vorstand durch Beschlußfassung festgesetzt werden, sind aber in ihrer Wirksamkeit der gleichzeitigen Annahme von Korporations- und Finanzminister unterworfen.

Im Dezember eines jeden Jahres, mit Wirkung für das darauffolgende Jahr, kann der Vorstand durch Beschluß, der mit Begründung dem Finanzminister mitgeteilt und vom Korporationsminister gebilligt werden muß, für die Verteilung der aus diesen Beiträgen herrührenden Gelder sorgen, und zwar im Sinne der Förderung der verschiedenen, dem Institut nach Art. 3 obliegenden Aufgaben. Die Aufteilung der für das Jahr 1934 gültigen Mittel, muß von dem Vorstand bei seiner ersten Versammlung beschlossen werden.

Art. 12. Der Sonderausschuß: Die Entschließung hinsichtlich der Zurverfügungstellung von Mitteln, die von dem Vorstand für die Aufgaben nach Art. 3 Nr. 2a gefaßt werden sollen, unterliegen der besonderen Annahme durch einen Sonderausschuß, der sich zusammensetzt aus dem Präsidenten der Italienischen Faschistischen Assoziation der Baumwollindustriellen oder einem seiner Vertreter, aus dem Präsidenten des Istituto Cottoniero Italiano oder einem von dessen Vertretern und drei weiteren, von dem Korporationsminister zu ernennenden Mitgliedern. Der Präsident des Ausschusses wird von dem Korporationsminister ernannt; und zwar aus der Reihe der drei von dem Ausschuß selbst vorzuschlagenden Mitglieder.

Das Kommitee beschließt unanfechtbar nach Anhörung der Meinung oder des Vorschlags einer beratenden Kommission, die sich zusammensetzt aus den Präsidenten der Abteilungen für Spinnereien, Weberei und Ausstattung sowie Export der Italienischen Faschistischen Assoziation der Baumwollindustriellen und weiterhin aus zwei Vertretern einer jeden dieser Abteilungen.

Art. 13. Die Bilanz: Die Verwaltung des Instituts wird aufgeteilt in Geschäftsjahre, die den Kalenderjahren entsprechen. Innerhalb der ersten beiden Monate eines jeden Jahres bestimmt der Vorstand den bilanzmäßigen Rechenschaftsbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres. Ein solcher Bericht muß den Revisoren mindestens einen Monat vor Zusammentritt der Hauptversammlung übermittelt werden und er muß gleichfalls samt dem von den Revisoren zu erstattenden Bericht mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin am Sitz des Instituts eingereicht werden und dort den Mitgliedsunternehmen zur Verfügung stehen. Bis zum 15. April muß der Bericht gemeinsam mit dem der Revisoren der Versammlung zur Annahme vorgelegt werden.

Art. 14. Nichterfüllung: Bei jeglicher Nichterfüllung der im gegenwärtigen Statut festgesetzten Normen sowie auch der Beschlüsse der zuständigen Organe des Instituts kann der Vorstand eine Geldstrafe, die allerdings nicht über 25 000 Lire hinausgehen darf, festsetzen, die das besagte, seine auferlegten Pflichten nicht erfüllende Mitglied zu zahlen verpflichtet ist. Das Institut hat das Rechts, den Betrag von solchen Summen, die es eventuell selbst schuldet, in Abzug zu bringen. Die Zahlung einer solchen Summe steht einer weiteren Entschädigung, die durch Nichterfüllung herbeigeführt wird, nicht im Wege.

Art. 15. Beschwerden: Innerhalb des Instituts ist ein kollegiales Organ gebildet — bestehend aus einem Präsidenten, der vom Korporationsminister ernannt wird, und zwei weiteren Mitgliedern. Eines von diesen wird vom Präsidenten des Instituts, das andere vom Präsidenten der Italienischen Faschistischen Assoziation der Baumwollindustriellen ernannt. Das Kollegium ist befugt, auf eine Beschwerde der einzelnen Unternehmen hin, die von dem Vorstand auf Grund des Art. 10 Abs. 5 Nr. 1 und Art. 14 gefaßten Beschlüsse zu annullieren oder abzuändern. Die Zuständigkeit des Kollegiums erstreckt sich auch auf die andern von dem Vorstand auf Grund des Art. 10 gefaßten Entschließungen soweit diese auf Grund eines Tatsachenirrtums zustande gekommen sind.

Die Beschwerde muß, um ihrer Wirksamkeit nicht verlustig zu gehen, binnen 14 Tagen nach Mitteilung der auferlegten Verpflichtung vorgebracht werden. Sie hat keine aufschiebende Wirkung, ausgenommen in einzelnen Fällen von Anweisungen durch das Kollegial-Organ.

Art. 16. Die Ausübung der Ueberwachung: Zum Zwecke der Ausübung der Ueberwachung, die in Art. 4 des Regio decreto legge vom 3. III. 1934 n 291 vorgesehen ist, ist der Präsident des Instituts verpflichtet, dem Korporationsminister zu gegebener Zeit die Daten des Zusammentritts der verschiedenen Beschlußorgane mitzuteilen und den genannten Minister innerhalb 14 Tagen nach diesen Terminen die entsprechenden Protokolle einzusenden. Der Präsident des Instituts muß weiterhin sowohl dem Finanzminister als auch dem Korporationsminister binnen 14 Tagen nach Annahme des Geschäftsberichts durch die Generalversammlung diesen den beiden Ministerien einsenden.

LEBENSLAUF.

Am 15. Juni 1912 wurde ich als Sohn des Kleinbahnkontrolleurs Peter Helmer und seiner Ehefrau Paula Magdalena, geb. Ziegler in Oberursel a. Ts. geboren. Ich besuchte ab Ostern 1918 die Bürgerschule und ab Ostern 1919 die Vorschule zur Oberrealschule meiner Geburtsstadt. Ostern 1922 bestand ich die Aufnahmeprüfung in Sexta. Durch eine schwere Erkrankung war ich gezwungen, den Schulbesuch zwei Jahre vollkommen zu unterbrechen. Von Herbst 1928 bis zur Reifeprüfung, die ich Ostern 1932 bestand, besuchte ich wieder die Oberrealschule in Oberursel. Seit Sommer-Semester 1932 studierte ich in Frankfurt a. M. Rechts- und Wirtschaftswissenschaften und bestand am 6. Juli 1936 die Erste Juristische Staatsprüfung am Oberlandesgericht zu Frankfurt a. M. Seitdem war ich praktisch tätig und vervollständigte gleichzeitig meine wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse an der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

Frankfurt a. M., den 16. Mai 1938.

Paul Helmer.